Obergericht Appenzell Ausserrhoden
1. Abteilung

Urteil vom 6. August 2026

Mitwirkende	Gerichtspräsident M. Hüsser Oberrichterin J. Lanker, M. Gasser Aebischer Oberrichter Hp. Blaser, R. Breu Gerichtsschreiberin M. Epprecht Härtling
Verfahren Nr.	O1S 25 4
Sitzungsort	Trogen
Berufungskläger Beschuldigter	**A.,** verteidigt durch: RA AA.
Berufungsklägerin Beschuldigte	**B.,** verteidigt durch: RA BB.
Berufungsbeklagte Privatklägerin	**C.,** vertreten durch: RA CC.
Berufungsbeklagte Anklägerin	**Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden** vertreten durch: Leitender Staatsanwalt lic. iur. Michael Friedli, Schützenstrasse 1A, 9100 Herisau
Gegenstand	**Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht** Berufung gegen das Urteil des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrhoden SE2 22 7 vom 16. Januar 2025

Anträge

a) der Staatsanwaltschaft und Berufungsbeklagten

im erstinstanzlichen Verfahren:

aa) A.

1. Es sei das Verfahren gegen A. wegen mehrfacher Tätlichkeiten einzustellen.

2. A. sei der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (begangen von Dezember 2011 bis 8. April 2016) und der mehrfachen einfachen Körperverletzung (begangen von Dezember 2011 bis Dezember 2015) schuldig zu sprechen.

3. Er sei zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten zu verurteilen. Die Freiheitsstrafe sei aufzuschieben mit einer Probezeit von 2 Jahren.

4. a) Die beschlagnahmten Holzkochlöffel sowie Leder- und Stoffgürtel seien einzuziehen und zu vernichten.

   b) Die beschlagnahmten Akten der KESB Wil-Uzwil seien dieser nach Rechtskraft des Urteils auszuhändigen.

5. Die Kosten des Untersuchungs- und erstinstanzlichen Verfahrens seien A. – unter Berücksichtigung einer Gebühr von CHF 1'000.00 für die Vertretung der Staatsanwaltschaft im Hauptverfahren und unter solidarischer Haftbarkeit mit B. – anteilsmässig aufzuerlegen.

bb) B.

1. Es sei das Verfahren gegen B. wegen mehrfacher Tätlichkeiten einzustellen.

2. B. sei der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht und der Drohung (begangen von Dezember 2011 bis 8. April 2016) schuldig zu sprechen.

3. Sie sei zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten zu verurteilen. Die Freiheitsstrafe sei aufzuschieben mit einer Probezeit von 2 Jahren.

4. a) Die beschlagnahmten Holzkochlöffel sowie Leder- und Stoffgürtel seien einzuziehen und zu vernichten.

b) Die beschlagnahmten Akten der KESB Wil-Uzwil seien dieser nach Rechtskraft des Urteils auszuhändigen.

5. Die Kosten des Untersuchungs- und erstinstanzlichen Verfahrens seien B. – unter Berücksichtigung einer Gebühr von CHF 1'000.00 für die Vertretung der Staatsanwaltschaft im Hauptverfahren und unter solidarischer Haftbarkeit mit A. – anteilsmässig aufzuerlegen.

im zweitinstanzlichen Verfahren:

(keine Anträge)

b) der Privatklägerin und Berufungsbeklagten

im erstinstanzlichen Verfahren:

1. a) A. sei wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht und wegen mehrfacher einfacher Körperverletzung zum Nachteil von C. schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.

   b) B. sei wegen der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht zum Nachteil von C. schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.

2. a) A. sei zu verpflichten, C. eine Genugtuung nach richterlichem Ermessen, mindestens aber in der Höhe von CHF 10'000.00 zuzüglich Zins von 5% seit 15. März 2014 zu bezahlen.

   b) B. sei zu verpflichten, C. eine Genugtuung nach richterlichem Ermessen, mindestens aber in der Höhe von CHF 10'000.00 zuzüglich Zins von 5% seit 15. März 2014 zu bezahlen.

3. Die Verfahrenskosten seien den Beschuldigten, eventualiter dem Staat aufzuerlegen.

4. Die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin sei gemäss der noch einzureichenden Kostennote (zzgl. MWSt in gesetzlicher Höhe) zu entschädigen.

im zweitinstanzlichen Verfahren:

1. Die Berufung von A. sei vollumfänglich abzuweisen.

2. Die Berufung von B. sei vollumfänglich abzuweisen.

3. Das Urteil des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrhoden, Einzelrichterin, vom 16. Januar 2025 im Verfahren SE2 22 7 sei zu bestätigen.

4. Die Verfahrenskosten seien den Beschuldigten aufzuerlegen, eventualiter dem Staat.

5. Die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin sei angemessen gemäss der noch einzureichenden Kostennote (zzgl. MWST in gesetzlicher Höhe) zu entschädigen.

c) des Beschuldigten und Berufungsklägers

im erstinstanzlichen Verfahren:

1. A. sei von den Vorwürfen der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, der mehrfachen einfachen Körperverletzung und der mehrfachen Tätlichkeiten freizusprechen, soweit die Verfahren nicht zufolge Verjährung eingestellt werden.

2. Die Zivilforderungen von C. seien abzuweisen, eventualiter seien sie auf den Zivilweg zu verweisen.

3. Die beschlagnahmten Gegenstände seien A. auszuhändigen.

4. A. sei eine angemessene Genugtuung zuzusprechen.

5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWSt.

im zweitinstanzlichen Verfahren:

1. Die Ziffern 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12 (teilweise) und 14 des Urteils des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrhoden vom 16. Januar 2025 seien aufzuheben.

2. A. sei vom Vorwurf der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB freizusprechen, eventualiter sei das Verfahren einzustellen.

3. A. sei eine angemessene Genugtuung zuzusprechen.

4. Die Zivilforderungen von C. seien abzuweisen, eventualiter seien sie auf den Zivilweg zu verweisen.

5. Es sei über die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zu befinden.

6. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss Ziff. 10, 11 und 12 des vorinstanzlichen Dispositivs seien gemäss dem Verfahrensausgang für das erstinstanzliche Verfahren neu zu verlegen.

7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST).

d) der Beschuldigten und Berufungsklägerin

<u>im erstinstanzlichen Verfahren:</u>

1. B. sei von den Vorwürfen der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, der Drohung und der mehrfachen Tätlichkeiten von Schuld und Strafe freizusprechen, soweit die Verfahren nicht zufolge Verjährung bzw. Verletzung des Anklageprinzips einzustellen sind.

2. Die Zivilforderungen von C. seien abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.

3. Die beschlagnahmten Gegenstände seien B. auszuhändigen.

4. B. sei eine Genugtuung nach richterlichem Ermessen zuzusprechen.

5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. MWSt in gesetzlicher Höhe.

<u>im zweitinstanzlichen Verfahren:</u>

1. Das angefochtene Urteil des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrhoden vom 16. Januar 2025 (SE2 22 7) sei betreffend Dispositiv-Ziff. 4, 6, 7b, 7c, 9, 10 (teilweise), 11, 13 (teilweise) und 14b aufzuheben und gemäss den nachfolgenden Anträgen abzuändern.

2. B. sei vom Vorwurf der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB freizusprechen.

3. B. sei eine angemessene Genugtuung zuzusprechen.

4. Die Zivilforderungen von C. seien abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.

5. Es sei über die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zu befinden.

6. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss Ziff. 10, 11 und 13 des vorinstanzlichen Dispositivs seien gemäss Verfahrensausgang für das erstinstanzliche Verfahren neu zu verlegen.

7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MWST in gesetzlicher Höhe).

Sachverhalt

A. Übersicht

C., geboren am XX.XX.XXXX, ist die Tochter von D. und E. Aufgrund der Drogenabhängigkeit der Eltern und des schwierigen Beziehungsverhältnisses zwischen den Eltern wurde C. am 20. Januar 2011 in die Pflegefamilie A. und B. platziert (act. 2/2.1). Für C. besteht eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB (act. 2/1.54). C. unterstand bis zum 15. April 2016 der Obhut der Pflegeeltern A. und B. (act. 2/1.45/15 bzw. 2.28/15). Die Platzierung bei den Pflegeeltern A. und B. per 20. Januar 2011 erfolgte durch die Z. (act. 2/1.45/14 bzw. 2.28/14). Ab diesem Zeitpunkt waren die Pflegeeltern für die geistige und sittliche Entfaltung sowie das körperliche Wohlergehen von C. (nachfolgend: Privatklägerin) verantwortlich.

B. Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren

Am 9. Mai 2016 reichte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Wil-Uzwil (nachfolgend: KESB Wil-Uzwil) eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden gegen die Pflegeeltern A. und B. (nachfolgend: Beschuldigte) ein (act. 2/1.1). Die Strafanzeige wurde am 20. Mai 2016 von der Staatsanwaltschaft zu weiteren Ermittlungen und zwecks Einvernahmen an die Polizei überwiesen (act. 2/1.2). Bevor am 31. Mai 2016 die Privatklägerin durch die Polizei mittels Videoeinvernahme befragt wurde (act. 2/2.10), erfolgten am 27. Mai 2016 die Einvernahmen von F. (Beiständin), G. (Kontakt- und Pflegemutter) sowie H. (Kontakt- und Pflegemutter) durch die Polizei (act. 2/2.12, 2.13 und 2.14). Am 6. Juni 2016 wurde I. (Z.) sowie am 13. Juni 2016 J. (vormalige Beiständin) polizeilich einvernommen (act. 2/2.15 und 2.16). Die Staatsanwaltschaft erliess am 27. Juni 2016 in Bezug auf B. und A. einen Vorführungs- bzw.

Durchsuchungsbefehl (act. 2/1.3 bis 1.6). Am 28. Juni 2016 wurden die Beschuldigten durch die Polizei einvernommen (act. 2/2.5 und 2.7), ebenso K. (leibliche Tochter der Beschuldigten; act. 2/ 2.17). Am 10. Januar 2018 wurden B. (act. 2/1.20) und A. (act. 2/1.21) durch die Staatsanwaltschaft als Beschuldigte einvernommen. Weiter erfolgte eine staatsanwaltliche Einvernahme von L. (Psycho- bzw. Spieltherapeutin) und D. (leibliche Mutter der Privatklägerin) am 20. September 2018 (act. 2/1.75 und 1.76). Mit Verfügung vom 2. Mai 2019 sistierte die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung (act. 2/1.114). Diese wurde am 27. Oktober 2021 wieder anhand genommen (act. 2/1.119). Am 10. Februar 2022 fand eine Konfrontationseinvernahme statt, wobei die Befragung der Privatklägerin per Videoaufzeichnung festgehalten wurde (act. 2/1.215 und 1.216).

Die Staatsanwaltschaft erhob am 9. August 2022 beim Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden Anklage gegen die Beschuldigten (act. 2/4). Mit Verfügung vom 25. Oktober 2022 wurde die Hauptverhandlung auf den 26. Januar 2023 angesetzt und den Parteien Gelegenheit gegeben, Beweisanträge einzureichen (act. 2/9). Mit Eingabe vom 26. Oktober 2022 reichte die Privatklägerin durch ihre Rechtsvertreterin, Rechtsanwältin CC., ihre Rechtsbegehren ein (act. 2/10). Rechtsanwalt BB. erklärte am 15. Dezember 2022 als Rechtsvertreter der Beschuldigten, dass letztere sich den Beweisanträgen des Beschuldigten anschliesse (act. 2/23). Am 19. Dezember 2022 liess der Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwältin AA., Beweisanträge einreichen (act. 2/25). Mit Verfügung vom 5. Januar 2023 wurde den Parteien angezeigt, dass ein aussagepsychologisches Gutachten über die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin eingeholt und die angesetzte Hauptverhandlung daher abzitiert werde (act. 2/32). Am 30. März 2023 wurde das aussagepsychologische Gutachten in Auftrag gegeben (act. 2/69). Am 12. Juli 2023 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung vom 9. November 2023 vorgeladen (act. 2/87). Mit Verfügung vom 21. September 2023 wurde die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung ausgeschlossen (act. 2/116). Am 27. Oktober 2023 ging das aussagepsychologische Gutachten von lic. phil. M. bei der Vorinstanz ein (act. 2/133). Mit Verfügung vom 2. November 2023 wurde die anberaumte Hauptverhandlung abzitiert (act. 2/148). Am 21. Dezember 2023 wurde die Hauptverhandlung neu auf den 6. Mai 2024 angesetzt (act. 2/161). Mit Verfügung vom 4. April 2024 wurde die Befragung mehrerer Zeugen sowie der Sachverständigen in den Hauptverhandlungen vom 6. Mai 2024 und 20. Juni 2024 vorgesehen (act. 2/168). Die Vorladungen hierzu ergingen am 5. April 2024 (act. 2/169 – 173). Der erste Teil der Hauptverhandlung fand am 6. Mai 2024 in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft, der Rechtsvertreterin der Privatklägerin, der beiden Beschuldigten sowie deren Verteidiger Rechtsanwältin AA. und Rechtsanwalt BB. sowie der Gutachterin lic. phil. M. statt (act. 2/205). Anlässlich dieser Verhandlung wurde die Gutachterin lic. phil. M. befragt (act. 2/206), die Kontakt- und Pflegemütter G. (act. 2/207) und H. als Zeugen (act. 2/208), die leibliche Tochter der Beschuldigten als Zeugin (act. 2/209) sowie die vormalige Beiständin J. als Zeugin (act. 2/210).

Mit Vorladung vom 30. Mai 2024 wurde die Befragung mehrerer Zeugen sowie der Sachverständigen für den zweiten Teil der Hauptverhandlung vom 20. Juni 2024 vorgesehen (act. 2/218 – 220). Am 4. Juli 2024 wurde die Hauptverhandlung neu auf den 17. Oktober 2024 angesetzt und die Sachverständige sowie mehrere Zeugen auf diesen Termin vorgeladen (act. 2/221 - 224). Der zweite Teil der Hauptverhandlung fand am 17. Oktober 2024 in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft, der Rechtsvertreterin der Privatklägerin, der beiden Beschuldigten sowie deren Verteidiger Rechtsanwältin AA. und Rechtsanwalt BB. sowie der Gutachterin lic. phil. M. statt (act. 2/226). Anlässlich der Verhandlung wurde die Beiständin F. als Zeugin (act. 2/227), I., Z., als Zeugin (act. 2/228), die Gutachterin lic. phil. M. als Sachverständige (act. 2/229) sowie die Beschuldigten (act. 2/230 und 231) befragt. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 wurde der Gutachterin Frist zur schriftlichen Stellungnahme zu den anlässlich der Hauptverhandlung gestellten Beweisanträgen angesetzt (act. 2/235). Die Stellungnahme der Gutachterin datiert vom 26. November 2024 (act. 2/240), jene der Parteivertreter vom 7. Januar 2025 (act. 2/248, 250 und 253). Das Urteil der Vorinstanz wurde am 16. Januar 2025 gefällt und das schriftliche Urteilsdispositiv am Folgetag versandt (act. 2/261). Mit Schreiben vom 20. Januar 2025 meldete die Rechtsvertreterin des Beschuldigten die Berufung an (act. 2/266). Am 21. Januar 2025 meldete auch der Rechtsvertreter der Beschuldigten die Berufung an (act. 2/271).

C. Erstinstanzliches Urteil

Die Einzelrichterin des Kantonsgerichts fällte am 16. Januar 2025 folgendes Urteil (SE2 22 7):

1. Das Strafverfahren gegen A. wegen mehrfacher qualifizierter Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und 2 lit. a StGB (Anklagesachverhalt Ziff. 1.2: Schläge mit Ledergurt; Anklagesachverhalt Ziff. 1.3: Kopfnuss und Schläge mit der flachen Hand ins Gesicht) wird infolge Eintritts der Verjährung eingestellt.

2. Das Verfahren gegen B. wegen
   - Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Anklagesachverhalt Ziff. 1.2: C. alleine stehen lassen),
   - mehrfacher qualifizierter Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und 2 lit. a StGB (Anklagesachverhalt Ziff. 1.3: Schläge mit der flachen Hand ins Gesicht bzw. auf die Finger respektive Schläge mit dem Kochlöffel auf den Po sowie mit der Hand auf das Gesäss)

   wird infolge Eintritts der Verjährung eingestellt.

3. A. ist schuldig der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB.

4. B. ist schuldig der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB.

5. a) A. wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 275.00 entsprechend CHF 24'750.00.

b) Der Vollzug der Geldstrafe wird bedingt aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

6. a) B. wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 107.00, entsprechend CHF 9'630.00.

b) Der Vollzug der Geldstrafe wird bedingt aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

7. a) A. wird verpflichtet, C. eine Genugtuung von CHF 1'500.00 zuzüglich Zins zu 5% seit 1. November 2015 zu bezahlen.

b) B. wird verpflichtet, C. eine Genugtuung von CHF 1'500.00 zuzüglich Zins von 5% seit 8. April 2016 zu bezahlen.

c) A. und B. werden in solidarischer Haftung verpflichtet, C. eine Genugtuung von CHF 2'000.00 nebst Zins von 5% seit 8. April 2016 zu bezahlen.

8. Es wird davon Vormerk genommen, dass C. die unbezifferte Schadenersatzforderung für aktuelle und zukünftige Kosten (insbesondere für allfällige Therapiekosten), die durch die in diesem Verfahren beurteilten Straftaten entstanden sind, zurückgezogen hat.

9. a) Die mit Befehlen der Staatsanwaltschaft vom 12. Oktober 2018 beschlagnahmten Gegenstände werden wie folgt verwendet:

- 5 Holzlöffel, 4 Ledergurte sowie 1 Stoffgurt sind an A. und B. zurückzugeben;
- die Akten der "Sozialen Dienste Stadt N." i.S. C. (gelber Ordner/roter Ordner/zwei gelbe Mäppchen) sind an diese Behörde zurückzugeben (Art. 267 Abs. 3 StPO).

b) Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 25. Juli 2018 edierten Akten der "Z." (zwei grüne Ordner) sind dieser Organisation zurückzugeben (Art. 267 Abs. 3 StPO).

10. Die Verfahrenskosten, bestehend aus

CHF	5'320.00	Kosten der Voruntersuchung
CHF	2'000.00	Gebühren für die Vertretung der Anklage vor Gericht (Hauptverhandlungen vom 6. Mai und 17. Oktober 2024)
CHF	2'000.00	Gerichtsgebühr
CHF	24'106.08	Kosten Gutachterin (Gutachten vom 24. Oktober 2023; Hauptverhandlungen vom 6. Mai und 17. Oktober 2024; Ergänzungsgutachten vom 26. November 2024)
CHF	22'815.05	Unentgeltliche Rechtsverbeiständung C.
CHF	116.55	Auslagen C. im Zusammenhang mit Explorationsgespräch vom 29. September 2023 in Y.
CHF	162.00	Zeugenentschädigungen (F.; G. und H.)
CHF	56'519.68	insgesamt,

werden zur Hälfte A. und B. und zwar zu gleichen Anteilen in Höhe von je CHF 14'129.92 auferlegt (Art. 418 Abs. 1 StPO). Die andere Hälfte im Umfang von CHF 28'259.84 trägt der Staat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

11. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin RA CC. wird mit 22'815.05 (inklusive Barauslagen und MWSt) aus der Staatskasse entschädigt. Der Entschädigungsanspruch von C. gegenüber A. und B. in Höhe von je CHF 5'703.76 fällt an den Staat (Art. 433 Abs. 1, Art. 138 Abs. 2 StPO).

12. A. wird an seine Parteikosten im Umfang von CHF 19'482.72 (inklusive Barauslagen und MWSt) aus der Staatskasse entschädigt (Art. 429 Abs. 1 StPO).

13. B. wird an ihre Parteikosten im Umfang von CHF 14'766.57 (inklusive Barauslagen und MWSt) aus der Staatskasse entschädigt (Art. 429 Abs. 1 StPO).

14. a) A. wird keine Genugtuung zugesprochen.

    b) B. wird keine Genugtuung zugesprochen.

Auf die Begründung des Urteils wird verwiesen (act. 5). Soweit erforderlich, wird darauf in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

D. Verfahren vor Obergericht

Gegen das Urteil vom 16. Januar 2025, dessen Zustellung in begründeter Ausfertigung am 17. April 2025 erfolgte (act. 2/275 und 276), liessen die Beschuldigten je mit Eingabe vom 12. Mai 2025 Berufung erklären (act. 4 und 6). Mit Verfügung vom 15. Mai 2025 (Postversand 19. Mai 2025) wurden die Berufungsverfahren O1S 25 4 und O1S 25 6 vereinigt und es wurde erklärt, dass das Berufungsverfahren unter der Verfahrensnummer O1S 25 4 geführt wird. Sodann wurden der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin Gelegenheit gegeben, einen schriftlichen und begründeten Nichteintretensantrag und/oder eine schriftliche Anschlussberufung einzureichen (act. 8). Beide Parteien erklärten innert der angesetzten Frist weder eine Anschlussberufung noch stellten sie einen Nichteintretensantrag. Mit Eingabe vom 16. Juni 2025 beantragte die Staatsanwaltschaft die kostenpflichtige Abweisung der Berufungen (act. 10). Die Privatklägerin beantragte die Abweisung der Berufungen sowie die Bestätigung des angefochtenen Urteils und ersuchte um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 9). Die Staatsanwaltschaft erklärte mit E-Mail vom 3. Juli 2025 den Verzicht auf Teilnahme an der Berufungsverhandlung (act. 11). Mit Verfügung vom 12. August 2025 wurde der Privatklägerin die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und es wurde Rechtsanwältin CC. mit der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung beauftragt (act. 12). Am 25. August 2025 erfolgte die Vorladung der Parteien zur Berufungsverhandlung vom 6. Januar 2026 (act. 13). Mit Eingabe vom 5. September 2025 beantragte die Rechtsvertreterin der Privatklägerin den Auschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung, welchem mit Verfügung vom 17. November 2025 stattgegeben wurde (act. 14 und 25). Die Beweisanträge der Verteidigung der Beschuldigten wurden mit Verfügung vom 17. November 2025 vorerst abgewiesen (act. 18, 20 und 25). Die Beschuldigten reichten mit Eingaben vom 15. Dezember 2025 und 16. Dezember 2025 die

Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ein (act. 34 – 37). Die mündliche Berufungsverhandlung vor dem Obergericht fand am 6. Januar 2026 in Anwesenheit der Beschuldigten und ihrer Verteidigung sowie in Anwesenheit der Vertreterin der Privatklägerin und der Privatklägerin statt (act. 53). Während der Berufungsverhandlung wurden von Seiten der Verteidigung sowohl Vorfragen als erneut auch Beweisanträge gestellt (act. 41 und 42). Auf eine mündliche Eröffnung des Urteils verzichteten die Verfahrensbeteiligten. Das Obergericht führte am 20. März 2026 und am 6. August 2026 seine Beratung durch (act. 51 und 54).

Auf die Ausführungen in den vorstehend angeführten Schriftstücken sowie im Rahmen der Plädoyers der Parteien wird im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen einzugehen sein.

Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit kann verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; act. 5, Erwägung I). Ergänzend ist bezüglich der sachlichen Zuständigkeit des Obergerichts auf Art. 26 Justizgesetz (JG, bGS 145.31) hinzuweisen, wonach das Obergericht Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der allgemeinen Strafrechtspflege ist.

1.2 Rechtsmittellegitimation

Die Beschuldigten sind mit Urteil der Einzelrichterin des Kantonsgerichts Appenzell Ausserrhoden vom 16. Januar 2025 verurteilt worden. Folglich haben sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung dieses Entscheides und sind zur Einreichung der Berufung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.3 Rechtskräftige Urteilspunkte

Festzuhalten ist, dass im Urteil der Einzelrichterin des Kantonsgerichts vom 16. Januar 2025 (SE2 22 7) Dispositiv-Ziff. 1 (Einstellung des Strafverfahrens gegen A. wegen mehrfacher qualifizierter Tätlichkeit infolge Eintritts der Verjährung), Ziff. 2 (Einstellung des Strafverfahrens gegen B. wegen Drohung und mehrfacher qualifizierter Tätlichkeit infolge Eintritts der Verjährung) und Ziff. 8 (Vormerknahme des Rückzugs der unbezifferten Schadenersatzforderung) nicht angefochten und demzufolge gestützt auf Art. 437 Abs. 1 lit. a StPO rechtskräftig geworden sind.

1.4 Angefochtene Urteilspunkte

Art. 399 Abs. 3 lit. a sowie Abs. 4 StPO ermöglichen eine Beschränkung des Berufungsthemas auf genau umrissene Urteilspunkte. Erforderlich ist die genaue Bezeichnung der angefochtenen Punkte in der Berufungserklärung selbst (JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar schweizerische Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2023, N. 14f. zu Art. 399 StPO). Die Verteidigung der Beschuldigten, Rechtsanwältin AA. sowie Rechtsanwalt BB., stellten beide im jeweiligen Rechtsbegehren 1 dahingehend Antrag, dass gewisse Ziffern des angefochtenen Urteils teilweise aufzuheben seien. Beide erklärten in einer weiteren Ziffer des Rechtsbegehrens sowie in der Berufungserklärung, dass die Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss Ziff. 10 bis 13 des vorinstanzlichen Dispositivs gemäss dem Verfahrensausgang für das erstinstanzliche Verfahren neu zu verlegen seien (act. 4 und 6). Damit ist das Berufungsthema klar umrissen.

1.5 Verjährung

1.5.1

Die Verteidigerin des Beschuldigten macht im Rahmen der Berufungsverhandlung geltend, die Vorwürfe, welche den Zeitraum vor dem 16. Januar 2015 beträfen, seien verjährt. Sofern von einer tatbestandlichen Handlungseinheit auszugehen sei, sei die letzte Tat entscheidend. Es werde bestritten, dass die Privatklägerin mit einem Gürtel geschlagen worden sei. Selbst wenn auf diese Vorwürfe abgestellt werden würde, seien diese vollständig verjährt, da nach dem 16. Januar 2015 keine Gürtelschläge mehr vorgekommen seien. Im Übrigen komme bezüglich dieser Vorwürfe als Tatzeit nur die Ferien in Frage, welche in örtlicher Hinsicht gar nicht angeklagt seien (act. 43, S. 9ff und act. 53, S. 16f und 25).

1.5.2

Der Verteidiger der Beschuldigten verweist auf die Ausführungen der Vorrednerin. Er ergänzt, dass die tatbestandliche Handlungseinheit vorliegend nicht mehr gegeben sei. Der letzte Vorfall sei am 8. April 2016 gewesen, ab da laufe die Verjährungsfrist. Jedoch könne auf diesen Vorfall nicht abgestellt werden, da er als singuläre Tathandlung angeklagt sei, nicht als systematische Handlungseinheit. Alle anderen angeklagten Vorfälle seien zeitlich nicht datiert. Das vorinstanzliche Urteil sei im Januar 2025 ergangen, weshalb unter Berücksichtigung der Verjährungsfrist grundsätzlich alle Vorwürfe verjährt seien (act. 44 und act. 53, S.18).

1.5.3

Die Vertreterin der Privatklägerin wendet ein, dass beide Beschuldigten gehandelt hätten, als noch keine Verjährung eingetreten sei (act. 45 und act. 53, S. 20 und 22).

1.5.4

Unbestritten ist, dass vorliegend hinsichtlich des Tatbestandes der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht von einer zehnjährigen Verjährungsfrist auszugehen ist. Die Vorinstanz betrachtete die den Beschuldigten angelasteten Verhaltensweisen hinsichtlich des Tatbestandes der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht als tatbestandliche Handlungseinheit. Diese Einschätzung wird vom Obergericht geteilt (TRECHSEL/ARNAIZ, in: Trechsel/Pieth/Geth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2025, N. 5a zu Art. 98 StGB; DONATSCH/GODENZI/TAG, in: Jositsch [Hrsg.], Strafrecht I, Verbrechenslehre, 10. Aufl. 2022, § 38 Ziff. 2.2 und § 41 Ziff. 3; Urteile des Bundesgerichts 6B_582/2023 vom 12. September 2023 E. 1.3; 6B_782/2022 vom 17. April 2023 E. 3.1). Entgegen der Ansicht der Verteidigung wurden nicht einzelne singuläre Ereignisse während der Dauer des Pflegeverhältnisses angeklagt (vgl. act. 53, S. 18 Ziff. 2, S. 24), sondern es wurde die Gesamtheit der wiederholten Übergriffe der Beschuldigten und das Verhalten der Beschuldigten, welches die Entwicklung der Privatklägerin gefährdete, angeklagt (act. 2/4 und act. 2/4 (Verfahren SE2 22 8)). Somit beginnt die Verjährung gemäss Art. 98 lit. b StGB erst an dem Tag zu laufen, an dem die letzte Handlung begangen wurde. In Bezug auf die von der Beschuldigten B. an den Tag gelegten Verhaltensweisen ist der zeitlich letzte Vorwurf die Ohrfeige beim Packen vor den Frühlingsferien 2016 (act. 2/4 (Verfahren SE2 22 8), act. 44 und act. 2/1.215, S. 6). Die letzte dem Beschuldigten A. vorgeworfene Handlung ist das Schlagen mit dem Gürtel. Letzteres wird dem Beschuldigten nicht nur in den Ferien im Zusammenhang mit dem Einnässen, sondern auch im Zusammenhang mit dem Nichtbefolgen von Regeln vorgeworfen (act. 2/1.215, S. 4 und 1.216, S. 13). Mithin am Wohnort der Pflegeeltern bis ca. fünf Monate vor dem Wechsel zu den Kontakt- und Pflegemüttern, somit letztmals November 2015 (act. 2/4 und act. 2/1.215, S.12 und 1.216, S. 13). Damit erscheint mit Blick auf die von den Beschuldigten an den Tag gelegten Verhaltensweisen die Verjährungsfrist gewahrt. Werden bei Mittäterschaft die Tatbeiträge zu verschiedenen Zeiten ausgeführt, ist massgeblich der Zeitpunkt, an dem einer der Beteiligten den letzten Teilakt gesetzt hat, der unter das gesetzlich umschriebene strafbare Verhalten fällt. Der einzelne Tatbeitrag ist in solchen Fällen Teil eines geplanten, gemeinsamen deliktischen Verhaltens, weshalb grundsätzlich jeder Tatbeitrag jeweils allen Beteiligten zuzurechnen ist (MATTHIAS ZURBRÜGG, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N. 27 zu Art. 98 StGB mit Hinweis auf BGE 102 IV E. 6a). Hinsichtlich der in Mittäterschaft vorgeworfenen Verhaltensweisen ist festzuhalten, dass der beiden Beschuldigten vorgeworfene Mangel an körperlicher und verbaler Zuwendung mehrmals Thema gewesen war, insbesondere auch gegen Ende des Pflegeverhältnisses (act. 2/2.30, Beilage 1, runder Tisch vom 10. Juni 2015). Mithin ist zusammenfassend mit Bezug auf den Anklagevorwurf der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht keine Verjährung eingetreten.

1.6 Anklagegrundsatz

1.6.1

Die Verteidigerin des Beschuldigten legte anlässlich der Berufungsverhandlung dar, dass das Strafverfahren zufolge Verletzung des Anklageprinzips einzustellen sei. Ort, Datum, Zeit sowie Art und Folgen der Tatausführung seien ausdrücklich anzuführen. Vorliegend genüge der Zeitraum von 4.5 Jahren ohne saisonale oder anderweitige Eingrenzung den Anforderungen des Anklageprinzips nicht. Auch erfülle die Anklageschrift die Informationsfunktion nicht, indem eine stichwortartige Deliktsumschreibung erfolge und der Eindruck eines Dauerdelikts in Bezug auf den Vorwurf der Gurtschläge erweckt worden sei. Sodann sage die Anklageschrift bezüglich der Mittäterschaft gar nichts aus und in örtlicher Hinsicht werde einzig der gemeinsame Wohnort in V. genannt. Auch das Unterlassungsdelikt verlange, genau zu umschreiben, was eine hypothetische Handlungspflicht wäre (act. 43, S. 5ff und act. 53, S. 15ff und S. 25).

1.6.2

Der Verteidiger der Beschuldigten verwies auf die Ausführungen der Vorrednerin und brachte vor, dass insbesondere eine ungenügende Konkretisierung der vorgeworfenen Taten gerade in Bezug auf seine Mandantin vorliege (act. 53, S. 17f).

1.6.3

Die Privatklägerin hielt dem entgegen, dass genügend konkrete Tathandlungen – Ohrfeigen, Verbrennen bzw. Entsorgen von Plüschtieren – in der Anklage genannt worden seien. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei die Konkretisierung im Einzelfall zu betrachten. Die Beschuldigten hätten ein gemeinsames Erziehungskonzept gelebt, weshalb ein gemeinsamer Tatentschluss und gemeinsames Handeln vorliege. Es habe auch Unterlassungen gegeben, so die Vernachlässigung der Körperpflege. Das Anklageprinzip sei im jeweiligen Fall zweckgemäss auszulegen (act. 53, S. 20).

1.6.4

Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und 32 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) sowie Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) abgeleiteten Anklagegrundsatz (Art. 9 und 325 StPO) bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat darin die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung möglichst kurz, aber genau zu bezeichnen (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Sodann hat die Anklage gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen anzugeben. Die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte sind somit in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die

Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind (vgl. BGE 149 IV 128 E. 1.2; 147 IV 439 E. 7.2). Ob die zeitliche und örtliche Umschreibung ausreicht, ist nicht abstrakt, sondern zusammen mit dem übrigen Inhalt der Anklage zu beurteilen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1/2024 vom 17. November 2025 E. 1.2; 6B_73/2024 vom 7. August 2025 E. 1.2; 6B_202/2024 vom 17. Februar 2025 E. 2.3; 6B_584/2024 vom 27. November 2024 E. 3.1). Die Darstellung des tatsächlichen Vorgangs ist auf den gesetzlichen Tatbestand auszurichten, der nach Auffassung der Anklage als erfüllt zu betrachten ist, d.h. es ist anzugeben, welche einzelnen Vorgänge und Sachverhalte den einzelnen Merkmalen des Straftatbestandes entsprechen. Zu den gesetzlichen Merkmalen der strafbaren Handlung gehören neben den Tatbestandsmerkmalen die Schuldform (sofern vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten strafbar ist), die Teilnahmeform (Mittäterschaft, Anstiftung, Gehilfenschaft), die Erscheinungsform (Versuch oder vollendetes Delikt) und allfällige Konkurrenzen (vgl. BGE 120 IV 348 E. 3c; Urteile des Bundesgerichts 6B_1/2024 vom 17. November 2025 E. 1.2; 6B_73/2024 vom 7. August 2025 E. 1.2; 6B_202/2024 vom 17. Februar 2025 E. 2.3; 6B_584/2024 vom 27. November 2024 E. 3.1). Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Unter diesem Gesichtspunkt muss die beschuldigte Person aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Dies bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass die betroffene Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt wird und welchen Straftatbestand sie durch ihr Verhalten erfüllt haben soll, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann (BGE 143 IV 63 E. 2.2; 141 IV 132 E. 3.4.1; 133 IV 235 E. 6.2 f.; Urteile des Bundesgerichts 6B_1/2024 vom 17. November 2025 E. 1.2; 6B_73/2024 vom 7. August 2025 E. 1.2; 6B_202/2024 vom 17. Februar 2025 E. 2.3).

Die im Einzelfall notwendige Umschreibungsdichte lässt sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nicht abstrakt bestimmen, sondern variiert und hängt von den Umständen ab. Allgemein gilt, dass bei Bagatelldelikten tiefere Anforderungen an das Anklageprinzip gestellt werden. Umgekehrt ist der Lebenssachverhalt desto genauer und ausführlicher zu beschreiben, je schwerer die strafrechtlichen Vorwürfe wiegen. Ein hoher Detaillierungsgrad ist auch dann verlangt, wenn der zur Anklage gebrachte Sachverhalt oder der von der Staatsanwaltschaft ins Auge gefasste gesetzliche Tatbestand komplex sind. Richtschnur ist dabei stets, dass die Vorwürfe klar umgrenzt sind und die beschuldigte Person genau darüber informiert wird, welche Vorgänge ihr in tatsächlicher Hinsicht zur Last gelegt werden und wie diese – von der Staatsanwaltschaft (vgl. Art. 344 und Art. 350 Abs. 1 StPO) – rechtlich qualifiziert werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1/2024 vom 17. November 2025 E. 1.2 mit Hinweisen). Solange klar ist, welcher Sachverhalt der beschuldigten Person vorgeworfen wird, kann auch eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf. Die nähere Begründung der

Anklage erfolgt an Schranken; es ist Aufgabe des Gerichts, den Sachverhalt verbindlich festzustellen und darüber zu befinden, ob der angeklagte Sachverhalt erstellt ist oder nicht. Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Art. 350 Abs. 1 StPO). Das Anklageprinzip ist verletzt, wenn die angeklagte Person für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den angeklagten Sachverhalt hinausgeht. Ergibt das gerichtliche Beweisverfahren, dass sich das Tatgeschehen in einzelnen Punkten anders abgespielt hat als im Anklagesachverhalt dargestellt, so hindert der Anklagegrundsatz das Gericht nicht, die beschuldigte Person aufgrund des abgeänderten Sachverhalts zu verurteilen, sofern die Änderungen für die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts nicht ausschlaggebende Punkte betreffen und die beschuldigte Person Gelegenheit hatte, dazu Stellung zu nehmen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1/2024 vom 17. November 2025 E. 1.2; 6B_73/2024 vom 7. August 2025 E. 1.2; 6B_202/2024 vom 17. Februar 2025 E. 2.3; BGE 149 IV 128 E. 1.2; 145 IV 407 E. 3.3.2).

1.6.5

Den Beschuldigten wird in der Anklageschrift die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, mehrfache einfache Körperverletzung sowie mehrfache Tätlichkeiten vorgeworfen. Die von der Staatsanwaltschaft ins Auge gefassten gesetzlichen Tatbestände sind nicht derart komplex, dass von vornherein ein hoher Detaillierungsgrad hinsichtlich des Anklageprinzips verlangt ist (act. 2/4). Soweit von der Verteidigung der angeklagte Zeitraum von 4.5 Jahren ohne saisonal oder anderweitige Eingrenzung gerügt wird, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Angabe eines bestimmten Zeitraums genügt, wenn sich die zeitlichen Verhältnisse nicht exakt rekonstruieren lassen, solange für die beschuldigte Person kein Zweifel besteht, welches Verhalten ihr vorgeworfen wird. Ein präzises Datum wird vom Gesetz nicht verlangt, vielmehr bestimmt sich die noch zulässige Zeit-Angabe nach Massgabe des konkreten Anklagesachverhalts. Bei gehäuften und regelmässigen Delikten wird dem Anklagegrundsatz Genüge getan, wenn die Handlungen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht lediglich approximativ umschrieben werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_203/2024 vom 14. August 2025 E. 1.2.2). Der Anklagevorwurf der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht beruht gemäss der Staatsanwaltschaft auf zahlreichen Teilvorwürfen, wobei sich die vorgeworfenen Handlungen über mehrere Jahre, mithin einen grossen Teil des Pflegeverhältnisses, erstreckt haben sollen. Angesichts der konkreten Umstände, insbesondere des Alters der Privatklägerin anlässlich der ersten Befragung sowie ihres Alters anlässlich der späteren Einvernahme, lassen sich weder die zeitlichen Verhältnisse noch die Anzahl und Häufigkeit der den Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen exakt rekonstruieren. Die Anklagebehörde grenzte die Tatzeit je nach Tatvorwurf auf eine Periode zwischen Dezember 2011 bis Dezember 2015 bzw. Dezember 2011 bis 8. April

2016 ein. Angesichts der Vielzahl angeklagter Vorfälle – mindestens wöchentlich ein- bis zweimal bzw. mindestens zwanzigmal bzw. mindestens fünfzehnmal bzw. regelmässig – ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden, zumal bei Familiendelikten nicht erwartet werden kann, dass über jeden einzelnen Vorfall Buch geführt wird (Urteil 6B_997/2019 vom 8. Januar 2020 E. 2.3 mit Hinweisen). Bei der Umschreibung der Tatorte begnügt sich die Staatsanwaltschaft auf den gemeinsamen Wohnort in V. bzw. einmal auf den Heimweg nach dem Einkauf. Damit wird insgesamt der Anklagesachverhalt so konkret umschrieben, wie es vorliegend möglich erscheint. Für die Beschuldigten kann angesichts der klaren Bezeichnung der ihnen vorgeworfenen Handlungen – unter anderem Schläge mit dem Gurt, mit der Faust, mit der flachen Hand ins Gesicht, auf die Finger, mit einem hölzernen Kochlöffel, mit der Hand auf das Gesäss; Einsperren; Bestrafen mit Nahrungsentzug; Verbrennen bzw. Entsorgen von Plüschtieren – keine Zweifel darüber bestehen, welche Handlungen ihnen vorgeworfen werden. Insofern ist nicht ersichtlich, inwiefern eine genauere zeitliche Eingrenzung der Tatvorwürfe für die angemessene Wahrnehmung der Verteidigungsrechte entscheidend gewesen wäre. Weiter ergibt sich aus der Anklageschrift klar, welche Handlungen wem persönlich und welche Handlungen den Beschuldigten gemeinsam vorgeworfen werden. Auch die stichwortartige Umschreibung der gemeinsamen Tatvorwürfe – beispielsweise Bestrafen mit Nahrungsmittelentzug, Einsperren im Keller, Verbrennen bzw. Entsorgen von Plüschtieren, Verweigerung von körperlicher Nähe – kann nicht als Hindernis für eine angemessene Wahrnehmung der Verteidigungsrechte vorgebracht werden. Die Verteidigung rügt dies weitgehend abstrakt, ohne konkrete und tatsächliche Einschränkungen geltend zu machen. Soweit die Verteidigung eine mangelnde Beschreibung des jeweiligen individuellen Tatbeitrags rügt, ist ihr entgegenzuhalten, dass Mittäterschaft nicht erfordert, dass der Mittäter an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag (Urteile des Bundesgerichts 6B_1054/2023 vom 19. Februar 2024 E. 4.1.1. und E. 4.4.1 mit Hinweisen; vgl. auch 6B_648/2019 vom 28. August 2019 E. 1.2.2). Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass beide Beschuldigten das Amt als Pflegeeltern übernommen sowie zusammen die Grundregeln des Zusammenlebens und der Sanktionen bei deren Missachtung definiert haben. Beide mussten um die Handlungen des jeweils anderen wissen und billigten diese; einer besonderen Absprache bedarf es nicht. Zudem entlastet es den Beschuldigten A. nicht, dass und soweit er beispielsweise anlässlich des Nahrungsentzugs sowie des Einsperrens in den Keller nicht anwesend gewesen sein sollte und insofern keine Tatherrschaft hatte. Diese Taten sind ihm gleichwohl als eigene zuzurechnen, zumal er darum wusste bzw. wissen musste und sie billigte. Gesamthaft gesehen ist die Umgrenzungs- und Informationsfunktion der Anklageschrift in einer Weise erfüllt, die der Verteidigung eine effektive Verteidigung ermöglicht. Die Verfahrensfairness ist nicht tangiert und die angeklagte Straftat der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht kann wegen eines hinreichend genau umschriebenen Sachverhalts gerichtlich beurteilt werden. Der Anklagegrundsatz ist nicht verletzt.

1.7 Vorfrage

1.7.1

Der Verteidiger der Beschuldigten legte anlässlich der Berufungsverhandlung dar, dass mit Eingang der Strafanzeige vom 10. Mai 2016, jedoch spätestens am 20. Mai 2016 mit der Erteilung der Ermittlungsaufträge an die Polizei, die Strafuntersuchung eröffnet gewesen sei. Ab diesem Zeitpunkt hätten somit die Beschuldigten Anspruch auf die strafprozessualen Partei- und Teilnahmerechte in Bezug auf die polizeilichen Befragungen der Auskunftspersonen F., G. und H., I., J. und K. sowie der Privatklägerin gehabt. Die Verletzung der Partei- und Teilnahmerechte führe zur Unverwertbarkeit der erhobenen Beweise. Die polizeiliche Einvernahme von K. sei nicht verwertbar, weil sie nach Eröffnung des Verfahrens durchgeführt worden sei. Unverwertbar seien schliesslich die Folgebeweise, die ihrerseits wiederum auf unverwertbaren Beweisen beruhten; namentlich die zweite Einvernahme der Privatklägerin, die Einvernahmen der Beschuldigten und das Gutachten. Schliesslich sei – wie bereits die Staatsanwaltschaft erklärte – das Explorationsgespräch der Gutachterin mit der Privatklägerin vom 29. September 2023 unverwertbar zum Nachteil der Beschuldigten (act. 41 und act. 53, S. 5)

1.7.2

Die Verteidigerin des Beschuldigten schloss sich den Ausführungen des Vorredners an (act. 53, S. 5f und act. 43, S. 13f.).

1.7.3

Die Privatklägerin hielt dem entgegen, dass sämtliche Einvernahmen mit Ausnahme jener von K. verwertbar seien, da die Teilnahmerechte der Beschuldigten gewahrt worden seien. Nach schriftlicher Anzeige sei nicht bereits eine Strafuntersuchung zu eröffnen. Die Strafprozessordnung sehe ein polizeiliches Ermittlungsverfahren vor zwecks Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Strafuntersuchung erfüllt seien. Die Strafanzeige der KESB Wil-Uzwil sei eine Mitteilung (act. 53, S. 5f).

1.7.4

1.7.4.1

1.7.4.1.1

Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Gemeint ist ein "mittlerer Verdacht", d.h. erhebliche Gründe, die für das Vorliegen eines Tatverdachts sprechen (Urteile des Bundesgerichts 7B_87/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3.1.1; 6B_706/2022 vom 30. November 2022 E. 2.1.2; 6B_335/2020 vom 7. September 2020 E. 3.3.4). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen

erheblich und konkreter Natur sein. Blosse Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 7B_87/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3.1.1; 6B_553/2022 vom 16. September 2022 E. 2.1; 6B_726/2021 vom 25. Mai 2022 E. 2.1). Der Verdacht muss sich auf eine konkrete Straftat und eine konkrete Person richten. Die Person muss allerdings nicht namentlich bekannt sein. Es reicht für eine Verfahrenseröffnung gegen Unbekannt, wenn die Täterschaft im weitesten Sinne bestimmbar ist, d. h. ein Täterprofil vorliegt und der Kreis der potentiellen Täter eingeschränkt ist. Alles andere, wie Tatumstände oder konkrete Tatbeteiligung des Verdächtigten, wird erst im Verlaufe der Untersuchung aufgearbeitet, und muss im Zeitpunkt der Eröffnung noch nicht genauer bestimmt sein (ANDRÉ VOGELSANG, in: Basler Kommentar, StPO, 3. Aufl. 2023, N. 28 zu Art. 309 StPO).

1.7.4.1.2

Die Staatsanwaltschaft kann polizeiliche Berichte und Strafanzeigen, aus denen der Tatverdacht nicht deutlich hervorgeht, der Polizei zur Durchführung ergänzender Ermittlungen überweisen (Art. 309 Abs. 2 StPO). Konkret bedeutet dies, dass über die Verfahrenseröffnung erst nach Eingang der (ergänzenden) Ermittlungsakten entschieden wird (JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., N. 8 zu Art. 309 StPO). Von dieser Möglichkeit sollte die Staatsanwaltschaft allerdings nur zurückhaltend Gebrauch machen. Im Zweifel ist die Untersuchung zu eröffnen, da die Staatsanwaltschaft auch nach der Eröffnung des Verfahrens weitere ergänzende Ermittlungen durch die Polizei gemäss Art. 312 Abs. 1 StPO anordnen kann (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1263 Ziff. 2.6.3.1). Entscheidend ist nicht die formelle Eröffnung der Strafuntersuchung, sondern wann eine solche hätte eröffnet werden müssen (Urteil des Bundesgerichts 6B_563/2021 vom 22. Dezember 2022 E. 2.3.2). Der Eröffnungsverfügung kommt lediglich deklaratorische Wirkung zu (BGE 143 IV 397 E. 3.4.2; 141 IV 20 E. 1.1.4).

1.7.4.2

Vorliegend gestaltete es sich so, dass die Strafanzeige der KESB Wil-Uzwil am 10. Mai 2016 bei der Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden einging. In der Strafanzeige wurden – gestützt auf die Angaben der Kontakt- und Pflegemütter H. und G. sowie der Beiständin F., welche sich wiederum auf die Aussagen der damals 8 ½ jährigen Privatklägerin stützten – Hinweise auf eine strafbare Handlung gegen die Beschuldigten vorgebracht (act. 2/1.1). In der Folge wurde die Strafanzeige am 20. Mai 2016 zu weiteren Ermittlungen in Bezug auf den Sachverhalt und die Täterschaft, insbesondere zwecks Einvernahmen der Privatklägerin, der Auskunftspersonen und der Beschuldigten sowie zwecks sachdienlichen Folgeermittlungen an die Polizei überwiesen. Die Staatsanwaltschaft erklärte in der Überweisung, dass sie noch keine Untersuchung im Sinne von Art. 309 Abs. 2 StPO eröffnet habe und Art. 312 Abs. 2 StPO nicht zur Anwendung komme

(act. 2/1.2). Die Polizei nahm umgehend ihre Ermittlungen auf und erhielt mit Schreiben der Z. vom 24. Mai 2016 einen Bericht über die Privatklägerin bei ihren Pflegeeltern (act. 2/2.29 und act. 2/2.1, S.11f.), führte am 27. Mai 2016 Einvernahmen mit den Kontakt- und Pflegemüttern H. und G. sowie der Beiständin F. durch (act. 2/2.12, 2.13 und 2.14) und befragte am 31. Mai 2016 die Privatklägerin (act. 2/2.10). Am 6. Juni 2016 erfolgte die polizeiliche Einvernahme von I. (Z.; act. 2/2.15). Mit Schreiben vom 7. Juni 2016 forderte die Polizei Akten betreffend der Privatklägerin bei der KESB Wil-Uzwil an, welche am 28. Juni 2016 der Polizei übermittelt wurden (act. 2/2.28 und act. 2/2.1, S.11f.). Die Polizei nahm am 10. Juni 2016 Kontakt mit L. (Psycho- bzw. Spieltherapeutin) zwecks Zusendung von Berichten auf (act. 2/2.26) und befragte am 13. Juni 2016 die vormalige Beiständin J. (act. 2/2.15 und 2.16). Weiter holte die Polizei Berichte bei den Pflegeeltern ein sowie bei den Kontakt- und Pflegemüttern (act. 2/2.1, S. 12f). Am 27. Juni 2016 erliess die Staatsanwaltschaft Vorführungs- und Durchsuchungsbefehle (act. 2/1.3 bis 1.6). Am 28. Juni 2016 wurden die Beschuldigten durch die Polizei einvernommen (act. 2/2.5 und 2.7), ebenso K. (leibliche Tochter der Beschuldigten; act. 2/2.17).

1.7.4.3

Es ist der Verteidigung beizupflichten, dass mit der Strafanzeige der KESB Wil-Uzwil ein Verdacht vorlag, welcher sich sowohl auf konkrete Personen als auch auf konkrete Straftaten während eines bestimmten Zeitraums bezog. Andererseits beruhte dieser Verdacht auf den Äusserungen eines damals rund 8 ½ jährigen Kindes, welches sich seit längerem in einem Pflegeverhältnis mit den beschuldigten Personen befand. Es kann der Staatsanwaltschaft deshalb nicht vorgeworfen werden, dass sie diese Vorwürfe durch die Kriminalpolizei auf Plausibilität, Ausmass und Schwere überprüfen liess. Die Einvernahmen vom 27. Mai 2016, vom 31. Mai 2016 sowie vom 6. und 13. Juni 2016 und das Einholen von Berichten durch die Kriminalpolizei dienten dazu, die in der Strafanzeige von der KESB Wil-Uzwil vorgebrachten Hinweise einer vertieften Abklärung zu unterziehen, mithin die deliktsrelevanten Anhaltspunkte festzustellen (vgl. Art. 306 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b StPO). Erst gestützt auf die getätigten Ermittlungen und den daraus resultierenden Erkenntnissen erliess die Staatsanwaltschaft am 27. Juni 2016 gegen die Beschuldigten Vorführungs- und Durchsuchungsbefehle (act. 2/2.1, S. 13; act. 2/1.3 bis 1.6). Die Vorinstanz erachtete die Strafuntersuchungen gestützt auf die Vorführungs- und Durchsuchungsbefehle am 27. Juni 2016 als eröffnet (act. 5, Erwägung 2.1.1.3.2). Dem ist beizupflichten, da im konkreten Fall die Staatsanwaltschaft erst nach Vorliegen der ergänzenden Ermittlungen über die Verfahrenseröffnung entschied. Somit sind die vor der Eröffnung der Strafuntersuchung durchgeführten Einvernahmen verwertbar (BGE 143 IV 397 E. 3.3.2 mit Hinweis auf 139 IV 25 E. 5.4.3; 148 IV 145 E. 1.3). Darüber hinaus wurden die Teilnahmerechte der Beschuldigten ohnehin nicht verletzt (Erwägung 1.7.4.4).

1.7.4.4

1.7.4.4.1

Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Dieses spezifische Teilnahme- und Mitwirkungsrecht fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO). Es darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eingeschränkt werden (Art. 108, Art. 146 Abs. 4 und Art. 149 Abs. 2 lit. b StPO; siehe auch Art. 101 Abs. 1 StPO). Nach Art. 147 Abs. 4 StPO dürfen Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen von Art. 147 StPO erhoben worden sind, nicht zulasten der Partei verwendet werden, die abwesend war (Urteil des Bundesgerichts 6B_315/2025 vom 3. September 2025 E. 1.1 mit Hinweis auf BGE 150 IV 345 E. 1.6.3.1; 143 IV 397 E. 3.3.1; 141 IV 220 E. 4.4 und 139 IV 25 E. 4.2 und 5.4.1). Eine Einvernahme, an der das Teilnahmerecht der beschuldigten Person gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO unzulässigerweise nicht gewährleistet war und die daher gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO nicht verwertet werden darf, bleibt auch nach einer Wiederholung der Einvernahme unter Wahrung des Teilnahmerechts weiterhin unverwertbar im Sinne von Art. 147 Abs. 4 StPO. Eine spätere Einräumung des Teilnahmerechts bzw. Gewährleistung der Konfrontation führt nicht zur Verwertbarkeit von nach Art. 147 Abs. 4 StPO unverwertbaren Einvernahmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_801/2024 vom 8. Mai 2025 E. 1.3.1; BGE 150 IV 345 E. 1.6.7.4).

1.7.4.4.2

Im Anfangsstadium der Untersuchung, nämlich bis zur ersten Einvernahme von beschuldigten Personen, ist bei der Auslegung von Art. 147 Abs. 1 StPO auch der sachlich eng damit zusammenhängenden Bestimmung von Art. 101 Abs. 1 StPO betreffend Akteneinsichtsrecht Rechnung zu tragen. Danach können die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen. Art. 108 StPO bleibt vorbehalten. Nach der Praxis des Bundesgerichts besteht zu Beginn der Strafuntersuchung noch kein absoluter Anspruch auf eine vollständige Akteneinsicht (BGE 139 IV 25 E. 5.5.2). Nach der Rechtsprechung kann die Staatsanwaltschaft im Einzelfall daher prüfen, ob sachliche Gründe für eine vorläufige Beschränkung des Teilnahmerechts der beschuldigten Person bestehen. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn eine konkrete Kollusionsgefahr gegeben ist, weil sich die Befragung auf untersuchte Sachverhalte bezieht, welche die beschuldigte Person persönlich betreffen und zu denen ihr noch kein Vorhalt gemacht werden konnte (Urteile des Bundesgerichts 6B_70/2023 vom 31. Juli 2023 E. 2.2.3 mit Hinweis auf BGE 143 IV 397 E. 3.4.1; 139 IV 25 E. 5.5.4.1; 6B_422/2017 vom 12. Dezember 2017 E. 1.3; 6B_563/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 3.9; 6B_256/2017 vom 13. September 2018 E. 2.2.1; vgl. auch SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, in: Basler Kommentar, StPO, 3. Aufl. 2023, N. 25 zu Art. 147 StPO).

1.7.4.4.3

Vorliegend erklärte die Staatsanwaltschaft in der Überweisung vom 20. Mai 2016 an die Kriminalpolizei, dass sie noch keine Untersuchung im Sinne von Art. 309 Abs. 2 StPO eröffnet habe und Art. 312 Abs. 2 StPO nicht zur Anwendung komme. Des Weiteren erteilte sie zum Teil konkrete Anweisungen in Bezug auf die Ermittlungshandlungen (act. 2/1.2). Damit beschränkte die Staatsanwaltschaft faktisch vorübergehend die Teilnahmerechte der beschuldigten Personen mit dem Zweck, die in der Strafanzeige erhobenen Vorwürfe vor der Einvernahme der Beschuldigten durch polizeiliche Ermittlungen zu konkretisieren. Aufgrund der Umstände, d.h. Strafanzeige einer KESB basierend auf Aussagen eines Pflegekindes gegen die Pflegeeltern, bestanden somit sachliche Gründe für einen kurzen Ausschluss von der Parteiöffentlichkeit (Urteil des Appellationsgerichts Basel Stadt SB.2022.71 vom 16. April 2024 E. 3.1.4 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_256/2017 vom 13. September 2018 E. 2.2). Damit sind entgegen der Ansicht der Verteidigung die polizeilichen Befragungen der Auskunftspersonen F., G. und H., I., J. sowie der Privatklägerin verwertbar.

1.7.4.5

Unbestritten ist die Unverwertbarkeit der polizeilichen Einvernahme von K. (act. 2/2.17; act. 41 und act. 53, S. 5). Da die polizeiliche Befragung der Privatklägerin vom 31. Mai 2016 verwertbar ist, erweist sich die Rüge der Verletzung der Teilnahmerechte hinsichtlich des Expertenberichts Videobefragung vom 31. Mai 2016 (act. 2/2.11) und des Berichts zur Videoeinvernahme der Privatklägerin vom 19. September 2016 (act. 2/2.10) als unbegründet. In Bezug auf das Explorationsgespräch der Gutachterin lic. phil. M. und der Privatklägerin vom 20. September 2023 ist festzustellen, dass – wie bereits die Staatsanwaltschaft in ihrer Eingabe vom 17. Juli 2023 festhielt (act. 2/96) – es sich hierbei um fachspezifische Abklärungen handelt, die mit dem Gutachtensauftrag in engem Zusammenhang stehen und für sich keine Beweismittel darstellen (Urteile des Bundesgerichts 6B_257/2020 vom 24. Juni 2021 E. 4.8.2; 6B_595/2021 vom 24. Juni 2022 E. 4.4.2). Zuzustimmen ist der Staatsanwaltschaft auch insofern, als das Explorationsgespräch nur dazu dienen darf, die Qualität des aussagepsychologischen Gutachtens – beispielsweise hinsichtlich des methodischen Vorgehens oder der fachlichen Schlussfolgerungen – zu überprüfen (Urteil des Bundesgerichts 1B_527/2019 vom 7. August 2020 E. 3). Insofern wird an entsprechender Stelle zu prüfen sein, ob – wie von der Verteidigung behauptet – Aussagen aus dem Explorationsgespräch Eingang in die Beweiswürdigung gefunden haben.

1.8 Einstellung des Verfahrens

Die Verteidigung beantragt, der gravierenden Verfahrensverzögerung und den konkreten Umständen durch eine Einstellung des Verfahrens Rechnung zu tragen (act. 43, S. 40f. und act. 53, S. 17).

Zwar kann in extremen Fällen – als ultima ratio – einer Verletzung des Beschleunigungsgebots mit einer Verfahrenseinstellung Rechnung getragen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_712/2018 vom 18. Dezember 2019 E. 2.1). Tatsache ist, dass das Verfahren lange gedauert hat. Wie den Akten entnommen werden kann, wurden – mit Ausnahme einer Lücke von rund 10 Monaten zu Beginn der Untersuchung im Jahr 2017 (vgl. act. 2/1.11 und 1.12) – von Seiten der Staatsanwaltschaft regelmässig Untersuchungshandlungen vorgenommen, unter anderem auf Gesuch der Verteidigung weitere Akten beigezogen sowie über Beweisanträge entschieden (vgl. act. 2/1.36, 1.83, 1.111, 1.113 und 1.238). Die Terminfindung Einvernahmen benötigte rund 2 Monate (act. 2/1.65) und auch die Ersuchen der Verteidigung um Fristerstreckungen führte zu gewissen zeitlichen Verzögerungen (vgl. act. 2/1.26, 1.27, 1.30, 1.31, 1.33, 1.34, 1.220, 1.221, 1.224, 1.227, 1.229, 1.230, 1.233). Auf Seiten der Privatklägerin musste sodann wegen ihrer Erkrankung die Konfrontationseinvernahme abgesagt und in der Folge das Untersuchungsverfahren rund 2 ½ Jahre sistiert werden (act. 2/1.90, 1.114 und 1.119). Die Untersuchung gestaltete sich somit, wenn auch nicht komplex, so doch als aufwändig. Von der Anklageerhebung bis zum Urteil der Vorinstanz dauerte es dann nochmals rund 2 ½ Jahre. Jedoch stand das erstinstanzliche Gerichtsverfahren während dieser Zeitspanne nie still. Vielmehr erwies sich das Erteilen eines Auftrags für ein aussagepsychologisches Gutachten aufgrund von diversen Einwänden zeitlich mit rund 2 ½ Monaten als sehr aufwändig. Bis zum Eintreffen des Gutachtens dauerte es rund 7 Monate, was aber als akzeptabel erscheint. Zu gewissen zeitlichen Verzögerungen führte auch die Verschiebung der Hauptverhandlung aufgrund der Schwangerschaft der Verteidigerin sowie die diversen Gesuche um Fristerstreckungen sowie Anträge seitens der Verteidigung (vgl. act. 2/15, 17, 19, 21, 59, 63, 100, 104, 106, 162, 25, 84 und 91). Die Zweiteilung der Hauptverhandlung, welche schlussendlich im Abstand von rund 5 Monaten stattfand, erwies sich aufgrund der zahlreichen Einvernahmen der Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten als notwendig. Im Berufungsverfahren vergingen seit Eingang Berufungserklärung bis zur mündlichen Berufungsverhandlung rund 8 Monate. Ausschlaggebend war dabei die Terminfindung für die mündliche Hauptverhandlung, da – obwohl im Sommer 2025 vorgenommen – sich erst ein Termin im Januar 2026 als für alle Parteien passend erwies (vgl. act. 13). Zusammenfassend beruhen die zeitlichen Verzögerungen sowohl auf dem zulässigen Prozessverhalten der Parteien als auch auf dem Verhalten der Behörden, ohne dass irgendeine Partei bzw. Behörde die Verfahrensverzögerung ursächlich oder hauptsächlich zu vertreten hätte (vgl. zum Ganzen WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N. 183ff zu Art. 47 StGB). Somit ist in Würdigung der Gesamtheit der konkreten Umstände festzustellen, dass die Pflicht zur beförderlichen Behandlung nicht verletzt worden ist. Zumal nicht einmal die Verteidigung konkret eine Verletzung des Beschleunigungsgebots rügt. Insgesamt liegt damit keine derart extreme Verfahrensverzögerung vor, welche eine Verfahrenseinstellung rechtfertigt.

1.9 Beweisanträge

1.9.1

Die Verteidigerin des Beschuldigten beantragte anlässlich der Berufungsverhandlung, das Glaubhaftigkeitsgutachten von lic. phil. M. vom 24. Oktober 2023 als Beweis nicht zuzulassen, ein Zweitgutachten durch eine neue sachverständige Person anzuordnen und die interdisziplinäre Supervision/fachpsychologische Rückmeldung M. von Diplom-Psychologe O. vom 24. Juli 2025 (nachfolgend: fachpsychologische Rückmeldung) zu den Akten zu nehmen. Weiter sei P. als Auskunftsperson zu befragen. Als Zeugen seien Q. zu befragen, welche eine stabilisierende Therapie durchgeführt haben soll bzw. eventualiter sämtliche Therapieberichte aus der Therapie der Privatklägerin bei Q. zu edieren sowie die Nachbarn R. und S. und T. zu befragen. Zur Begründung führte sie aus, dass das Gutachten an erheblichen Mängeln – unter anderem das unkorrekte Zitieren, der Beizug von P., die unwissenschaftlichen Ausführungen zur Suggestion, die fehlende Berücksichtigung sämtlicher Akten, die Mängel bei der Sachverhaltsfeststellung sowie der Umstand, dass es nur um den Beschuldigten, nicht aber die Beschuldigte, gehe – leide. Sie habe ihre Kritik bereits mehrfach substanziiert dargestellt und verweise in diesem Zusammenhang auch auf die fachpsychologische Rückmeldung von Diplom-Psychologe O. Die Supervision durch P. solle zu den Akten genommen werden und deren Rolle geklärt werden. Ebenfalls zu klären sei, ob die damaligen Vorwürfe Teil der Therapie bei Q. gewesen seien. Ferner seien hinsichtlich der Vorwürfe im Zusammenhang mit den Plüschtieren die Nachbarin S. zu befragen sowie hinsichtlich des familiären Alltags bei der Pflegefamilie die Nachbarin T. (act. 42 und act. 53, S. 12ff).

1.9.2

Der Verteidiger der Beschuldigten schloss sich den Ausführungen der Vorrednerin an. Eine Zeugenbefragung der Nachbarn sei zusätzlich zum bereits Vorgetragenen auch hinsichtlich des Vorwurfs der Verweigerung der körperlichen und seelischen Nähe angebracht. Die Nachbarn hätten den Umgang der Pflegeeltern mit der Privatklägerin über einen längeren Zeitraum beobachten können. Dies im Gegensatz zu den Fachpersonen, welche lediglich Momentaufnahmen mitgekriegt haben können. Q. habe seines Erachtens die Diagnose einer Belastungsstörung gestellt, aber keine Traumatherapie durchgeführt. Zur Verifizierung dessen seien die Berichte von Q. notwendig. Zwischen den beiden Befragungen der Privatklägerin seien 6 Jahre vergangen und es sei eine Traumatherapie durchgeführt worden, deren Auswirkungen auf die Aussagen der Privatklägerin zu würdigen seien. Diese fehlende Einordnung habe auch Diplom-Psychologe O. aufgegriffen, insbesondere in Bezug auf die Frage der Suggestion (act. 53, S. 13ff).

1.9.3

Die Vertreterin der Privatklägerin beantragte generell die Abweisung der Beweisanträge. In Bezug auf das Glaubhaftigkeitsgutachten verweist sie auf ihre Ausführungen im Rahmen des Plädoyers und in Bezug auf den Bericht von Diplom-Psychologe O., dass sich dieser bereits in den Akten befinde. Dessen Rolle sowie die Würdigung des Berichts habe das Gericht vorzunehmen. Die Rolle von P. im Rahmen des Gutachtens sei klar. Ohnehin habe das Gericht die Beweise zu würdigen. Q. habe bei der Privatklägerin eine stabilisierende Therapie zwecks Alltagsbewältigung durchgeführt, keine Traumatherapie. Die Befragung der Nachbarn sei nicht notwendig, da auch diese nur einen Teil des Umgangs mit der Privatklägerin festgestellt haben können (act. 53, S. 13ff).

1.9.4

1.9.4.1

Nach Art. 189 StPO lässt die Verfahrensleitung das Gutachten von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei durch die gleiche sachverständige Person ergänzen oder verbessern oder bestimmt weitere Sachverständige, wenn das Gutachten unvollständig oder unklar ist (lit. a) oder wenn Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens bestehen (lit. c).

Gutachten unterliegen, wie alle Beweise, der freien richterlichen Beweiswürdigung (MARIANNE HEER, in: Basler Kommentar, StPO, 3. Aufl. 2023, N. 1 zu Art. 189 StPO). Die Strafbehörde prüft, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Parteivorbringen ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen bzw. ob gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern (ANDREAS DONATSCH, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 21 zu Art. 189 StPO; MARIANNE HEER, a.a.O., N. 10ff. zu Art. 189 StPO).

1.9.4.2

Die Verteidigung untermauert ihre Kritik am Gutachten unter anderem durch die ins Recht gelegte fachpsychologische Rückmeldung von Diplom-Psychologe O., welche gemäss dem Ersteller im Sinne einer interdisziplinären Supervision zum gutachterlichen Handeln von lic. phil. M. verfasst wurde (act. 23). Privatgutachten haben nicht den gleichen Stellenwert wie ein Gutachten, das von einem Gericht eingeholt wurde. Den Ergebnissen eines im Auftrag des jeweils Beschuldigten erstellten Privatgutachtens kommt lediglich die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung bzw. eines Bestandteils der Parteivorbringen zu, nicht die Qualität eines Beweismittels (Urteil des Bundesgerichts 6B_165/202 vom 14. Januar 2026 E. 3.4.2 mit Hinweis auf BGE 141 IV 369 E. 6.2; MARIANNE HEER, a.a.O., N. 6. zu Art. 189 StPO). Gemäss Diplom-Psychologe O. handelt es sich um eine fachpsychologische Rückmeldung. Die

vom Bundesgericht zum Privatgutachten vorgebrachten Umstände sind jedoch ebenfalls einschlägig, mithin stellt auch eine solche Rückmeldung ein Bestandteil der Parteivorbringen dar. Allerding kann ein Privatgutachten unter Umständen geeignet sein, Zweifel an der Schlüssigkeit eines Gerichtsgutachtens oder die Notwendigkeit eines (zusätzlichen) Gutachtens zu begründen. Es muss im Einzelfall geklärt werden, ob es die Überzeugungskraft eines behördlich bestellten Gutachtens zu erschüttern vermag (MARIANNE HEER, a.a.O., N. 6. zu Art. 189 StPO).

1.9.4.3
Vorliegend sind diese Voraussetzungen nicht gegeben. Das aussagepsychologische Gutachten von lic. phil. M. vom 26. Oktober 2023 (act. 2/133) sowie die Ergänzung vom 26. November 2024 (act. 2/240) sind weder unvollständig oder unklar noch bestehen Zweifel an dessen Richtigkeit.

1.9.4.3.1
Auf die von der Verteidigung im Rahmen der Berufungsverhandlung geäusserten Kritik am Fehlen eines zitierten Werkes im Literaturverzeichnis und der dadurch verursachten Mangelhaftigkeit des Gutachtens wurde seitens der Vorinstanz bereits eingegangen. Diese Kritik erweist sich als unbegründet, weshalb auf die entsprechende vorinstanzliche Erwägung verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO; act. 5, Erwägung II 2.1.1.5).

1.9.4.3.2
Überdies moniert die Verteidigung und Diplom-Psychologe O. (nachfolgend: der Parteigutachter) den durch die Sachverständige lic. phil. M. veranlassten Beizug von P. als Supervisorin und beantragt deren Befragung als Auskunftsperson. Die Gutachterin deklarierte im aussagepsychologischen Gutachten vom 24. Oktober 2023, dass dieses durch P. supervidiert worden sei (act. 2/133, S. 2). Anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung erklärte die Gutachterin in Bezug auf Inhalt, Form und Dauer der Supervision, dass sie sich regelmässig von P. bei aussagepsychologischen Gutachten supervisieren lasse. Eine Supervision oder Beratung sei zumindest bei Schlussfolgerungen ein üblicher Qualitätsanspruch, dies entspreche auch den nicht bindenden Vorgaben bei den Verbänden. Sie habe zweimal je eine Stunde mit P. gesprochen; einmal bei der Untersuchungsplanung und dann nochmals im Rahmen der Schlussfolgerung. Es sei der Punkt "Aussage der Kindesmutter" sowie der Punkt "Konstanz" diskutiert worden. P. habe keinen Einblick in die Akten oder in Videomaterial gehabt, sie habe der Supervisorin nur davon berichtet (act. 2/229, S. 4f). Soweit die Verteidigung aufgrund der in der Person von P. erfolgten Supervision die grundsätzliche Verwertbarkeit des aussagepsychologischen Gutachtens in Frage stellen will, kann ihr nicht gefolgt werden. Im medizinischen und psychologischen Kontext ist Supervision ein Instrument im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung (vgl. Art. 7m ATSV). Gemäss der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie (SGRP), deren Mitglieder in der Schnittstelle von Psychologie und Recht

arbeiten, wird für die Erlangung der Gutachterqualifikation unter anderem als zusätzliche erforderliche Fachqualifikation der Nachweis regelmässiger Supervision verlangt (vgl. <https://rechtspsychologie.ch/de/fachbereiche/10-gutachterqualifikation-und-ausbildungsschwerpunkte>, besucht am 4. August 2026). Somit kann aus dem Umstand, dass eine Supervision stattgefunden hat, nicht per se eine Mangelhaftigkeit des Gutachtens abgeleitet werden. Dass die stattgefundene Supervision sodann im Gutachten erwähnt wurde, erachtet das Gericht als zwingend erforderlich, um Transparenz und Vollständigkeit zu gewährleisten. Soweit durch den Beizug einer Supervisorin die fachliche Qualität der Sachverständigen lic. phil. M. angezweifelt wird, ist auf Art. 183 Abs. 1 StPO hinzuweisen, wonach als Sachverständige natürliche Personen ernannt werden, die auf dem betreffenden Fachgebiet die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Gemäss der Vorinstanz hat die Sachverständige lic. phil. M. eine Ausbildung in Aussagepsychologie und Kenntnisse in Kinder- und Jugendpsychiatrie (act. 2/56 und 68). Die Sachverständige hat gemäss ihrer Website (<https://abcdefgh.ch-M./>, besucht am 4. August 2026) den Weiterbildungstitel ”Fachpsychologin für Rechtspsychologie FSP” erlangt und somit offensichtlich die für diesen Titel erforderliche Ausbildung der SGRP absolviert. Damit ist auch der Nachweis der erforderlichen Qualifikation erbracht.

1.9.4.3.3

Weiter wird von der Verteidigung kritisiert, die Sachverständige habe die Anknüpfungstatsachen nur selektiv dargestellt und daher nicht sämtliche Akten berücksichtigt. Sie habe nur eine Anklageschrift wiedergegeben und den Sachverhalt wesentlich anhand des von ihr durchgeführten Explorationsgesprächs erstellt (act. 43, S. 15). Der Auftrag an die Sachverständige beinhaltete die Erstellung eines aussagepsychologischen Gutachtens betreffend Einvernahmen der Privatklägerin. Hierzu wurden der Gutachterin die vollständigen Verfahrensakten SE2 22 7 / SE2 22 8 zur Verfügung gestellt, somit auch die Anklageschrift von B. im Verfahren SE2 22 8 sowie die gesamten – beide Beschuldigten betreffenden – Akten der Staatsanwaltschaft (act. 2/69). Der Sachverständigen war bewusst, dass ihr Gutachten beide Verfahren SE2 22 7, SE2 22 8 gegen A. und B. zu umfassen hat und ihr war auch die an sie gerichtete Fragestellung klar (act. 2/133, S. 2 und 8). Im Gutachten wurden die für die aussagepsychologische Beurteilung relevanten Akten zusammengefasst und analysiert, wobei Aktenkenntnisse vorausgesetzt wurden (act. 2/133, S. 10ff). Die Rüge der selektiven Berücksichtigung der Akten geht damit fehl. Im Übrigen beinhaltete der Auftrag an die Sachverständige nicht, einen Sachverhalt zu erstellen. Was den Vorwurf der Fehlinterpretation des Explorationsgesprächs betrifft ist der Verteidigung entgegenzuhalten, dass sich aus dem Transkript dieses Gesprächs weder eine "dritte Befragung" noch eine exzessive Darstellung ergibt (act. 53, S. 16, Ziff. 11f und 2/133). Vielmehr findet in diesem Gespräch ein Wechsel zwischen freiem Bericht zum damaligen Pflegeverhältnis und spezifischen Fragen als Reaktion

auf von der Privatklägerin Ausgeführtes statt. Die Gutachterin prüfte in der Folge anhand dieses Ausgangsmaterials sowie den beiden Videobefragungen durch die Polizei die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin (act. 2/133, S. 2).

1.9.4.3.4

Die Verteidigung sowie der Parteigutachter werfen der Sachverständigen zusammengefasst eine unwissenschaftliche Behandlung des Themas Suggestion vor (act. 43, S. 15ff. und act. 53, S. 12, 16f und 24). Unter anderem wird ihr vorgeworfen, die Nullhypothese missachtet zu haben. Sie schreibe wiederholt, es liessen sich keine suggestiven Einflüsse feststellen, da offen nachgefragt worden sei. Die Gutachterin komme zu diesem unhaltbaren und nicht nachvollziehbaren Schluss, obwohl kein Wortprotokoll bestehe, obwohl die Gesprächsführung höchst fragwürdig sei und obwohl die Interessenlagen der involvierten Personen deutlich für eine suggestive Beeinflussung sprächen (act. 43, S. 15). Gegenstand der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist die Analyse des vorhandenen Aussagematerials mit den Methoden der Aussagepsychologie (Urteil des Bundesgerichts 6B_235/2025 vom 10. Juni 2025 E. 1.1.3). Grundsätzlich stehen nicht wörtlich protokollierte Aussagen einer aussagepsychologischen Analyse nicht entgegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1310/2023 vom 19. August 2024 E. 1.5.4), weshalb aus den fehlenden Wortprotokollen kein Mangel des Gutachtens abgeleitet werden kann. Die Sachverständige hat im Gutachten nebst den Einvernahmen der Privatklägerin auch die entsprechenden Expertenberichte dazu zusammengefasst (act. 2/133, S. 34 und 35). Gemäss Art. 154 Abs. 4 StPO werden Einvernahmen von Kindern im Beisein eines Spezialisten und von einer entsprechend ausgebildeten Ermittlungsperson durchgeführt, welche ihre Beobachtungen in einem Bericht festzuhalten haben. Die Sachverständige erachtete die Gesprächsführung gestützt auf das Aussagematerial nicht als fragwürdig und auch die Spezialisten erachteten die Befragung als kindgerecht. Insofern liegt kein Mangel des Gutachtens vor. Im Zusammenhang mit der Rüge der Nichtberücksichtigung der Interessenlagen der involvierten Personen verweist die Verteidigung auf den Parteigutachter. Dieser erachtete es als ungewöhnlich, dass sich nach der Mitteilung von Schlägen kein vertiefendes Gespräch zwischen der Privatklägerin und I. (Z.) ergeben habe und es sei nicht klar, inwiefern die Sachverständige untersucht habe, ob und wie hier möglicherweise suggestiv auf die Privatklägerin eingewirkt worden sei (act. 23, S. 11). Der Parteigutachter stellt vorliegend eine Hypothese auf, indem er ein Geschehen als ungewöhnlich bezeichnet und wirft gestützt auf seine Hypothese der Sachverständigen eine unklares bzw. mangelhaftes Vorgehen vor. Dieser Kritik ist schon allein deshalb nicht zu folgen. Die Verteidigung rügt sodann unter Bezugnahme auf den Parteigutachter, dass die Umstände der fraglichen Erstoffenbarung gegenüber der Mutter der Privatklägerin unklar geblieben seien (act. 43, S. 16 und act. 23, S. 10). Die Prüfung auto- und fremdsuggestiver Einflüsse erfolgte im Gutachten unter dem Titel Rekonstruktion der Aussageentstehung (act. 2/133, S. 48ff.). In jenem Kapitel wurde unter anderem thematisiert, dass sich die Privatklägerin nicht daran erinnern

könne, sich ihrer Mutter vermutlich im Alter von fünf Jahren offenbart zu haben (act. 2/133, S. 48). Dass die Umstände dieser möglichen Erstoffenbarung unklar bleiben, ist damit nicht als Mangel des Gutachtens zu werten. Weiter wird von der Verteidigung sowie dem Parteigutachter die methodisch nicht nachvollziehbaren Ausführungen zur Suggestion bzw. eine fehlende differenzierte Betrachtung bemängelt (act. 23, S. 11 und act. 43, S. 16). Die abschliessende Bewertung der Sachverständigen, welche hinsichtlich der Aussageentstehung mit zwei Hypothesen arbeitete, ist klar begründet. Im Fall, dass von einer Erstaussage der Privatklägerin im Alter von fünf oder sechs Jahren gegenüber der Kindsmutter auszugehen sei, bestätige die Aussageentstehungsgeschichte einen Erlebnisbezug mit hoher Wahrscheinlichkeit. Für den Fall, dass die Erstaussage gegenüber den Kontakt- und Pflegemüttern erfolgte, würde die Aussageentstehungsgeschichte den Erlebnisbezug weder mit hoher Sicherheit bestätigen noch widerlegen (act. 2/133, S. 82). Damit geht die Rüge der fehlenden differenzierten Betrachtungsweise hinsichtlich der Aussagegeschichte fehl. Sodann wird von der Verteidigung auf die vom Parteigutachter erhobene Rüge der Fehlinterpretation der aussagepsychologischen Methodik bei der Beurteilung des vorgeworfenen Einsperrens im Keller-/Heizungsraum hingewiesen (act. 43, S. 17 und act. 23, S. 6f.). Dieses Geschehen wurde von der Sachverständigen im Gutachten im Rahmen der Analyse der Aussage als Ganzes beschrieben und auf ihre logische Konsistenz geprüft, mithin auf positive und negative Kontrollkriterien untersucht (act. 2/133, S. 58ff.). Als Ergebnis stellt die Sachverständige das Fehlen von negativen Kontrollkriterien fest (act. 2/133, S. 60). Das Vorgehen der Sachverständigen führt nicht zu einem mangelhaften Gutachten. Schliesslich ist zu den Ausführungen der Verteidigung zur Aktennotiz "STAO Z." vom 13. März 2013 zu bemerken, dass der Auftrag an die Sachverständige die Erstellung eines aussagepsychologischen Gutachtens betreffend Einvernahmen der Privatklägerin beinhaltete (act. 2/69). Die oben erwähnte Aktennotiz wurde von der Sachverständigen als für die aussagepsychologische Beurteilung nicht relevant erachtet. Ein Mangel des Gutachtens kann darin nicht erblickt werden, wurde doch der in der Aktennotiz angesprochene Vorfall, dh. die blauen Flecken der Privatklägerin, dannzumal im Jahr 2013 gemäss den Akten nicht weiterverfolgt. Insofern ist diese Aktennotiz entgegen der Ansicht der Verteidigung auch nicht relevant beim Thema Suggestion, weil aufgrund dieser Notiz in der Folge eben gar keine Gespräche begannen (act. 53, S. 24). Von Seiten der Verteidigung wird sodann wiederholt der suggestive Einfluss der bei Q. absolvierten (Trauma-)Therapie auf die Aussagen der Privatklägerin hervorgehoben (act. 53, S. 13, 15, 18 und 27). Gemäss dem psychotherapeutischen Bericht von Q. vom 11. Januar 2017 zuhanden der Opferhilfe begann die Behandlung am 19. August 2016, dh. rund 4 Monate nach der Umplatzierung und rund 2 ½ Monate nach der ersten Einvernahme der Privatklägerin. Bis im Januar 2017 fanden 8 Sitzungen statt und unter dem Titel "Verlauf der Therapie und Angaben zur traumaspezifischen Behandlung" wurde festgehalten, Stabilisierung/Geschehnisse explorieren und bearbeiten mit Mitteln aus der Spieltherapie, Gesprächstherapie, kreatives Umsetzen usw. (act. 2/1.19, Beilage). Somit wurde

gemäss dem vorliegenden Bericht zum damaligen Zeitpunkt keine Traumatherapie von Q. durchgeführt. Wie erwähnt, wurde die Therapie erst nach der ersten Einvernahme der Privatklägerin, welche damals 8 ½ Jahre alt war, aufgenommen. Ein Vergleich der ersten und zweiten Einvernahme zeigt, dass die Kernvorwürfe – Schlagen mit Gürtel und Kochlöffel, Ohrfeigen, Kopfnuss durch den Beschuldigten, kein Nachtessen erhalten, Verbrennen eines Plüschtieres bzw. Wegnehmen von Plüschtieren, in Keller sperren – keine Erweiterung erfuhren, obwohl zwischen den beiden Befragungen rund 5 3/4 Jahre liegen (act. 2/1.215 und 1.216). Aufgrund der Akten ist insofern der behauptete suggestive Einfluss, welcher im Übrigen von Seiten der Verteidigung nicht durch konkrete Einzeltatsachen belegt wurde, nicht hinreichend substantiiert.

1.9.4.3.5

In Bezug auf die im Parteigutachten monierte Qualität des schriftlichen Gutachtens wird als methodisch relevante Auffälligkeit unter anderem auf die im Gutachten dargestellten fallneutralen Schilderungen hingewiesen. Der Parteigutachter führt hierzu aus, dass fallneutrale Schilderungen üblicherweise der Gewinnung einer sogenannten Baseline dienen, anhand derer die zu erwartende Qualität der Aussagen zu den inkriminierten Geschehnissen eingeschätzt werde (act. 23, S. 4). Nichts anderes stellt die Sachverständige im Gutachten fest, indem sie als Fazit unter dem Titel Schilderung fallneutraler Aspekte festhält, dass die Privatklägerin in der Lage sein sollte, sich an den infragestehenden Sachverhalt zu erinnern und davon in der für sie charakteristischen Art und Weise zu berichten, wenn es sich um einen erlebnisbasierten Sachverhalt handle (act. 2/133, S. 45). Der Parteigutachter kritisiert weiter die Nennung von Beispielen zur Erklärung des Unterschieds zwischen Wahrheit und Lüge, was von ihm als methodisch problematisch bzw. methodisch nicht begründbar bezeichnet wird (act. 23, S. 4). Die Sachverständige hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Privatklägerin in eigenen Worten und Beispielen gut den Unterschied erklären kann und es ihr somit möglich wäre, der Aufforderung zur Wahrheitspflicht zu befolgen (act. 2/133, S. 43f.). Nach Prüfung der individuellen Kompetenzen der Privatklägerin kam die Sachverständige dann zum Schluss, dass die Aussagetüchtigkeit der Privatklägerin vorliegt (act. 2/133, S. 46). Letzteres bzw. die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen bezüglich Kompetenzanalyse und Aussagetüchtigkeit wird vom Parteigutachter nicht in Frage gestellt. Daher ist das Gutachten, selbst wenn ein methodisch problematisches Vorgehen gewählt worden wäre, nicht mangelhaft. Als weitere Auffälligkeit benennt der Parteigutachter Redundanzen und eine unklare Strukturierung der Analyse der Aussagequalität (act. 23, S. 5). Dieser Ansicht ist nicht zu folgen, vielmehr legt die Sachverständige unter dem Titel Analyse der Aussagequalität zunächst ihr methodisches Vorgehen dar und behandelt dann die einzelnen Merkmale (act. 2/133, S. 56ff). Soweit es hierbei zu Redundanzen kommt bzw. kommen sollte, führt dies nicht zu einem mangelhaften Gutachten. Der Parteigutachter hebt in diesem Zusammenhang weiter hervor, dass die Sachverständige

mitunter ihre Beurteilung damit abschliesst, die Faktizität der dargestellten Szenarien zu bewerten und rügt die Verwendung der Möglichkeitsform durch die Gutachterin (act. 23, S. 5). Eine Prüfung der Frage, ob es möglich ist, dass ein Zeuge eine Schilderung dieser spezifischen inhaltlichen Qualität ohne Erlebnisgrundlage erfinden könnte, ist Teil des methodischen Vorgehens bei der Analyse der Aussagequalität (act. 2/133, S. 57). Daher ist nicht zu beanstanden, dass die Sachverständige bei den Aussagen der Privatklägerin auch geprüft hat, ob der infragestehende Sachverhalt aus objektiver Sicht überhaupt möglich ist. Damit nahm sie aber keine dem Gericht obliegende Sachverhaltsfeststellung vor. Weiter bringt der Parteigutachter vor, dass im Rahmen der Konstanzanalyse Beurteilungen getätigt werden, welche ebenfalls methodisch problematisch seien, da die von der Sachverständigen gezogenen Schlussfolgerungen den anerkannten aussagepsychologischen Grundsätzen widersprechen (act. 23, S. 7). Dem kann entgegengehalten werden, dass die Sachverständige sich bewusst war, dass die Konstanzanalyse allein nicht mit der notwendigen Sicherheit einen Erlebnisbezug bestätigen kann, weshalb sie als nächsten Schritt im Gutachten eine Analyse der speziellen Inhalte vornahm (act. 2/133, S. 64). Dass sie sich jedoch zusammenfassend zur Konstanzanalyse äussert, stellt keinen Mangel des Gutachtens dar. Zumal sie sich in den vorhergehenden Seiten mit den einzelnen Schilderungen der Privatklägerin über die verschiedenen Aussagezeitpunkte hinweg auseinandersetzte und diese einzeln prüfte (act. 2/133, S. 62ff.). Im Zusammenhang mit der Analyse der speziellen Inhalte der Aussage rügt der Parteigutachter eine erschwerte Nachvollziehbarkeit der Begutachtung, ein nicht wissenschaftliches Vorgehen sowie inhaltliche Unstimmigkeiten (act. 23, S. 8ff.). Auch wenn ein Gutachten schwer nachvollziehbar sein sollte, ist damit noch keine Mangelhaftigkeit erstellt. Dem Vorwurf des nicht wissenschaftlichen Vorgehens ist zu entgegnen, dass die Sachverständige jeweils die Zitatstellen nannte, aus welchen sie deliktspezifisches Wissen ableitete und dies keineswegs über die gesamte Aussage hinweg beurteilt wurde (act. 2/133, S. 65 und 69). Zu den vom Parteigutachter gerügten inhaltlichen Unstimmigkeiten ist festzuhalten, dass die Kapitelüberschrift 8.2.2 des Gutachtens der Darstellung in der Fachliteratur entnommen wurde (LUDEWIG/BAUMER/TAVOR, Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, Zürich/St. Gallen 2017, S. 49). Ebensowenig vermag die Kritik an der Feststellung der Sachverständigen, wonach der von der Privatklägerin geschilderte Zusammenhang zwischen Atmosphäre im Haus bzw. Belastbarkeit der Pflegeeltern und den mutmasslich erlittenen Schlägen von deliktspezifischem Wissen zeuge, zu überzeugen (act. 2/133, S. 65). Zumal der Parteigutachter nicht ansatzweise das Fehlen von Elementen, die mit empirisch-kriminologischen Kenntnissen "typischer" Begehensformen solcher Delikte in Einklang steht, aufzeigt. Hinsichtlich der fehlenden sachlichen Einordnung des Abschnitts Motivationale Aspekte in das Gesamtgutachten, der fehlenden zentralen Überlegungen und des unberücksichtigt gebliebenen Zwecks der Motivationsanalyse ist festzustellen, dass die Entstehungssituation der Aussage von der Sachverständigen in einem Kapitel darlegt und in der Zusammenfassung betreffend Ablauf der Begutachtung und Ergebnis der einzelnen

Analyseschritte dargestellt wird (act. 23, S. 10 und act. 2/133, S. 47ff und S. 78ff). Insofern wurde auch diesem Aspekt Genüge getan. Weiter wird als Auffälligkeit gerügt, dass keine vertiefte Auseinandersetzung mit der Rolle der Therapeutin L. stattgefunden habe (act. 23, S. 10). In Bezug auf die Rolle der Psycho- bzw. Spieltherapeutin L. wurde im Gutachten festgehalten, dass am 25. April 2016 das letzte Gespräch mit der Privatklägerin stattgefunden hat und was Inhalt dieses Gesprächs gewesen ist (act. 2/133, S. 54). Die These des Parteigutachters, wonach gerade sie für die Frage möglicher suggestiver Einflüsse im Verlauf der Aussagegeschichte bis hin zur gutachterlichen Exploration von Bedeutung sein könnte, geht somit bereits aus zeitlichen Umständen fehl. Die Psychologin erfuhr von der Beiständin F. von den Vorfällen und achtete (auch) bei ihrem letztem Gespräch mit der Privatklägerin auf die Problematik der Suggestion (act. 2/1.75). Bezüglich den widersprüchlichen Vorwürfen des Parteigutachters im Zusammenhang mit der Analyse der Motivlage ist festzuhalten, dass die Sachverständige eine Motivationsanalyse durchgeführt hat und ihre zusammenfassend dargelegten Schlüsse nachvollziehbar sind (act. 23, S. 12 und act. 2/133, S. 79f). Insofern liegt kein Mangel des Gutachtens vor.

Ein weiterer thematischer Schwerpunkt der Rückmeldung des Parteigutachters betrifft die relevanten Erkenntnisse der Angaben der Primärgutachterin aus dem Protokoll der Hauptverhandlung. In diesem Zusammenhang wird der Sachverständigen vorgeworfen, die Analyse, ob es auch zu Fremdsuggestionen gekommen sein könnte, sei weniger nachvollziehbar. Es lasse sich nicht herauslesen, dass sich die Sachverständige intensiv mit dieser alternativen Erklärung auseinandergesetzt habe (act. 23, S. 13). Die Sachverständige wurde am 17. Oktober 2024 als Auskunftsperson einvernommen und äusserte sich auf eine Frage der Verteidigerin hin auch zum Thema Auto- und Fremdsuggestion. Bereits damals erging der Vorwurf, im Gutachten diesem Thema nur wenig Raum gegeben zu haben (act. 2/229, S. 6). Die Sachverständige prüfte mögliche auto- und fremdsuggestive Einflüsse im Rahmen der Ausführungen zur Rekonstruktion der Aussageentstehung (act. 2/133, S. 48f). Die Aussageentstehungsgeschichte wurde ausführlich und nachvollziehbar dargelegt und die Sachverständige äusserte sich auch zum Thema Fremdsuggestion nachvollziehbar. Sodann wird die Darstellungsform der Anknüpfungstatsachen im Gutachten kritisiert als nicht geeignet, suggestive Momente zu erkennen (act. 23, S. 13). Diese Kritik ist unbegründet. Der Sachverständigen lagen die gesamten Akten zur Analyse vor, mithin konnte sie dadurch selber entscheiden, welche Fakten für ihre Beurteilung wichtig sind. Zudem führte sie mit der Privatklägerin auch ein Explorationsgespräch durch. Die Sachverständige legt im Gutachten gestützt auf die analysierten Akten die Aussageentstehungsgeschichte dar und weist deutlich auf mögliche Varianten hin. Somit ist ersichtlich, von welchen Anknüpfungstatsachen die Gutachterin ausging. Der Parteigutachter rügt sodann die zusammenfassende Wiedergabe des Polizeiberichts im Gutachten bzw. der damit verbundene Nachteil der Verhinderung einer nachvollziehbaren Analyse (act. 23, S. 14). Dem ist entgegenzuhalten, dass der Sachverständigen – wie bereits erwähnt – sämtliche Akten

vollständig zur Analyse zur Verfügung standen und sie den Polizeibericht wie die übrigen Akten auf allfällige suggestive Einflüsse geprüft hat. Die weiteren Vermutungen des Parteigutachters hinsichtlich suggestiver Momente bei der Begleitung durch Frau U. vom Kinderschutzzentrum In Via anlässlich der Einvernahme vom 19. September 2016, der Hilfestellungen durch den befragenden Polizisten sowie hinsichtlich sozialen Drucks bei der Anwesenheit der Rechtsvertretung und einer Opfervertreterin anlässlich der Einvernahme vom 12. Februar 2022 sind aufgrund der vorliegenden Akten zurückzuweisen (act. 23, S. 14ff). Die Berichte und Aufzeichnungen in den Akten stehen den Vermutungen des Parteigutachters entgegen. Schlussendlich weckt auch die Kritik des Parteigutachters an der Stellungnahme der Sachverständigen vom 26. November 2024 keinen Zweifel am Sachverständigengutachten (act. 23, S. 16f). Entgegen der Ansicht des Parteigutachters würdigt die Sachverständige keine Beweise und sie hat in ihrer Stellungnahme auch keinen Zusammenhang zwischen Konstanz einer Aussage und einem Erlebnisbezug hergestellt. Zudem war seitens der Sachverständigen nur von möglichen Störeinflüssen die Rede, nicht dass sie davon ausgeht. Bezüglich der Rügen betreffend posttraumatische Belastungsstörung ist auf die Ausführungen der Sachverständigen hinzuweisen, wonach diese im Zeitpunkt der ersten Befragung nicht therapiert worden sei, weil sie nicht festgestellt worden sei. Es sei auch niemand davon ausgegangen, dass diese Art in Frage stehenden Sachverhalt vorliegen (act. 2/229, S. 11).

1.9.5

Dem Antrag der Verteidigung betreffend Befragung der ehemaligen Therapeutin Q. ist entgegenzuhalten, dass von dieser Befragung kein entscheidrelevanter Erkenntnisgewinn in Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin zu erwarten ist. Es ist nicht zu erwarten, dass Thema der damaligen Therapie eine Auseinandersetzung mit der Aussagekompetenz und -qualität der Privatklägerin war (vgl. zum Inhalt der damaligen Therapie act. 2/229, S. 11 und act. 2/1.19, Beilage), zumal solches seitens der Verteidigung auch nicht behauptet wird. Hinsichtlich des Antrags betreffend Befragung der ehemaligen Nachbarn ist der Verteidigung entgegenzuhalten, dass weitere Beweismassnahmen am Beweisergebnis voraussichtlich nichts mehr ändern würden. Die Nachbarn können allenfalls punktuell und singulär zu einem einzelnen Geschehen etwas beitragen, jedoch keineswegs zum vorliegend massgebenden konkreten Geschehen über die Dauer des Pflegeverhältnisses.

1.9.6

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass die von der Verteidigung gestellten Beweisanträge abzuweisen sind.

1.10 Grundsätze der Beweiswürdigung

Das Gericht ist bei der Beantwortung der Frage, ob sich der einer beschuldigten Person vorgeworfene Anklagesachverhalt wie umschrieben zugetragen hat, keinen Beweisregeln verpflichtet. Vielmehr gilt der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO), wonach das Gericht sein Urteil nach seiner freien, aus den vorhandenen Beweismitteln geschöpften Überzeugung fällt. Die Würdigung und Abwägung der verschiedenen Beweise (Personalbeweise wie Aussagen von Personen, Gutachten, sachliche Beweismittel wie Beweisgegenstände) wird in die richterliche Verantwortlichkeit gelegt, womit dem Untersuchungs- und Wahrheitsgrundsatz nach Art. 6 StPO besser gedient ist (JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., N. 4 zu Art. 10 StPO).

2. Materielles – Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB)

Die Vorinstanz prüfte die Vorwürfe gegenüber den beiden Beschuldigten separat. Die den Beschuldigten vorgeworfenen Tathandlungen wurden je in einem eigenen Kapitel abgehandelt und dort wurden auch die jeweiligen Beweise zusammengetragen (act. 5/Erwägung II 2 und 3) Danach stellte die Vorinstanz den Sachverhalt betreffend der einzelnen vorgeworfenen Tathandlungen fest und nahm die rechtliche Würdigung vor. Diese Struktur wird vorliegend aus Gründen der Übersichtlichkeit übernommen.

2.2 Tatvorwurf gegenüber A.

2.2.1 Angeklagter Sachverhalt

In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden vom 9. August 2022 wird dem Beschuldigten vorgeworfen, die Privatklägerin am gemeinsamen Wohnort in der Zeit von Dezember 2011 bis Dezember 2015 regelmässig, mindestens wöchentlich ein- bis zweimal, mit einem Ledergürtel bzw. einer Gürtelschnalle auf das nackte Gesäss, in der Zeit von Dezember 2011 bis 8. April 2016 zweimal mit der Faust auf den Kopf ("Kopfnuss") und mindestens zwanzigmal mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen zu haben. Zudem habe er in Mittäterschaft mit seiner Ehefrau B. die seelische und körperliche Entwicklung der Privatklägerin in der Zeit von Dezember 2011 bis 8. April 2016 am gemeinsamen Wohnort in Gefahr gebracht, indem sie die Privatklägerin für "regelwidriges" Verhalten mindestens zwanzigmal mit Nahrungsentzug bestraft haben; regelmässig gedroht haben, die Privatklägerin dürfe nicht mit in die Skiferien und müsse zu jemandem Fremden; die Privatklägerin am Abend ungefähr fünfzehnmal im Keller eingesperrt haben (einmal über Nacht); die persönliche Plüschtierkatze verbrannt haben; verschiedene Plüschtiere weggenommen und in den Kehricht geworfen haben; die Privatklägerin bei Einnässen regelmässig bestraft und sie dadurch abgewertet haben, anstatt ihr die notwendige seelische Unterstützung zukommen zu lassen; der Privatklägerin regelmässig die körperliche Nähe verweigert haben trotz wiederholten Hinweisen und Aufforderungen von Fachpersonen sowie die Privatklägerin beim Erlernen und Pflege der eigenen Köperhygiene nicht

angemessen unterstützt haben. Der Beschuldigte sei sich der Gefährdung der Entwicklung bzw. der psychischen Folgen, die seine Handlungen verursachen könnten, bewusst gewesen (act. 2/2).

2.2.2 Vorinstanzliches Urteil

Die Vorinstanz setzte sich mit den Einwänden gegen das Gutachten der Sachverständigen differenziert auseinander und kam zum Schluss, dass keine stichhaltigen Gründe für eine Neubegutachtung erkennbar seien (act. 5/Erwägung II 2.1.1.5). Bezüglich Sachverhalt erachtete die Vorinstanz als erstellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin von Dezember 2012 bis November 2015 regelmässig, mithin zweimal pro Woche, mit dem Gurt auf das nackte Gesäss geschlagen habe. Im Dezember 2012 habe der Beschuldigte der Privatklägerin eine Kopfnuss gegeben und er habe ihr ab Dezember 2012 zwölf Mal mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen. In Mittäterschaft mit seiner Ehefrau B. habe in der Zeitspanne vom 20. Dezember 2011 bis 8. April 2016 zwei Mal ein Nahrungsentzug stattgefunden. Ausserdem hätten die Pflegeeltern der Privatklägerin damit gedroht, sie dürfe nicht in die Skiferien mit und müsse zu jemandem Fremden. Zwischen dem fünften und siebten Lebensjahr habe die Privatklägerin sich als Strafe zwei Mal kurzzeitig im Keller aufhalten müssen. Als Sanktion für regelwidriges Verhalten sei ein Plüschtier verbrannt sowie verschiedene Plüschtiere weggenommen und anschliessend entsorgt worden. Erwiesen sei ferner, dass die Privatklägerin von den Pflegeeltern nach dem Einnässen bestraft worden sei, anstatt ihr die notwendige seelische Unterstützung zukommen zu lassen und es sei ihr trotz Hinweisen von Fachpersonen durch die Pflegeeltern die körperliche Nähe verweigert worden. Schliesslich habe es mit der Hygiene und dem Erscheinungsbild der Privatklägerin nicht zum Besten gestanden (act. 5, Erwägungen II 2.1.1.4 ff.).

2.2.3 Parteivorbringen im Berufungsverfahren

2.2.3.1

Die Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin AA., führte hinsichtlich der Interessenlagen der verschiedenen Personen aus, dass die Kindsmutter die Probleme der Privatklägerin externalisiert habe (act. 43, S. 21). Die Vertreter der Z. und die Beistände könnten ein Interesse daran gehabt haben, eine Entlastung durch eine Straftat der Pflegeeltern zu erfahren. Ausserdem seien sie dem Kindswohl so sehr verpflichtet, dass sie bei einem Missbrauchsvorwurf alle Hebel in Bewegung setzen und durch ihre Fragen bei einem Kind Pseudoerinnerungen generieren oder Erinnerungen verfälschen können, mithin Suggestionen, welche die Beweiswürdigung massiv erschweren (act. 43, S. 22f.). Den (homosexuellen) Kontakt- und Pflegemüttern sei aufgrund der damaligen Rechtslage durch die Strafvorwürfe die Aufnahme eines Pflegekindes ermöglicht worden (act. 43, S. 23). Sie seien entscheidend im vorliegenden Fall, da bei ihnen diese Vorwürfe aufgekommen seien (act. 53, S. 17, Ziff. 18). Die Interessen der Privatklägerin seien nach

Aufnahme der Besuche bei der Entlastungsfamilie bald auf einen Verbleib dort gerichtet gewesen. Es sei aktenkundig, dass der Privatklägerin auch die erhobenen Vorwürfe dazu dienen sollten, nicht mehr zurück in den Alltag kehren zu müssen (act. 43, S. 24 und act. 53, S. 17, Ziff. 19). Zur Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht führte die Verteidigerin aus, dieser Tatbestand sei kein Auffangtatbestand für jede als ungenügend oder problematisch empfundene Erziehung. Es sei strafrechtlich unhaltbar, dass die Anklage und die Vorinstanz eine Vielzahl von sich über einen Zeitraum von rund vier Jahren erstreckenden Vorwürfen additiv zusammenfasse und daraus retrospektiv auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung schliesse. Vielmehr müsse jeder einzelne Vorwurf für sich genommen die tatbestandsmässige Intensität erreichen, eine ernsthafte Gefährdung oder Beeinträchtigung des Kindes bewirken oder zumindest konkret nahelegen und dem Beschuldigten vorsätzlich vorwerfbar sein (act. 43, S. 25f. und act. 53, S.17, Ziff. 20). Der Vorwurf betreffend Gurtschläge sei falsch, sowohl in Bezug auf die Örtlichkeit als auch in Bezug auf die Vorgehensweise. Die Privatklägerin habe die Gurtschläge nur auf die Skiferien bezogen und deren Ausweitung auf V. sei durch eine suggestive Beeinflussung durch die befragende Person erfolgt (act. 43, S. 27f. und act. 53, S. 17, Ziff. 21). Bezüglich der Vorgehensweise habe die Privatklägerin zunächst ausgesagt, sie habe mit der Schlinge auf das Gesäss bekommen und danach, der Beschuldigte habe den Gurt hinten und vorne gehalten (act. 43, S. 29f. und act. 53, S. 17, Ziff. 22). Bezüglich Häufigkeit der Schläge gehe die Vorinstanz geradezu willkürlich von zwei Mal pro Woche aus (act. 43, S. 30f). Schliesslich liessen sich die vorinstanzlich angenommenen Schläge auch nicht mit den objektiven Beweismitteln in Einklang bringen (act. 43, S. 32). Von einer hohen Konstanz könne nicht die Rede sein, viel mehr Widersprüche seien eigentlich nicht möglich (act. 53, S. 24). Der Vorwurf von Ohrfeigen sei zunächst nur an die Ehefrau B. gerichtet gewesen und erst in der zweiten, viel späteren Einvernahmen auf beide Pflegeeltern ausgeweitet worden, ohne dass die Privatklägerin ein Beispiel oder eine konkrete Situation bezeichnen konnte (act. 43, S. 32 und act. 53, S. 17, Ziff. 23). Das müsse hellhörig machen, zumal in der Zwischenzeit zahlreiche Gespräche stattgefunden haben und die Vorwürfe mutmasslich in den verschiedenen Therapien aufgearbeitet worden seien. Es sei bekannt, dass solche (Therapie-)Gespräche die Glaubhaftigkeit der Aussagen beeinträchtige. Geradezu willkürlich erscheine auch der vorinstanzliche Schluss, der Beschuldigte habe zwölf Schläge erteilt (act. 43, S. 33). Der Tatvorwurf, nicht in die Skiferien mitfahren zu dürfen und die allfällige Idee, ein Kind eine Woche beim Götti verbringen zu lassen, sei für den Tatbestand von Art. 219 StGB unbedeutend. Zudem sei dieser Vorwurf in der zweiten Einvernahme nicht mehr thematisiert worden und die erste Einvernahme sei unverwertbar (act. 43, S. 33). Der Vorwurf, die Privatklägerin sei in den Keller gesperrt worden, beschränke sich allein aufgrund ihrer bestrittenen Aussagen auf zwei kurzfristige Kelleraufenthalte, was ausgehend von einem Zeitraum von zwei Jahren strafrechtlich nicht relevant sei, zumal weder der objektive noch subjektive Tatbestand von Art. 219 StGB erfüllt sei. Die Aussagen der Privatklägerin rund um diesen Vorwurf demonstriere deren Sprunghaftigkeit in den Aussagen und die Leichtigkeit, mit

der sie mit ungerechtfertigten Anschuldigungen um sich werfe (act. 43, S. 34). Der Vorwurf des Einnässens und der damit verbundenen Bestrafung sei in der Anklageschrift überaus vage umschrieben. Ohnehin würde ein solches Erziehungsverhalten die Schwelle der Strafbarkeit nicht überschreiten und es könne dem Beschuldigten kein Vorsatz unterstellt werden. Zudem habe er in Erziehungsthemen nicht den Lead gehabt und es werde nicht aufgezeigt, weshalb ihn dennoch eine Verantwortung treffen sollte (act. 43, S. 36 und act. 53, S. 17, Ziff. 24). In Bezug auf den Vorwurf der körperlichen Nähe fehle die zeitliche Konkretisierung. Im Übrigen hätten sich die Aufforderungen an den Standortgesprächen durch Fachpersonen unbestrittenermassen nie gegen den Beschuldigten gerichtet (act. 43, S. 37). Bezüglich des Vorwurfs der Verbrennung bzw. Entsorgung von Plüschtieren fehle eine Konkretisierung, zumal gemäss Aussagen der Privatklägerin der Vorwurf die Ehefrau B. betreffe. Nicht zulässig sei die von der Vorinstanz vorgenommene Abweichung von der Anklage, wonach Verbrennen auch eine Form der Entsorgung sei (act. 43, S. 38). Der Beschuldigte habe, da er nicht in erster Linie für die Kinder zuständig gewesen sei, tatsächlich keine Verantwortung für die Körperhygiene gehabt. Zudem sei das Nachtragen von Kleidern älterer Geschwister bzw. auch mal ein Loch in der Kleidung nicht strafrechtlich relevant. Auf die diesbezüglichen Aussagen von Frau J. könne nicht abgestellt werden, da sie die Privatklägerin praktisch nie gesehen habe (act. 43, S. 39 und act. 53, S. 17, Ziff. 25 und S. 23). Die Kosten inklusive Kosten des Privatgutachtens seien von der Staatskasse zu tragen und die Zivilforderungen seien abzuweisen. Unter Berücksichtigung der langen Verfahrensdauer und der Belastung sei eine Genugtuung auszusprechen, deren Bemessung ins Ermessen des Gerichts gestellt werde (act. 53, S. 17, Ziff. 26 und 27). Ergänzend führte die Verteidigerin des Beschuldigten in der Replik im Wesentlichen aus, es sei vorliegend bezüglich Art. 219 StGB falsch, dass eine Gesamtschau massgeblich sei, da kein systematisches Vorgehen und kein Tatentschluss vorliege. Die in den Therapieberichten der Privatklägerin festgestellten Beeinträchtigungen der körperlichen und seelischen Entwicklung seien nicht kausal zu der angeblichen erzieherischen Auffassung der Beschuldigten oder zu den gemachten Vorwürfen. Aufgrund fehlender aktueller Berichte bestehe keine Grundlage für die Geltendmachung einer Genugtuung. Die von der Privatklägerin behaupteten blauen Flecken und Beulen seien trotz ihrer sportlichen Aktivitäten von niemanden gesehen worden. Darin liege ein Widerspruch und dies tangiere die Glaubhaftigkeit. Zu berücksichtigen sei auch die Tendenz der Privatklägerin, es in gewissen Situationen mit der Wahrheit nicht so genau zu nehmen. Im Übrigen könne der Umstand, dass es eine Vielzahl von Vorwürfen gibt, kein Grund sein, dass die Privatklägerin nicht mehr genau sagen könne, wann etwas passiert sei (act. 53, S. 24ff).

2.2.3.2

Die Vertreterin der Privatklägerin, Rechtsanwältin CC., erklärte, im vorliegenden Fall lägen detaillierte, logisch konsistente und nachvollziehbare Aussagen des Opfers vor, welche durch verschiedene weitere Indizien und Aussagen bestätigt werden. Dennoch habe die Vorinstanz auf

Antrag der Verteidigungen ein aussagepsychologisches Gutachten in Auftrag gegeben, welches zum Schluss gekommen sei, dass die Aussagen des Opfers glaubhaft seien. Der Beweiswürdigung der Vorinstanz könne vollumfänglich gefolgt werden und die Beschuldigten hätten beide mit ihren diversen Missbrauchs- und Vernachlässigungshandlungen während einer Zeitdauer von mehreren Jahren den Tatbestand erfüllt. Die Beschuldigten hätten als Pflegeeltern gegenüber ihrem Pflegekind eine Fürsorge- und eine Erziehungspflicht und damit Garantenstellung gehabt. Die erteilten Schläge und andere Sanktionen seien keineswegs über ein Züchtigungsrecht gedeckt und es sei zu berücksichtigen, dass bei diesem Tatbestand die Gesamtheit der über einen längeren Zeitraum hinweg begangenen Tathandlungen gewürdigt werde. Dies gelte auch in Bezug auf die Gefährdung der Entwicklung des Opfers. Die Tathandlungen der Beschuldigten seien für die Gefährdung bzw. die festgestellte Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Entwicklung des Opfers ursächlich, auch wenn das Opfer schon Belastungen aus der Zeit vor dem Pflegeverhältnis mit sich brachte. Ein vorsätzliches Handeln der Beschuldigten sei erstellt, zumal viele Tathandlungen als Sanktion für Einnässen oder regelwidriges Verhalten erfolgten (act. 45, S. 3f. und 18ff.). Ergänzend führte die Vertreterin der Privatklägerin im Wesentlichen aus, dass gerade bei Kleinkindern die hohe Konstanz der Aussagen für sich allein schon für einen Erlebnisbezug spreche. Zu beurteilen sei das Verhalten der Beschuldigten, nicht jenes anderer Personen. Die angeblichen Widersprüche in den Aussagen der Privatklägerin seien Ergänzungen bzw. Präzisierungen auf Nachfragen, welche aussagepsychologisch nicht auffällig seien. Völlig neue Vorwürfe seien nicht entstanden. Zu berücksichtigen sei, dass es eine Vielzahl von Tathandlungen währender mehrerer Jahre gegeben habe. Daher sei es normal, dass dieses Alltagserziehungsverhalten der Beschuldigten in einer solch langen Zeit nicht präzise eingeordnet werden könne. Andere Beispiele hätten hingegen konkret eingeordnet werden können. Zudem sei die Unbestimmtheit im Kontext zu sehen mit dem jahrelangen Erleben. Dies spreche nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen. Die Aktennotiz vom 13. März 2013 bestätige, dass die Privatklägerin die Erstaussage gegenüber ihrer leiblichen Mutter getätigt habe. Und sie zeige auf, dass dies damals von der Beiständin J. zu wenig ernst genommen worden sei. Die Privatklägerin habe wegen der Schwangerschaft der leiblichen Kindsmutter keinen Grund gehabt, eine Geschichte über Gewalterfahrungen zu produzieren und dann noch über die Zeit konstant weiterzuerzählen. Art. 219 StGB sei justiziabel; es habe ein systematisches Erziehungs- und Umgangsverhalten der mangelnden Fürsorge und Zuneigung bestanden in einer Intensität, welche strafrechtlich relevant sei. Die Interessenlage der verschiedenen Personen sei zu berücksichtigen, jedoch ändere diese jeweils nichts an dem, was passiert und heute zu beurteilen sei. Dass die Kontakt- und Pflegemütter G.+H. in ihren Berichten alles aufgeführt haben, was ihnen aufgefallen sei, habe nichts mit Belastungseifer zu tun, da diese Feststellungen korrekt seien (act. 53, S. 19 ff). Die Beschuldigten hätten gemeinsam den Tatentschluss gefasst, ein Kind aufzunehmen und, falls es sich nicht ihren Vorstellungen entsprechend verhalte, gemäss ihrem Sanktionensystem zu massregeln. Dieser Tatentschluss

habe dieses Handeln und Unterlassen beinhaltet. Zur Therapie bei Q. sei zu bemerken, dass selbst wenn das Kind von sich aus etwas sage in der Therapie, dies keine Traumatherapie oder eine Thematisierung sei, welche dazu führen würde, dass später die Erinnerungen in irgendeiner Art und Weise verwendet würden (act. 53, S. 27f).

2.2.4 Tatsächliche Würdigung

Die Erwägungen der Vorinstanz zu den Beweiserhebungen sind ausführlich und überzeugen (act. 5, Erwägung II 2.1.1.4 und 2.1.1.5), weshalb diese im vorliegenden Urteil übernommen werden. Teilweise werden die Ausführungen der Vorinstanz zu den Beweisergebnissen ergänzt bzw. gekürzt. Soweit erforderlich, wird in den Erwägungen im Detail auf einzelne Aussagen bzw. Akten eingegangen.

2.2.4.1 Aussagen

2.2.4.1.1 Aussagen des Beschuldigten

2.2.4.1.1.1 Am 28. Juni 2016 gegenüber der Polizei

A. brachte vor, das mit den Tätlichkeiten stimme nicht. Er wisse nicht, was alles unter Tätlichkeiten falle. Er habe C. sicher mal auf die Finger gefitzt. Zum Beispiel letztes Jahr, als sie im Museum gewesen seien und sie alles angefasst habe. Klar habe er auch mal mit ihr geschimpft, aber es komme immer darauf an, wie man es betrachte (act. 2/2.7, S. 2). Zum Verhalten von C. innerhalb der Familie gab er an, sie sei ein intelligentes und aufgestelltes Mädchen, welches viel Spass, aber auch mal "einen Seich" machen könne. Sie habe schon fast krankhaft im Mittelpunkt stehen wollen und auch krankhaft gelogen; 50 bis 60% von dem, was sie erzählt habe, sei gelogen gewesen. Sie hätten jedoch damit umgehen können. Vielleicht sei es auch eine Art Eigenschutz von C. gewesen und habe vielleicht damit zu tun gehabt, dass sie im Mittelpunkt habe stehen wollen (act. 2/2.7, S. 4). C. sei in der Schule ausgegrenzt worden, weil sie manchmal mit ihrem Verhalten angeeckt sei. Wenn sie bei jemandem einen schwachen Nerv gefunden habe, habe sie darauf gedrückt (act. 2/2.7, S. 5). Auf die Frage nach dem Umgang mit dem Kind gab er an, er habe das Gefühl gehabt, dass er keinen Unterschied zwischen C. und K. gemacht habe. Sie hätten versucht, C. so wie das eigene Kind zu erziehen. Ihnen sei von den Behörden schon vorgeworfen worden, mit C. noch gefühlvoller umzugehen und dass sie sich mehr um C. zu kümmern hätten als um K. (act. 2/2.7, S. 5). Er denke, wenn diese Anschuldigungen der Wahrheit entsprechen würden, hätte dies mit Sicherheit einmal jemand mitbekommen und festgestellt (act. 2/2.7, S. 6). Auf die Frage, ob man auf die Bedürfnisse des Kindes eingegangen sei, gab A. zu Protokoll, er denke schon. Er glaube, dass sie grösstenteils sicher darauf eingegangen seien. Wenn materielle Wünsche da gewesen seien, seien sie aber sicherlich nicht gleich losgerannt. Sie hätten aber versucht, diese im normalen Rahmen zu erfüllen (act. 2/2.7, S. 6). Auf die Anschlussfrage, ob C. auch das Bedürfnis nach körperlicher

Nähe habe gegeben werden können, liess er festhalten, seine Ehefrau sei mehr zu Hause gewesen und von daher sei sie die Bezugsperson gewesen. Sie hätten versucht, C. die körperliche Nähe so gut es gegangen sei zu geben. Er denke, man hätte es hier aber auch etwas besser machen können. Er müsse aber auch ehrlich sagen, dass er immer etwas Angst gehabt habe, dass es irgendwann heissen könne, dass es mit der körperlichen Nähe zu weit gehe (act. 2/2.7, S. 6). Zur Frage, mit welchen Methoden sie C. erzogen haben, antwortete er, offen und selbsterkennend. Sie hätten versucht, C. zu erklären, wenn sie mal was falsch gemacht habe, damit sie begreife, wieso und wie es richtig sein sollte (act. 2/2.7, S. 6). Regeln seien beispielsweise das Zimmer aufräumen gewesen und dass man zueinander ehrlich sei. Für C. hätten keine anderen Regeln gegolten. Auf die Folgefrage, wie gut sich C. an diese Regeln gehalten habe, gab er zu Protokoll, wie die eigene Tochter auch – mal besser, mal schlechter. Es habe mit C. in dieser Hinsicht keine Probleme gegeben, jedoch habe man mit ihr einfach viel mehr kommunizieren müssen, was dies betroffen habe. Man habe ihr etwas vielleicht zwei oder drei Mal erklären müssen, bis sie es verinnerlicht habe. Bezüglich Folgen, wenn sich C. nicht an die Regeln gehalten habe, antwortete er, es habe es sicher mal gegeben, dass sie ins Zimmer habe gehen müssen, zum sich Gedanken machen, warum und wegen was sie ins Zimmer geschickt worden sei. Nach dem vierten-, fünften- oder sechstenmal habe er vielleicht auch mal mit ihr geschimpft (act. 2/2.7, S. 7). C. habe sich öfters nicht an die Regeln gehalten. Man habe aber auch mal was gerade stehen lassen. Nach dem vierten- oder fünftenmal habe man dann schon mal sagen müssen, dass sie was machen müsse, was ihr nicht gepasst habe. Sie hätten versucht, C. aber immer die Situation zu erklären und ihr offen zu sagen, warum es jetzt so sei. Als Konsequenz für einen Regelverstoss hätten sie die Situation immer wieder besprochen und versucht zu erklären. Es sei aber zu hundert Prozent nicht geschlagen worden. Sicher habe er ihr mal auf die Finger "gefitzt", wie er dies am Beispiel des Museums erklärt habe. Dies sei aber äusserst selten vorgekommen. C. sei sicher mal bestraft worden in dem Sinne, dass sie Hausarrest gehabt habe und nicht mit Kollegen habe abmachen dürfen. Sie sei jedoch nie auf körperlicher Basis bestraft worden (act. 2/2.7, S. 8). Seine Ehefrau und er hätten die Erziehung gemeinsam gemacht, wobei seine Ehefrau öfters zuhause gewesen sei. Als mögliche Massnahmen habe es auch ein Fernseh- und Telefonverbot gegeben (act. 2/2.7, S. 9). Auf die Frage, ob er C. mit dem Gurt auf den Po geschlagen habe, verneinte A.. Auf Vorhalt, wonach C. als Folge dieser Schläge eine Beule davongetragen habe, sagte er, "nein, sicher nicht von einem Gurt". Er könne sich noch daran erinnern, dass C. einmal vom Trampolin gefallen sei und danach einen grossen blauen Fleck am Po gehabt habe (act. 2/2.7, S. 9). Auf Vorhalt, wonach gemäss C. sie jeweils mit der Gürtelschnalle geschlagen worden sei, erklärte A., das sei das, was er zuhause den Kindern von sich selbst erzählt habe (act. 2/2.7, S. 10). Angesprochen auf die von C. erwähnten Schläge mit dem Gurt in den Skiferien infolge Einnässens, gab er zu Protokoll, dass C. vielleicht zwei oder drei Mal in der ganzen Zeit mal beim Skifahren in die Hosen gemacht habe. Sie sei aber sicher nicht geschlagen worden. Vielleicht habe er mal geschimpft (act. 2/2.7, S. 10).

Konfrontiert mit dem Vorwurf von C., wonach sie sehr feste Kopfnüsse mitten auf den Kopf erhalten habe, gab A. an, es könne sein, dass er ihr mal einen Klaps auf den Kopf gegeben und gesagt habe: "Hesch au gstudiert?". Eine richtige Kopfnuss habe er ihr nie gegeben. Er habe früher selber Kopfnüsse erhalten, und er hätte wohl den Kindern nicht so detailliert davon erzählen dürfen (act. 2/2.7, S. 10). Auf Vorhalt, dass C. eine Kopfnuss erhalten habe, wenn sie zum Beispiel Puzzles nicht in der vorgegebenen Zeit habe machen können oder gegen die Regeln verstossen habe, gab A. zu Protokoll, dass das Puzzle keine Strafe gewesen sei, sondern der Erhöhung der Konzentration gedient habe. Einmal habe C. von ihm eine leichte Kopfnuss erhalten, weil sie eine Katze am Schwanz gezogen habe. Dies sei im Affekt passiert. Auf die Frage hin, wonach C. erst am Abend von ihm geschlagen worden sei, wenn sie während dem Tag gegen eine Regel verstossen habe, gab er an, ihm falle dazu nichts ein. Er hätte C. da ja zum Bett herausholen müssen. Angesprochen auf die Vorwürfe gegenüber seiner Ehefrau, antwortete er, er glaube nie im Leben, dass sie C. geschlagen habe. Auch die übrigen Vorhalte habe er nie gesehen (act. 2/2.7, S. 11). Angesprochen auf die Aussage von C., wonach sie immer dann geschlagen worden sei, wenn sie sich nicht an die Regeln gehalten habe, gelogen oder versucht habe zu lügen, gab A. an, dass er, wenn sie gelogen habe, er sicher mit ihr geschimpft habe, aber eben nur geschimpft. Konfrontiert mit der Aussage von C., wonach sie sich bei den Schlägen mit dem Kochlöffel oder dem Gürtel jeweils auf das Bett habe legen müssen, gab A. an, dass diese Sache auch etwas in seine Vorgeschichte gehe. Er habe bei seinem Vater auch das "Böckli" machen müssen und dann sei er geschlagen worden. Auf Vorhalt, wonach C. ab dem siebten Altersjahr nur noch mit Ohrfeigen bestraft worden sei, bestritt er, dass sie geschlagen worden sei (act. 2/2.7, S. 12). Weiter liess er auf Fragen hin festhalten, dass es nicht stimme, dass ein Plüschtier verbrannt worden sei. Es sei aber schon vorgekommen, dass C. ohne Abendessen ins Bett habe gehen müssen. Sie habe aber nicht zuschauen müssen, wie sie gegessen hätten. Auf die Frage, warum eine Kontaktfamilie eingesetzt worden sei, gab A. an, sie wüssten es nicht. Ursprünglich habe es geheissen, dass dies den Horizont von C. erweitere. Sie hätten gerne mal mehr Informationen dazu erhalten, was aber nicht der Fall gewesen sei. Sie hätten die Feststellung gemacht, dass C. nach der Rückkehr von der Kontaktfamilie öfters rumgemault habe und anstrengender gewesen sei (act. 2/2.7, S. 13). Auf Vorhalt, wonach gemäss der Kontaktfamilie die Körperpflege von C. zu wünschen übriggelassen habe, antwortete A., sie, aber auch C., hätten jeden Tag geduscht. C. habe sich einfach immer zu drücken versucht; dann habe sie vielleicht jeden zweiten Tag geduscht. Sie seien aber immer bemüht gewesen, dass C. gepflegt und sauber daherkomme. Auf die Frage, warum C. diese Anschuldigungen gemacht habe, gab er an, C. sei ein sehr intelligentes Kind und sie wisse ganz genau, wo sie drücken müsse, damit sie etwas bekomme. Er sei sich ziemlich sicher, dass es C. bei der Kontaktfamilie gefalle und sie dort bleiben wolle. Aus diesem Grund werde sie sich schon Gedanken gemacht haben, was es für Möglichkeiten gebe, damit sie bei der Kontaktfamilie bleiben könne. C. sei sehr intelligent und er denke, sie werde auch unterschätzt. Wenn man von

Anfang an offen mit ihnen gesprochen hätte, wäre es sicher auf normalem Weg möglich gewesen, C. bei der Kontaktfamilie zu platzieren. Sie hätten C. nicht im Weg gestanden (act. 2/2.7, S. 14).

2.2.4.1.1.2 Am 10. Januar 2018 vor der Staatsanwaltschaft

A., dessen Einvernahme in Gegenwart seiner Verteidigerin und seiner Ehefrau erfolgte, gab in Bezug auf die erhobenen Vorwürfe an, sie hätten gedacht, sie hätten dies schon richtig gemacht. Auf die Frage nach der Rollenverteilung gab er an, seine Ehefrau und er hätten die Erziehung von beiden Mädchen weitgehend miteinander gemacht. Auf die Frage, ob es Schwierigkeiten mit C. gegeben habe, liess er festhalten, dies sei das falsche Wort. Sie sei sicher anders gewesen. Man habe gemerkt, dass sie eine Vorgeschichte gehabt habe, welche nicht positiv gewesen sei (act. 2/1.21, S. 2). Im Zusammenhang mit der Installierung einer Kontaktfamilie habe es geheissen, C. solle den Horizont erweitern. Er habe auch nicht gewusst, dass irgendwas nicht in Ordnung sei und habe sich da nicht so viele Gedanken gemacht (act. 2/1.2.1, S. 3). Er lege viel Wert auf Ehrlichkeit, Umgang miteinander, offen und liebherzig sein sowie dass man einander hilft. Sie hätten versucht dies vorzuleben. Auf die Frage, welche Regeln aufgestellt worden seien, führte A. aus, es gebe einfach Situationen, welche beim Tagesablauf einzuhalten seien. Mit dem Aufräumen des Zimmers sowie dem Zähneputzen habe man einen richtigen Kampf gehabt, ebenso mit dem Duschen und den Kleidern. C. habe sich, wie die eigene Tochter auch, mal besser mal schlechter an diese Regeln gehalten. Wenn sie sich nicht daran gehalten habe, habe es vorab immer ein Gespräch gegeben und dann irgendwann ein Fernseh- oder Abmachverbot. Auf Vorhalt, wonach C. behauptet habe, sie habe bei einem Regelverstoss kein Nachtessen erhalten, gab A. an, dass dies vorgekommen sei. Sie habe nicht mit ihnen essen dürfen, aber die Küche sei immer offen gewesen (act. 2/1.21, S. 3). Es sei darum gegangen, dass sie eine Strafe gehabt habe. Jedoch sei diese so gehandhabt worden, dass C. auf Nachfrage immer noch etwas habe essen und trinken können (act. 2/1.21, S. 4). Als weitere Strafe sei das ins Zimmer müssen vorgekommen, jedoch sei ihm das vor die Haustüre aussperren nicht bekannt. Auf Vorhalt, wonach gemäss I. C. in der Familie emotional vernachlässigt worden sei, gab A. zu Protokoll, er glaube das nicht, dass es so gewesen sei. Er glaube, sie hätten das ziemlich recht gemacht. Er könne nicht nachvollziehen, wie man dies so interpretieren könne. Auf die Information, wonach gemäss Aussage von I. der Grund für die Einsetzung der Kontaktfamilie und die Umplatzierung der Mangel an körperlicher bzw. verbaler Zuwendung gewesen sei, gab er zu Protokoll, es habe Standortgespräche gegeben und da sei gegen Ende schon etwas gesagt worden. Aber der konkrete Vorwurf sei erst ganz am Schluss gekommen. Sie hätten schon mal gesagt, dass man mit C. mehr Zeit verbringen und sich mehr mit ihr abgeben müsse. Seine Ehefrau und er hätten auch versucht, dies umzusetzen, es sei aber nicht ganz einfach gewesen. Auf die Frage, man habe ihnen gesagt, dass man sich mehr kümmern müsse und sie hätten gesagt, es sei nicht umsetzbar, liess A. festhalten, dies sei einfach seine Meinung. Man habe sich selbstverständlich

eingesetzt und geschaut, was man machen könne. So einfach wie sie es gesagt hätten, sei es einfach nicht umsetzbar gewesen. Auf Vorhalt, wonach sowohl die ehemalige Beiständin J. als auch die Psycho- bzw. Spieltherapeutin L. ähnliches geschildert hätten, führte er aus, er könne dazu nicht allzu viel sagen, weil er bei diesen Besuchen bzw. Sitzungen nicht anwesend gewesen sei (act. 2/1.21, S. 4). Auf die Körperhygiene von C. angesprochen, führte A. aus, es sei ein Kampf mit dem Zähneputzen und dem Duschen gewesen; es sei ihr so egal gewesen. Grundsätzlich würden sie jeden Tag duschen, aber C. habe sich "drumrum" gemogelt. Es stimme nicht, wenn C. sage, dass sie maximal einmal pro Woche habe duschen können (act. 2/1.21, S. 5). Konfrontiert mit den Äusserungen von C. gegenüber der Kontaktfamilie G.+H., wonach sie in seiner Familie Gewalt erlebt habe, führte A. aus, er sei der Meinung, dass keine Gewalt vorgefallen sei. Er habe C. einmal aus Affekt auf den Kopf geschlagen, weil sie die Katze am Schwanz gezogen habe. Er sei nicht immer zu Hause gewesen, aber das, was er gesehen habe und nach seinem Gefühl sei da keine Gewalt gewesen. Es könne nur sein, dass man vielleicht ihr mal auf die Finger geschlagen habe, zum Beispiel als sie in Wien im Museum gewesen seien und sie alles habe anfassen müssen (act. 2/1.21, S. 5f). Auf die Frage, er habe ihr mit der flachen Hand auf den Kopf und auf die Finger geschlagen, bestätigte A. dies und ergänzte, es gebe vermutlich verschiedene Interpretationen von Schlägen. Aus seiner Sicht sei es einfach ein Klapps gewesen, kein Schlag. Das mit dem Kopf sei auch wirklich nur einmal vorgekommen (act. 2/1.21, S. 6). Auf Vorhalt, wonach C. von mehrfachen Schlägen, unter anderem mit dem Gurt auf das nackte Gesäss gesprochen habe, liess er festhalten, das stimme einfach nicht. Er habe ihr etwa ein halbes Jahr vorher auf die Frage, warum der Opa nicht komme, erklärt, dass sie als Kinder auch Gewalt erlebt hätten, und dass sie mit der Gürtelschnalle geschlagen worden seien. Vielleicht hätte er nicht so viele Details erwähnen sollen. Viele Sachen seien ihm dann auch völlig identisch vorgekommen, genauso wie er es damals ihnen erzählt habe (act. 2/1.21, S. 6). Nach der Strafe beim Einnässen während den Skiferien gefragt, führte A. aus, er habe zu C. nach dem dritten Einnässen gesagt, "jetzt bleibst du hier". Sie habe somit nicht mit K. und deren Mutter baden gehen dürfen. Dies sei die Strafe gewesen. Auf die Frage, ob er wirklich denke, dass ein Kind extra in die Hosen mache, antwortete A., nein, das würde er nicht behaupten. Er denke nicht, dass das grundsätzlich jemand möchte. Auf Vorhalt der Kopfnüsse brachte A. vor, auch hier gelte das Gleiche wie vorher. Er habe ihr von den Kopfnüssen, welche sein Vater ihm gegeben habe, erzählt. C. habe von ihm sicher keine Kopfnuss erhalten, das stimme einfach nicht. A. antwortete auf die Bemerkung, dass die Vorwürfe von C. doch nicht ganz aus der Luft gegriffen zu sein scheinen, er könne das nicht bestimmen, er wisse nicht, warum sie dies sage. Er wisse nicht, welchen Grund sie habe, um ihm dies zu unterstellen (act. 2/1.21, S. 6). Die Frage, wie oft und in welchen Situationen er C. auf die Hände und auf den Kopf geschlagen habe, beantwortete er damit, dass er in Wien im Museum ihr auf die Finger geschlagen habe. Dies sei eine einmalige Sache gewesen. Er halte von Schlägen überhaupt nichts. Am Schönsten wäre es, wenn diese Sachen nicht vorgefallen wären, aber es sei nun mal so. Auf die Frage, ob er je die

Anwendung von physischer Gewalt durch seine Ehefrau gegenüber C. erlebt habe, antwortete der Beschuldigte mit nein (act. 2/1.21, S. 7).

2.2.4.1.1.3 Im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren

Der Beschuldigte machte anlässlich der erst- und zweitinstanzlichen richterlichen Befragung vor Schranken jeweils keine Aussagen zur Sache (act. 2/230 und act. 53).

2.2.4.1.2 Aussagen der Privatklägerin

Schläge mit Gurt

Die Privatklägerin C. wurde ein erstes Mal am 31. Mai 2016 polizeilich einvernommen (act. 2/1.215). Aufgefordert, von ihrem früheren Wohnort zu erzählen, erklärte sie, es sei ihr dort nicht so gut gegangen. Weil sie geschlagen worden sei. Wenn sie sich nicht an die Regeln gehalten habe, habe sie nicht abmachen dürfen und sei geschlagen worden (act. 2/1.215, S. 4). Sie brachte vor, sie sei in den Skiferien, wenn sie sich nicht benommen habe, mit dem Gurt vom Mann auf das "Füdli" geschlagen worden. Dies sei in den Skiferien passiert und gefragt nach der Häufigkeit antwortete sie, jedes Mal und wenn sie sich nicht an die Regeln gehalten habe, habe sie sogar nicht in die Skiferien mitkommen dürfen (act. 2/1.215, S. 5). Gefragt, wohin sie mit dem Gürtel geschlagen worden sei, sagte sie auf das "Füdli". Auf die Frage, ob sie noch Hose oder Pyjama angehabt habe, antwortete sie mit nichts mehr (act. 2/1.215, S. 5). Auf die Frage, ob dies auch in anderen Situationen vorgekommen sei, gab C. an, auch zuhause manchmal (act. 2/1.215, S. 6). Gefragt nach einer Beschreibung des Gürtels, beschrieb C. diesen als Gurt der Hose. Wenn A. von der Arbeit nach Hause komme, nehme er den Gürtel raus und rolle ihn zusammen. Auf die Frage, welche Farbe der Gurt gehabt habe, gab sie schwarz an (act. 2/1.215, S. 8). Gefragt nach dem allerersten Mal, als sie geschlagen worden sei, gab C. an, sie glaube, mit vier oder fünf Jahren habe es angefangen. Aber manchmal habe es auch ein paar Tage gegeben, wo sie nett zueinander gewesen seien und sie keinen Streit gehabt haben (act. 2/1.215, S. 8). Nachgefragt, um was es jeweils gegangen sei, sagte C., nicht zuhören (act. 2/1.215, S. 9). Auf die Frage, ob man nach dem Schlagen mit dem Gürtel etwas gesehen habe, erklärte C., dass sie einmal eine kleine Beule gehabt habe. Sie sei auch einmal am Finger blau gewesen (act. 2/1.215, S. 11). Sie habe auf dem "Füdli" eine kleine Beule gehabt (act. 2/1.215, S. 12). Gefragt, ob das mit dem Gürtel auch daheim passiert sei, nickte C. bejahend. Weiter führte sie aus, auch in den Skiferien. Wenn sie am ersten Tag nicht "gfolget" habe, habe sie einmal einen Schlag erhalten und wenn sie am nächsten Tag sich nicht an die Regeln gehalten habe, habe sie zwei Schläge erhalten. Auf die Frage, ob dies in den Skiferien gewesen sei, nickte sie bejahend. Befragt, ob dies daheim denn genau gleich abgelaufen sei, sagte C., nein. Dort habe sie einfach einmal "übercho" (act. 2/1.215, S. 12). Auf die Frage, wie sie mit dem Gurt geschlagen worden sei, gab C. zu Protokoll, sie habe sich jeweils auf das Bett legen müssen. Dann hätten sie ihr zuerst noch die Hose runtergezogen und nachher sie geschlagen (act. 2/1.215, S. 15). Gefragt, ob sie einmal oder

mehrmals geschlagen worden sei, gab sie an, in den Skiferien sei sie siebenmal, ansonsten sei sie nur einmal geschlagen worden (act. 2/1.215, S. 15). Auf die Frage, ob es immer gleich abgelaufen sei, wenn sie gegen eine Regel verstossen oder sie nicht eingehalten habe, antwortete C., manchmal sei sie geschlagen worden, manchmal auch nicht. Die Frage was häufiger vorgekommen sei beantwortete sie mit eigentlich beides gleich. Gefragt, wie sie in der Regel geschlagen worden sei, gab C. an, eigentlich sei es mit dem Gürtel am meisten vorgekommen. Der Beschuldigte habe dies jeweils gemacht (act. 2/1.215, S. 29). Auf die Frage, ob sie nachher mit dem Gürtel geschlagen worden sei, wenn der Ehemann am Arbeiten gewesen sei und sie gegen die Regeln verstossen habe, erklärte C., dass die Beschuldigte es ihm manchmal am Abend gesagt habe und dann habe es der Beschuldigte halt dann auch gemacht. Aufgefordert sich an die letzte Situation mit dem Gürtel zu erinnern erzählte C., dass sie auch manchmal geschlagen worden sei, wenn sie gelogen habe (act. 2/1.215, S. 30). Auf die Frage, ob sie sich noch an andere Situationen mit dem Gürtel erinnern könne, gab C. zu Protokoll, dass ihr nichts in den Sinn komme (act. 2/1.215, S. 31). Befragt nach einer Situation mit dem Kochlöffel erklärte C., dass sie von der Beschuldigten mit dem Kochlöffel geschlagen worden sei und wenn es der Ehemann am Mittag erfahren habe, habe sie auch noch von ihm mit dem Gürtel Schläge erhalten (act. 2/1.215, S. 31). Die Frage, ob sie immer mit dem gleichen Gurt geschlagen worden sei, bejahte C.. Dieser sei schwarz gewesen und habe eine normale Schnalle, so ein "Viereckli mit einem Stift" gehabt. Der Gürtel sei manchmal im Schrank im Gang gewesen, manchmal auf der Kommode (act. 2/1.215, S. 34). Ergänzend führte sie aus, dass der Beschuldigte jeweils einen anderen Gurt genommen habe, wenn der eine in der Wäsche gewesen sei (act. 2/1.215, S. 35). Auf die Frage, wie der Beschuldigte den Gürtel gehalten habe, wenn er sie geschlagen habe, gab C. zu Protokoll, er habe den Gürtel zusammengerollt gehabt und dann habe er ihn aufgerollt (act. 2/1.215, S. 35). Er habe mit der Schnalle und "dem Viereckli" zugeschlagen (act. 2/1.215, S. 36).

Am 10. Februar 2022 fand die staatsanwaltschaftliche Befragung statt, welche mittels Videoaufzeichnung festgehalten wurde (act. 2/1.216). C. erzählte, sie sei sich nicht mehr ganz sicher, wie das angefangen habe. Sie wisse nur noch, dass sie Regeln gehabt hätten und wenn sie irgendwie diese gebrochen habe, geschlagen worden sei. Aber sie sei sich nicht mehr ganz sicher so (act. 2/1.216, S. 5). Gefragt, ob sie auch mit anderen Gegenständen als dem Kochlöffel geschlagen worden sei, antwortete C., mit dem Gürtel bzw. der Gürtelschnalle. Mit der Gürtelschnalle sei sie meistens ohne Unterhose auf das "Füdli" geschlagen worden (act. 2/1.216, S. 6). Gefragt, ob die blauen Flecken vom Kochlöffel gewesen seien oder von sonstigem, erklärte C., Kochlöffel und Gürtelschnalle. Halt mehr von der Gürtelschnalle (act. 2/1.216, S. 8). Nach Situationen mit dem Gurt gefragt, gab sie an, im Hotel im Tirol in den Skiferien. Sie habe während des Skifahrens eingenässt und habe dann halt eins mit dem Gurt bekommen. Auf dem Bett im Hotel. Sie seien eine Woche dort gewesen und dann sei es jedes Mal einmal mehr gewesen, bis es viele Schläge gewesen seien. A. habe dies gemacht. In der Folge präzisierte C. und sagte, dass dies in den Sommerferien in Wien passiert sei. Auf Rückfrage erklärte sie, dass sie es auch

im Tirol gemacht haben. Wenn sie siebenmal eingenässt habe, habe sie sieben Schläge bekommen. Es sei in den Skiferien und Sommerferien gewesen, als sie ungefähr sechs Jahre alt gewesen sei (act. 2/1.216, S. 10). In die Skiferien seien sie jedes Jahr gegangen; dort habe es ungefähr mit 5 Jahren angefangen und es sei so gewesen, bis sie gegangen sei. Auf die Frage nach dem Gurt antwortete C., es sei ein schwarzer Ledergurt mit einer silbrigen Schnalle gewesen. Gefragt, wie der Gurt gehalten worden sei, sagte sie am Ende, nicht bei der Schnalle (act. 2/1.216, S. 11). Die Frage, ob der Beschuldigte ihr jeweils die Hose und Unterhose vor dem Schlagen hinuntergezogen habe, beantwortete C., dass er das manchmal gemacht habe und manchmal sie. Wenn sie es nicht gemacht habe, sei es ein Schlag mehr geworden. Aufgefordert eine Situation zu schildern, sagte C., im Hotel sei es auf dem Bett mit dem Gürtel passiert (act. 2/1.216, S. 12). Auf die Frage, ob sie auch in anderen Situationen, d.h. nicht nur beim Einnässen, mit dem Gurt geschlagen worden sei, gab C. an, sie sei auch bestraft worden, wenn sie "öppis Blöds" gesagt oder wenn sie sich gegen etwas gesträubt habe. Aber dann halt sehr selten mit dem Gurt, eher mit der Hand oder so (act. 2/1.216, S. 13). Befragt, wann die Schläge mit dem Gurt aufgehört hätten, sagte C., sie wisse es nicht mehr genau. Ungefähr fünf Monate, bevor sie in die andere Pflegefamilie gekommen sei. Gefragt nach der Häufigkeit gab C. eine Zeitspanne von etwa 3 Jahren an (act. 2/1.216, S. 13). Auf die Folgefrage, ob sie die ganze Zeit geschlagen worden sei oder ob es ein Jahr gegeben habe, wo es mehr gewesen sei, sagte C., dass wenn sie all die Schläge zusammenrechne, es ungefähr ein Jahr gebe (act. 2/1.216, S. 14). Gefragt, wie häufig das gewesen sei, wenn sie jetzt das in dem Jahr zusammenrechne, gab C. an, schon viele Male. Sie habe sich daran gewöhnt und dann sei es für sie wie normal gewesen. Und sie habe es halt eben niemandem gesagt, weil es für sie halt völlig normal gewesen sei (act. 2/1.216, S. 14). Auf die Frage, wie sich dies angefühlt habe, liess C. festhalten, es habe weh getan, weshalb sie dann immer ihre Hände so wie schützend auf das "Füdli" gehalten habe. Dann habe der Beschuldigte halt auch geschlagen und es habe dann bei ihrem Finger so einen kleinen Bluterguss gegeben. Aber nicht irgendwie, dass dies aufgefallen wäre. Sie sei immer so jemand gewesen, welcher nicht gern mit anderen Menschen geduscht oder sich umgezogen oder so habe. Wenn irgendjemand etwas gesehen hätte, wäre das für sie blöd gewesen. Sie habe halt wie so Abstand zu anderen gehalten, dass dies niemand gesehen und gefragt habe (act. 2/1.216, S. 14). Gefragt, wie viele Male der Beschuldigte zugeschlagen habe, wenn er sie mit dem Gurt geschlagen habe, antwortete C., maximal sieben. Auf Nachfrage, was üblich bzw. normal gewesen sei, antwortete sie mit zwei- bzw. dreimal (act. 2/1.216, S. 14). Die Frage nach der Intensität, mit welcher der Beschuldigte sie geschlagen habe, beantwortete C., je nachdem wie er gelaunt gewesen sei. Nachgefragt, ob C. auch an anderen Stellen vom Gurt Blutergüsse erhalten habe, verneinte sie und gab an, am "Füdli" eher blaue Flecken gehabt zu haben. Gefragt nach der Häufigkeit der blauen Flecken antwortete sie mit eigentlich fast jedes Mal. Auf die Frage, ob sie immer unmittelbar nach einem Vorfall geschlagen worden sei oder manchmal auch zeitversetzt, gab C. an, manchmal später, aber meistens unmittelbar. Gefragt, wer von den

Pflegeeltern sie bestraft habe, wenn beide daheim gewesen seien, beantwortete sie mit A. (act. 2/1.216, S. 15). Auf die Frage, wo der Gürtel hergekommen sei antwortete C., der Beschuldigte habe ihn angehabt. Nachgefragt, wie genau der Beschuldigte den Gürtel genommen, gehalten und geschlagen habe, meinte C., er habe ihn am Ende gehalten und dann geschlagen vorne mit der Schnalle (act. 2/1.216, S. 30). Nachgefragt bezüglich der Häufigkeit der Schläge gab C. an, alle Tage zusammengezählt würden ein ganzes Jahr ausmachen. Es sei nur in Wien vorgekommen, dass sie für jeden weiteren Tag, an welchem sie eingenässt habe, einmal mehr geschlagen worden sei (act. 2/1.216, S. 33). Gefragt, wer insgesamt mehr geschlagen habe, antwortete C., beide gleich (act. 2/1.216, S. 37). Auf die Frage hin, wie oft sie mit dem Gürtel in Vergleich mit dem Kochlöffel geschlagen worden sei, gab sie etwa gleich viel an (act. 2/1.216, S. 38).

Mit der Faust auf den Kopf schlagen "Kopfnuss"

In der polizeilichen Einvernahme vom 31. Mai 2016 sagte C. aus, sie habe vom Beschuldigten eine Kopfnuss erhalten, wenn sie das Puzzle nicht innert einer gewissen Zeit geschafft habe (act. 2/1.215, S. 9). Sie habe zweimal eine Kopfnuss erhalten (act. 2/1.215, S. 10 und S. 29). Dabei zeigte sie, wie sie mit der rechten Faust auf die rechte Kopfhälfte geschlagen wurde. Auf die Frage, wo dies passiert sei, gab C. an, es sei zu Hause gewesen. Auf die Folgefrage, wie lange dies her sei, liess sie festhalten, sie glaube, sie sei damals fünf Jahre alt gewesen (act. 2/1.215, S. 10 und S. 13). Gefragt, wie stark der Beschuldigte die Kopfnüsse gemacht habe, sagte sie, sehr fest (act. 2/1.215, S. 12). In der Befragung vom 10. Februar 2022 sagte C. aus, sie habe bei Fehlverhalten auch eine Kopfnuss erhalten, aber sehr selten, dh. ein-bzw. zweimal (act. 2/1.216, S. 4). Später sagte sie, sie habe ein einziges Mal eine Kopfnuss vom Beschuldigten erhalten (act. 2/1.216, S. 17 und S. 38). Sie habe damals etwas nicht machen wollen. Es sei kein anderer Gegenstand in der Nähe gewesen. Sie sei sich nicht mehr sicher, weshalb er ihr eine Kopfnuss gegeben habe. Es sei daheim im Haus in der Küche geschehen (act. 2/1.216, S. 17). Auf Frage zeigte sie mit der linken Hand auf ihre Kopfmitte (act. 2/1.216, S. 18).

Schläge mit der flachen Hand

C. liess in der ersten Einvernahme festhalten, sie habe von B. eine "Ohrflatter" bekommen, weil sie gespielt habe, anstatt für ihren Aufenthalt bei den Kontakt- und Pflegemüttern zu packen. Dies sei daheim am Freitag vor den Frühlingsferien gewesen (act. 2/1.215, S. 6). Auf die Frage, wie fest B. jeweils geschlagen habe, wenn sie eine Ohrfeige gegeben habe, sagte C., es sei fest gewesen, und es habe auch weh getan. Sie sei auch ein bisschen rot gewesen (act. 2/1.215, S. 11). In einem anderen Zusammenhang gab C. an, dass sie ab sieben eigentlich nicht mehr gehauen worden sei. Ausser die Ohrfeige (act. 2/1.215, S. 33). An der zweiten Einvernahme sagte C. aus, sie glaube, dass die erste körperliche Gewalt in Form einer "Ohrflatter" erfolgt sei. Für sie sei es aber nicht wirklich sehr schlimm gewesen. Sie glaube, sie habe damals irgendetwas

"Blödes" gesagt, sei sich aber nicht mehr sicher (act. 2/1.216, S. 5). Auf die Frage, wer sie mit der Hand geschlagen habe, gab C. zu Protokoll, es hätten beide Pflegeeltern geschlagen. Sie hätten sie aber nicht wirklich sehr viel mit der Hand geschlagen; also, es sei auch sonst wenig vorgekommen. Auf die Frage, in welchen Situationen sie mit der Hand geschlagen worden sei, liess C. festhalten, dies sei erfolgt, wenn sie etwas "Blödes" gesagt oder sich gegen etwas gesträubt habe. Sie könne sich nicht mehr an eine konkrete Situation erinnern (act. 2/1.216, S. 16). Auf die Frage, ob sie Verletzungen davongetragen habe, gab sie an, sie habe keine körperlichen, aber innerliche Verletzungen erlitten. Sie sei viel schreckhafter geworden und habe richtige Albträume gehabt. Auf die Frage, sie habe erzählt, auch der Beschuldigte habe sie mit der Hand geschlagen, sagte C., ja, halt wie die Beschuldigte. Halt auch nur so eine "Ohrflattere". Zu den Situationen befragt gab C. an, wenn er keinen Gegenstand gehabt habe, mit welchem er sie habe schlagen können. Auf die Frage, wie oft sie eine Ohrfeige der Pflegeeltern erhalten habe, gab C. an, wenig. Eher mit Gurt und Kochlöffel (act. 2/1.216, S. 17). Nachgefragt, wie oft sie insgesamt mit Ohrfeigen geschlagen worden sei, gab C. an, nicht viele Mal. Ungefähr so zwanzigmal (act. 2/1.216, S. 38).

Nahrungsentzug

C. brachte in der ersten Befragung vor, sie habe manchmal kein Nachtessen erhalten, wenn sie sich nicht an die Regeln gehalten habe. Sie habe entweder zuschauen oder gleich ins Bett müssen. Es sei fünfmal oder weniger oder mehr passiert (act. 2/1.215, S. 13, vgl. S. 14). In der zweiten Einvernahme gab C. auf die Frage, ob es nebst Schlägen noch eine andere Bestrafungsart gegeben habe, an, manchmal sei ihr das Essen verweigert worden (act. 2/1.216, S. 34 und S. 36). Manchmal hätten die Pflegeeltern einfach gesagt, jetzt kriegst du kein "Znacht". Nach dem Grund für dieses Verhalten gefragt, gab C. an, nicht mehr zu wissen, weshalb sie kein Essen bekommen habe. Sie habe dann aber trotzdem am Tisch sitzen und zuschauen müssen, wie die anderen gegessen hätten. Sie habe nur Essen dürfen, wenn A. gegessen habe. Wenn er fertig gewesen sei, habe sie auch nicht mehr weiteressen dürfen. Auf die erneute Frage, wieso sie kein "Znacht" bekommen habe, gab sie an, dies sei die Strafe gewesen, wenn sie sich danebenbenommen habe ("wenn ich dumm tue ha") (act. 2/1.216, S. 34). Auf die Frage, wie das für sie gewesen sei, gab C. an, es sei Gewöhnungssache. Die ersten paar Male sei es richtig schlimm gewesen, wenn die Familie gegessen habe und sie, C., Hunger gehabt und nichts zu essen gekriegt habe. Nachher habe sie halt dann doch etwas Kleines bekommen – irgendwie Reiswaffeln oder "etwas Weniges vom Essen". Auf die Frage, welche Mahlzeiten ihr vorenthalten worden seien, liess sie festhalten, es sei meistens das Nachtessen gewesen. Auf die Anschlussfrage, wer den Entzug bestimmt habe, gab C. an, dies sei von beiden gekommen. Auf die Frage, wie oft dies vorgekommen sei, gab C. an, nicht so häufig, selten. Um Präzisierung gebeten sagte sie etwa zwanzigmal (act. 2/1.216, S. 35).

Drohung nicht mit in die Skiferien, sondern zu jemand Fremdem

C. sagte im Rahmen der ersten Befragung aus, sie habe nicht mit in die Skiferien dürfen, weil sie sich nicht an die Regeln gehalten habe. Auf die Frage, wohin sie dann habe gehen müssen, antwortete C., die Pflegeeltern hätten gesagt, sie dürfe zum Götti. Das nächste Mal hätten sie gesagt, wenn sie sich nochmals nicht an die Regeln halten würde, müsse sie zu jemand Fremdem. Sie habe dann trotzdem mitdürfen (act. 2/1.215, S. 5). Im Rahmen der zweiten Einvernahme wurde diese Drohung nicht thematisiert (act. 2/1.216).

Keller einsperren

Weiter sagte C. anlässlich der ersten Einvernahme aus, sie habe einmal am Abend in den Keller und dann dort auch schlafen müssen. Sie sei dann unter Zuhilfenahme von Blumentöpfen aus dem Fenster geklettert. Der Beschuldigte sei nicht daheim gewesen und sie sei zurück ins Haus. Sie habe dann auf Geheiss der Beschuldigten das Fenster unten schliessen müssen und habe dann ins Bett dürfen (act. 2/1.215, S. 18). Sie habe in den Keller müssen, weil sie sich nicht an die Regeln gehalten habe (act. 2/1.216, S. 19). Einmal habe sie in den Heizungsraum gehen müssen, wo es kein Fenster gehabt habe. Sie habe die Tür gefunden und sei rausgegangen. Sie hätten sie aber nochmals eingesperrt und nachher habe sie halt dort im Keller schlafen müssen. Auf die Frage, wie es ihr dort ergangen sei, gab sie an, sie habe sich einsam gefühlt (act. 2/1.215, S. 19). In der zweiten Einvernahme erklärte C., sie sei sehr viel, also viel, zwischendurch mal in den Keller gesperrt worden. Sie hätte die Nacht dort unten verbringen sollen. Zweimal habe sie durch das Fenster hinaus können; ein- bis zweimal habe sie Glück gehabt, weil die Türe offen gewesen sei und sie so wieder habe rausgehen können (act. 2/1.216, S. 4). Auf die Frage, was sie im Zusammenhang mit dem Keller erlebt habe, gab C. an, sie wisse nicht mehr genau, weshalb sie dort eingesperrt worden sei. Sie wisse halt noch, dass sie eingesperrt worden sei. Die Türe sei einmal offen gewesen, dann habe sie gedacht, dann gehe ich raus. Dann sei sie wieder ins Zimmer und ins Bett gegangen (act. 2/1.216, S. 18). Einmal habe K. sie befreit. Einmal sei sie durch das Fenster hinaus unter Zuhilfenahme aufgestapelter Blumentöpfe und wieder ins Haus. Die Beschuldigte habe gesagt, sie könne froh sein, dass ihr Ehemann nicht daheim sei (act. 2/1.216, S. 18). Auf die Frage, wer sie jeweils in den Keller gesperrt habe, gab C. "B." an. Manchmal sei sie aber auch vom Beschuldigten eingesperrt worden. Die Pflegemutter habe sie aber mehr in den Keller gesperrt als der Beschuldigte. Auf die Frage, wie oft dies vorgekommen sei, gab sie an, nicht mehr als fünfzehnmal. Befragt, wie lange sie jeweils in dem Raum eingesperrt gewesen sei, sagte C., es sei darauf angekommen, wie schnell sie nachher rausgekommen sei. Es sei für sie jeweils richtig unangenehm gewesen, dunkel und kalt. Sie habe noch heute sehr Angst im Dunkeln, weil dann alle Erinnerungen wieder hochkämen (act. 2/1.216, S. 19). Das längste Mal sei sie vier bis fünf Stunden eingesperrt gewesen. Wie lange sie eingesperrt gewesen sei, sei abhängig davon gewesen, wie schnell sie sich jeweils habe befreien können. Auf die Frage, ob sie immer selber wieder rausgekommen sei, gab C. zu Protokoll, sie

habe sich meistens selber befreien können. Ein- bis zweimal habe K. die Türe aufgemacht. Sie sei sich nicht mehr ganz sicher, aber sie glaube, auch B. habe sie ein paar Mal wieder rausgelassen. Auf die Frage, zu welchen Tageszeiten sie eingesperrt worden sei, liess sie festhalten, jeweils am Abend (act. 2/1.216, S. 20). Auf die Frage, wie sie das Einsperren im Keller zeitlich einordne, gab C. an, dies sei etwa im Alter von fünf bis sieben passiert (act. 2/1.216, S. 21). Auf die Frage, ob sie im Keller, wenn sie dort länger drin gewesen sei, auch geschlafen habe, sagte C. nein (act. 2/1.216, S. 27).

Plüschtiere

C. gab im Rahmen der ersten Einvernahme an, wenn sie sich nicht an die Regeln gehalten habe, seien ihre Plüschtiere versorgt worden. Eine Katze namens "Susi" sei in der Heizung verbrannt worden, weil sie sich nicht an die Regeln gehalten habe (act. 2/1.215, S. 18). Die Frage, ob dies häufiger vorgekommen sei, verneinte C.. Wenn sie nicht folgsam gewesen sei, habe B. ihr ein Plüschtier weggenommen und in einen Sack getan, bis dieser voll gewesen sei. Als die Nachbarin auf sie und K. aufgepasst habe, habe diese gefragt, wo alle ihre "Plüschtierli" seien. Sie habe ihr erklärt, was passiert sei, worauf die Nachbarin ihr Plüschtiere gebracht habe. Die Beschuldigte habe gesagt, dass wenn sie sich jetzt nicht an die Regeln halte, kämen die Plüschtiere in den Kehricht. Als es nicht geklappt habe mit dem sich an die Regeln halten, habe sie alle Plüschtiere in den Kehricht getan. Sie habe sie alle fortgeworfen und sie, C., habe sie nicht mehr zurückerhalten. Aber sie habe noch ein paar Plüschtiere (act. 2/1.215, S. 19). Auf Nachfrage bestätigte C., dass nur eines der Plüschtiere verbrannt worden sei (act. 2/1.215, S. 20). In der zweiten Einvernahme erklärte C., sie habe sehr viel Plüschtiere gehabt und sie hätten alle ihre "Plüschtierli" eingesammelt und in einen Abfallsack getan. Anschliessend sei dieser zum Verbrennen in eine "Müllhalde" gegeben worden (act. 2/1.216, S. 24). Auf Nachfrage gab sie zu Protokoll, sie wisse nicht mehr, wieso es dazu gekommen sei. Sie habe nur zwei bis drei Stück retten können, die anderen seien alle weg. Die Nachbarin, welche manchmal auf sie aufgepasst habe, habe gefragt, was in den Abfallsäcken sei. Sie, C., habe dann gesagt, es seien ihre Plüschtiere. Die Nachbarin habe die Säcke aufgemacht und gefragt, was das solle. Sie habe dann erklärt, dass sie "blöd getan habe"; sie habe das einfach gesagt. Die Nachbarin habe ihr dann ein Tier herausgeholt und gegeben. Dann habe sie, C., dann nochmals ein paar rausgenommen, damit sie was habe, was nicht weggehe. Auf Nachfrage, wo die Abfallsäcke gestanden haben, so dass sie noch etwas habe rausnehmen können, beantwortete C. mit im Gang vor dem hinteren Eingang. Die Frage, ob die Tiere anschliessend tatsächlich weggeworfen worden seien, bestätigte C. Auf die Frage nach dem Grund, gab C. an, weil "ich dumm tue han" (act. 2/1.216, S. 25). Gefragt, wie das für sie gewesen sei, als ihr die Plüschtiere weggenommen worden seien, antwortete C., so die erste Minute sei es schlimm gewesen. Nachher war es halt weg und sie habe nichts mehr machen können (act. 2/1.216, S. 26). Auf Nachfrage erklärte C.,

die Nachbarin, die sie auf die Plüschtiere im Abfallsack angesprochen habe, habe S. geheissen (act. 2/1.216, S. 32).

Strafen bei Einnässen

Während C. in der ersten Befragung – soweit ersichtlich – nichts von einer Bestrafung im Zusammenhang mit dem Einnässen zu Protokoll gab, liess sie in der zweiten Einvernahme festhalten, sie habe im Tirol, wo sie eigentlich jedes Jahr Skifahren gegangen seien, eingenässt. Da habe sie mit dem Gurt "eins bekommen" (act. 2/1.216, S. 10, 12, 15 und S. 33).

Körperhygiene

C. brachte in der ersten Einvernahme vor, beim Haare waschen sei ihr geholfen worden und sie habe eigentlich jeden Sonntag geduscht (act. 2/1.215, S. 16). Auf Nachfrage, wieso sie nicht häufiger geduscht habe, gab sie an, dass sie das so entschieden hätten. Auf die Frage, wer dafür geschaut habe, dass sie frische Kleider anziehe, gab C. an "B." (act. 2/1.215, S. 17). In der zweiten Einvernahme gab C. an, mit der Körperpflege sei es gut gewesen. In Bezug auf das Zähneputzen sagte sie aus, normal sei gewesen, nach jeder Mahlzeit die Zähne zu putzen. Sie hätten aber meistens nur am Abend geputzt, aber dann hätten sie jeweils am Morgen, Mittag und Abend geputzt. Zudem äusserte sie, vor dem Umbau eine Badewanne gehabt zu haben und ein- bis zweimal in der Woche gebadet zu haben. Sie habe nicht gern geduscht (act. 2/1.216, S 22). In Bezug auf die Kleider gab C. an, dass sie diese eigentlich selber habe aussuchen können. Sie habe auch viele Kleider von K. "nachgetragen", weil diese grösser gewesen sei. Die Kleider habe sie jeden Tag gewechselt (act. 2/1.216, S. 23).

2.2.4.1.3 Aussagen von D.

Betreffend den Aussagen der leiblichen Mutter der Privatklägerin wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (act. 5, Erwägung II 2.1.1.4.4). Zusammenfassend gab sie zu Protokoll, als C. etwa 5 oder 6 Jahre gewesen sei, habe sie beim Unterhosen wechseln geholfen und gesehen, dass C. einen "Strich am Rücken" habe. Sie habe nach der Herkunft gefragt, woraufhin C. im Schlafzimmer der Pflegeeltern den Gürtel geholt habe. Gemäss C. habe sie etwas gemacht und sei dann gehauen worden. Sie habe von diesem Gürtel ein Foto, welches sie nicht mehr habe, gemacht und dies auch J. mitgeteilt. Ein anderes Mal habe ihr C. erzählt, dass ihr langjähriges Plüschtier "Susi" verbrannt worden sei und sie im Keller schlafen müsse (act. 2/1.76).

2.2.4.1.4 Aussagen von L.

Betreffend den Aussagen der Psycho- bzw. Spieltherapeutin der Privatklägerin wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (act. 5, Erwägung II 2.1.1.4.5). Zusammenfassend äusserte sie sich dahingehend, ihr seien nie Hinweise auf physische oder psychische Gewalt aufgefallen und C. habe in der Therapie nie selber Misshandlungen erwähnt. Sie habe, als C.

bereits woanders gewesen sei, von der Beiständin F. davon erfahren. Darauf angesprochen habe C. vom Verbrennen ihres Schmusetuchs und Schlägen mit einem Gürtel berichtet. Sie habe etwas gezweifelt an der Geschichte; als C. sie aber in ihrer Formulierung korrigiert habe, sei sie davon ausgegangen, dass hinter der Aussage ein gewisser Wahrheitsgehalt stehe. Sie sei aber nicht die erste, die mit C. gesprochen habe und sie wisse nicht, ob irgendwo anders eine Suggestion dabei gewesen sei. C. sei liebesbedürftig gewesen in dem Sinne, dass sie schon sehr viel Zuwendung beansprucht habe. C. habe sich gerne etwas "interessant" gemacht im Sinne, dass sie Aufmerksamkeit bekomme und habe grosse Probleme gehabt, ein Spiel durchzuhalten. Ferner sei sehr auffallend gewesen, dass sie eine gewisse Beziehungslosigkeit gehabt habe. Sie habe zwar sehr an der Beschuldigten geklebt, aber nicht in Austausch mit ihr treten können. C. sei kein fantasiebegabtes Kind gewesen, sie habe Mühe gehabt, Fantasie zu entwickeln und habe sich keine Geschichten ausdenken können (act. 2/1.75).

2.2.4.1.5 Aussagen von F.

Betreffend den Aussagen der Beiständin der Privatklägerin wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (act. 5, Erwägung II 2.1.1.4.6). Zusammenfassend gab sie am 27. Mai 2016 gegenüber der Polizei an, sie sei seit 1. April 2016 die Beiständin und habe C. erst einmal gesehen an dem Tag, als sie sie in Obhut genommen habe. C. habe ihr bei einem Spaziergang auf die Frage, wie sie sich bei den Pflegeeltern fühle, geantwortet, sie fühle sich nicht wohl und werde nicht gut behandelt. Sie hätte Angst, würde geschubst, geschlagen und angeschrien. Der Beschuldigte schlage sie mit der Faust auf den Kopf und mit dessen Gurt auf das nackte Gesäss. Sie würde von beiden Pflegeeltern geschubst und sei auf den Rücken geschlagen worden. Von der Beschuldigten habe sie Ohrfeigen erhalten (act. 2/2.12). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 17. Oktober 2024 führte die ehemalige Beiständin aus, sie könne sich nicht an die Gespräche mit C. erinnern und habe die Pflegeeltern nie gesehen. Sie wisse nicht mehr alles ganz genau, wisse nur, dass es eine Gefährdungsmeldung gegeben habe. Die Mutter habe von ihrem Verdacht gesprochen und dass sie irgendwelche Fotos gemacht habe, welche sie nie gesehen habe. Sie könne sich nicht mehr an die von C. vorgebrachten Vorwürfe erinnern (act. 2/227).

2.2.4.1.6 Aussagen von G.

Betreffend den Aussagen der Kontakt- und Pflegemutter der Privatklägerin wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (act. 5, Erwägung II 2.1.1.4.7). Zusammenfassend gab sie am 27. Mai 2016 der Polizei zu Protokoll, sie und ihre Frau seien anfänglich die Kontaktfamilie von C. gewesen und nun die Pflegefamilie. C. habe am 12. April 2016 während des Kochens aus dem Nichts erzählt, dass der Beschuldigte sie schon mal geschlagen habe. Er habe ihr mit dem Gurt auf das Gesäss geschlagen, ihr feste Kopfnüsse gegeben und ein Plüschtier von ihr verbrannt. Von der Beschuldigten habe C. eine Ohrfeige erhalten, Schläge mit dem Kochlöffel und diese habe ihr ebenfalls Plüschtiere weggenommen oder verbrannt. Weiter habe C. auch

schon keine Mittagessen und schon sehr oft kein Abendessen erhalten und ihr sei gedroht worden, zu Fremden zu müssen während den Skiferien. Ferner sei C. mit der Zeit immer ungepflegter zu ihnen gekommen. Gemäss C. sei es zu den Schlägen gekommen, wenn sie eingenässt, sich nicht anständig benommen, nicht gehört, jemanden wütend gemacht oder sich nicht an die Regeln gehalten habe. Die Pflegeeltern hätten C. von oben herab und sehr negativ behandelt und seien sehr auf körperliche Distanz gewesen (act. 2/2.13). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 6. Mai 2024 führte die ehemalige Kontakt- und Pflegemutter aus, sie habe C. als verunsichertes Kind kennengelernt, welches Mühe bei der Körperpflege gehabt habe und hierbei eng habe begleitet werden müssen. Auf die Frage, was C. gesagt habe, gab sie an, es sei schwierig, sich nach so langer Zeit zu erinnern. Sie könne sich aber erinnern, dass C. erwähnte, geschlagen worden zu sein (act. 2/207).

2.2.4.1.7 Aussagen von H.

Betreffend der Aussagen der Kontakt- und Pflegemutter der Privatklägerin wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (act. 5, Erwägung II 2.1.1.4.8). Zusammenfassend gab sie am 27. Mai 2016 der Polizei an, in den Frühlingsferien habe C. am Dienstagabend im Bett geweint. Als sie zu ihr hochgegangen seien, habe C. von der Ohrfeige erzählt, welche die Beschuldigte ihr am Sonntagmorgen beim Packen gegeben habe. Es sei dann immer mehr gekommen, aber sie wisse nicht mehr, ob am selben Tag oder am nächsten Tag. C. habe erzählt, dass der Beschuldigte sie mit dem Hosengurt auf das Gesäss geschlagen habe, ihr Kopfnüsse gegeben und ihre Plüschtiere weggenommen sowie, wenn sie erneut nicht gehorcht habe, ihr Lieblingsstofftier verbrannt habe. Von der Beschuldigten sei C. mit der Kochkelle auf das "Füdli" geschlagen worden. Weiter habe sie oft kein Nacht- oder Mittagessen bekommen, habe dreckige Unterhosen anziehen müssen und nur am Sonntag duschen dürfen. Über die Häufigkeit der Schläge und Kopfnüsse habe C. nichts gesagt. Gemäss C. sei es zu diesen Sachen gekommen, wenn sie ungehorsam gewesen sei bzw. wenn sie Regeln nicht befolgt habe (act. 2/2.14). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 6. Mai 2024 führte die ehemalige Kontakt- und Pflegemutter aus, als C. zu ihnen gekommen sei, sei sie bedrückt gewesen und es sei ihr psychisch nicht gut gegangen. Sie und ihre Frau hätten als Entlastungsfamilie gedient. Für C. sei es bei den Pflegeeltern immer schwieriger geworden und als sie in den Frühlingsferien von der erhaltenen Ohrfeige berichtet habe, sei sie plötzlich da gewesen (act. 2/208).

2.2.4.1.8 Aussagen von I.

Betreffend den Aussagen der Leiterin der Z. wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (act. 5, Erwägung II 2.1.1.4.9). Zusammenfassend erklärte sie anlässlich der polizeilichen Befragung vom 6. Juni 2016, sie begleite die Pflegeeltern und C. seit Ende 2011 mit regelmässigen Telefonaten und Besuchen. Ein Grundthema sei gewesen, dass die Beschuldigte den von C. gesuchten Körperkontakt nicht erwidert habe und ein weiteres, dass C. oft abgewertet

worden sei. Dies sei mehrmals Thema gewesen. Die Pflegeeltern seien im Umgang mit C. abwertend, nicht einfühlsam gewesen und es habe emotionale Vernachlässigung gegeben. Anzeichen von körperlicher Gewalt bei C. habe sie nicht gesehen; sie habe von der Kontakt- und Pflegemutter von den Misshandlungen erfahren (act. 2/2.15). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 17. Oktober 2024 sagte die damalige Leiterin der Z. aus, sie habe C. von 2011 bis 2017 begleitet. Der Beschuldigte sei bei einem Gespräch über die mangelnde körperliche Zuwendung gegenüber C. zugegen gewesen; auch die Beschuldigte habe dieses Verhalten gezeigt. Letzterer sei es zudem unmöglich gewesen, "positive Dinge" über C. zu benennen (act. 2/228).

2.2.4.1.9 Aussagen von J.

Betreffend den Aussagen der vormaligen Beiständin der Privatklägerin wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (act. 5, Erwägung II 2.1.1.4.10). Zusammenfassend erklärte sie anlässlich der polizeilichen Befragung vom 13. Juni 2016, sie sei von der Geburt von C. bis Ende März 2016 als Beiständin eingesetzt gewesen. Es habe eine klare Arbeitsaufteilung mit der Z. gegeben. Letztere habe den Kontakt zur Pflegefamilie gepflegt und die Besuche der leiblichen Mutter koordiniert. Sie habe keine Anzeichen von körperlicher Gewalt bemerkt und von C. nie etwas von Schlägen erfahren. Es sei möglich durch die Überforderung der Pflegefamilie, jedoch könne dies auch auf einer Bewältigungsstrategie von C. beruhen (act. 2/2.16). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 6. Mai 2024 sagte die vormalige Beiständin aus, sie sei ab und an zu angekündigten Besuchen bei den Pflegeeltern gewesen. Die leibliche Mutter von C. habe bemängelt, dass C. von den Pflegeeltern immer mit K. verglichen worden sei. Sie könne sich nicht daran erinnern, dass die leibliche Mutter ihr ein Foto mit massiver Kindeswohlgefährdung gezeigt habe. C. habe, um positive Beachtung zu bekommen, die Geschichten einfach ein bisschen anders erzählt, als dass die Wahrheit gewesen sei (act. 2/210).

2.2.4.1.10 Aussagen von K.

Betreffend den Aussagen der leiblichen Tochter der Beschuldigten wird auf die Ausführungen der Vorinstanz zur richterlichen Befragung vom 6. Mai 2024 verwiesen (act. 5, Erwägung II 2.1.1.4.11). Zusammenfassend erklärte sie, es habe als Konsequenz, wenn man nicht gehorcht habe, für sie und C. ein Abmach- oder Fernsehverbot gegeben. Körperliche Strafen habe es nie gegeben. Es könne sein, dass der Beschuldigte C. einmal einen "Chlapf" auf die Finger gegeben habe, wenn sie in der Migros alles angefasst habe. Jedoch nicht fest oder schlimm. An eine Kopfnuss könne sie sich nicht erinnern, ebensowenig, dass sie ohne "zNacht" habe ins Bett müssen. C. habe keins auf das "Füdli" bekommen. Am Anfang habe C. sehr oft eingenässt und man habe ihr dann frische Sachen angezogen, ausser man sei unterwegs gewesen und es habe keine Möglichkeit gegeben, um etwas Anderes anzuziehen. C. sei weder mit dem Kochlöffel noch mit dem Gürtel geschlagen worden; ihre Eltern hätten dies nicht gemacht (act. 2/209).

2.2.4.1.11 Aussagen der Gutachterin lic. phil. M.

In Bezug auf das Gutachten sowie die mündlichen Ausführungen der Gutachterin wird auf die Vorinstanz verwiesen (act. 5, Erwägung II 2.1.1.4.12). Zusammenfassend erklärte die Gutachterin im aussagepsychologischen Gutachten vom 24. Oktober 2023, dass C. über die Voraussetzungen verfüge, eine strafrechtlich verwertbare Aussage zu produzieren. Weder autosuggestive noch fremdsuggestive Einflüsse seien festzustellen, die Aussagequalität gebe Hinweise darauf, dass es sich um eine erlebnisbasierte Aussage handeln könnte und es seien bei der Analyse der Aussagequalität zahlreiche Realitätskriterien festgestellt worden. Komme hinzu, dass bei der Analyse der Aussage sich insgesamt keine stimmigen Hinweise für ein Motiv einer absichtlichen Falschbeschuldigung sowie für eine absichtliche Falschbezichtigung feststellen liessen. Somit erscheine unwahrscheinlich, dass C. die Aussage zum infragestehenden Sachverhalt ohne Erlebnisbezug in dieser Weise hätte machen können. Die Analyse der Aussage falle eher positiv aus; ein Erlebnisbezug des infragestehenden Sachverhaltes erscheine wahrscheinlich (act. 2/133, S. 78ff). Sowohl im Rahmen der Hauptverhandlung vom 6. Mai 2024 als auch vom 17. Oktober 2024 erklärte die Gutachterin, sie habe heute nichts gehört, was etwas an ihrem Gutachten ändern würde (act. 2/205, S. 4 und 229, S. 3). Auf Fragen anlässlich der Verhandlung vom 17. Oktober 2024 führte die Gutachterin zusammenfassend aus, eine Erklärung für das Schweigen von C. gegenüber der langjährigen Psycho- und Spieltherapeutin L. sei, dass C. ihre Behandlung als "normal" empfunden habe, dass sie von der Therapeutin auch nicht danach gefragt worden sei und dass der Rahmen für Aussagen von C. durch die Gegenwart der Beschuldigten auch nicht so geschützt gewesen sei. Die Anhänglichkeit von C. gegenüber B. sei als eine der verschiedenen Formen von Bindungssuche zu verstehen. Dass der genaue Zeitpunkt des Beginns der Tätlichkeiten abweichend dargestellt worden sei, sei eigentlich aussagepsychologisch nicht auffällig. Es sei nicht ihr Auftrag gewesen, die Kindesmutter zu beurteilen.

2.2.4.2 Akten

2.2.4.2.1 Akten der KESB Wil - Uzwil

Betreffend dieser Akten wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (act. 5, Erwägung II 2.1.1.4.13). Zusammenfassend geht es in diesen Akten um die Mitteilung Kindeswohlgefährdung vom 15. April 2016 und die nachfolgenden Abklärungen (act. 2/2.28 bzw. 1.44). Mithin um jene Aussagen, welche C. am 12. April 2016 gegenüber ihren Kontakt- und Pflegemüttern machte, die Einschätzung der Psycho- bzw. Spieltherapeutin L. betreffend Einschätzung Glaubhaftigkeit sowie weiterer Auskünfte von involvierten Fachpersonen.

2.2.4.2.2 Akten der "Familie A.,B.+K."

Betreffend dieser Akten wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (act. 5, Erwägung II 2.1.1.4.14). Zusammenfassend enthalten diese Akten im Wesentlichen Protokolle der

Standortgespräche der Z. mit den Pflegeeltern und weiteren Beteiligten, in welchem die wichtigsten Informationen in Bezug auf C. ausgetauscht wurden (act. 2/2.30).

2.2.4.2.3 Berichte der Kontakt- und Pflegemütter G.+H.
Betreffend dieser Akten wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (act. 5, Erwägung II 2.1.1.4.15). Zusammenfassend enthalten diese Akten Berichte über die jeweiligen Besuche von C. bei den Kontakt- und Pflegemüttern sowie einen Bericht über die von C. erhobenen Vorwürfe gegenüber ihren Pflegeeltern vom 12. April 2016 (act. 2/2.31).

2.2.4.2.4 Soziale Dienste Stadt N.
Betreffend dieser Akten wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (act. 5, Erwägung II 2.1.1.4.16). Zusammenfassend enthalten diese Akten unter anderem Aktennotizen betreffend einem Vorfall "blaue Flecken von C." vom Frühling 2013 sowie Aktennotizen aus dem Jahr 2015 betreffend dem Thema emotionale Zuwendung seitens der Pflegeeltern (act. 2/1.54).

2.2.4.2.5 Z.
Betreffend dieser Akten wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (act. 5, Erwägung II 2.1.1.4.17). Zusammenfassend enthalten diese Akten E-Mails zwischen den involvierten Fachpersonen sowie den Beschuldigten unter anderem betreffend dem Thema Schläge im Frühling 2013 sowie dem Thema emotionale Zuwendung aus dem Jahr 2014 bzw. 2015 (act. 2/1.63).

2.2.5 Würdigung des Sachverhalts
2.2.5.1 Beurteilung
Auf die Kritik der Verteidigung in Bezug auf die Verjährung, den Anklagegrundsatz, die Vorfragen betreffend Zeitpunkt der Eröffnung der Strafuntersuchung bzw. Verwertbarkeit der Aussagen, die beantragte Verfahrenseinstellung sowie die Beweisanträge wurde bereits vorgängig eingegangen (Erwägungen 1.5 bis 1.9). Soweit daher von der Verteidigung im Zusammenhang mit den einzelnen Vorwürfen an den Beschuldigten obige Rügen nochmals erhoben werden, gilt das bereits Gesagte. Im Übrigen erachtet das Obergericht die Ausführungen der Vorinstanz zur Beweiswürdigung als zutreffend, weshalb darauf zu verweisen ist (Art. 82 Abs. 4; act. 5, Erwägung II 2.1.1.5). Insbesondere auch im Hinblick auf die erneuten Rügen der Verteidigung hinsichtlich der Interessenlage bzw. des Motivs ist auf das hierzu Ausgeführte in den Vorbemerkungen der Vorinstanz hinzuweisen (act. 5, Erwägung II 2.1.1.5 Vorbemerkungen). Es werden lediglich punktuell Ergänzungen bzw. Abweichungen angebracht.

Schläge mit Gurt

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass die verschiedenen Aussagen der Privatklägerin hinsichtlich der Schläge mit dem Gurt in weiten Teilen deckungsgleich erscheinen. Entgegen der Ansicht der Verteidigung sagte die Privatklägerin, dass die Schläge nicht nur in den Ferien, sondern auch daheim manchmal erfolgt seien (act. 2/1.215, S. 6, 12, 30 und 31 und 1.216, S. 13). Daheim erfolgte ein Schlag, dh. es war nicht gleich wie in den Skiferien (act. 2/1.215, S. 12). Auch wenn sie etwas Blödes gesagt oder sich gegen etwas gesträubt habe, sei sie mit dem Gurt, jedoch mehr mit der Hand geschlagen worden (act. 2/1.216, S. 13). Die Aussage, wonach auch daheim Schläge erfolgt seien, folgte auf die Fragen, ob es auch noch andere Situationen gegeben habe, wo das vorgekommen sei (act. 2/1.215, S. 6), ob denn das mit dem Gürtel auch daheim passiert sei (act. 2/1.215, S. 12) bzw. ob sie auch sonst noch in Situationen mit dem Gurt geschlagen worden sei (act. 2/1.216, S. 13). Dass der bzw. die Befragende teilweise nachfragte und die Privatklägerin auf einzelne Themen ansprach, ist primär dem Alter der Privatklägerin geschuldet, welche im Zeitpunkt der Einvernahmen knapp 8 ½ bzw. knapp 14 1/3 Jahre alt war. Wie insbesondere die erste Befragung deutlich aufzeigt, sind Antworten von Kindern im damaligen Alter der Privatklägerin häufig kurz und gehen nicht weiter als die konkret gestellte Frage. Dies macht ein Nachfragen nötig, um weitere mögliche Aspekte oder Zusammenhänge zu erfahren. Die Aussagen der Privatklägerin kamen somit entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht aufgrund von Suggestivfragen bzw. gelenkten Fragen zustande. Der seitens der Verteidigung wiederholt und immer wiederkehrend erhobene Vorwurf der suggestiven Beeinflussung der Privatklägerin geht fehl. Zutreffend ist, dass die Schläge vielfach in den Skiferien, aber auch in Wien in den Ferien und im Zusammenhang mit dem Einnässen stattgefunden haben. Ebenso aber in Situationen daheim, in denen sich die Privatklägerin gesträubt oder etwas Blödes gesagt habe. Nicht zu beanstanden ist ferner die Feststellung der Vorinstanz, wonach die Vorgehensweise weitestgehend stimmig beschrieben worden sei. Die Privatklägerin sagte wieder und wieder aus, der Beschuldigte habe sie mit der Schnalle des Gurtes auf das nackte "Füdli" geschlagen (act. 2/1.215, S. 5, 36 und 1.216, S. 4, 6, 12, 14, 30). Der Vorwurf der Verteidigung, wonach drei mögliche Varianten, wie man den Gurt halten könne, vorgetragen worden seien und dies gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage spreche, geht fehl (act. 53, S. 17 und 24). Eine semantische Auslegung der Aussagen der Privatklägerin geht in Anbetracht ihres damaligen Alters zum Zeitpunkt der Einvernahmen zu weit. Zuzustimmen ist der Vorinstanz auch darin, dass die Privatklägerin hinsichtlich der Wirkung der Schläge – blaue Flecken auf Hand und Gesäss – übereinstimmende Aussagen machte (act. 2/1.215, S. 11 und 1.216, S. 8, 15). Im Übrigen nahmen – entgegen der Ansicht der Verteidigung – Kolleginnen der Privatklägerin Verletzungen wahr, jedoch erfand sie Ausreden zum Verbergen (act. 53, S. 25 und 2/1.216, S. 23). Zusammenfassend erachtet das Gericht – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – die Ausführungen der Privatklägerin im Kerngeschehen als stimmig, zumal auch die Gutachterin keine substantiellen Veränderungen oder Ausweitungen der ursprünglichen Aussage feststellte

(act. 2/240, S. 4). Dies trotz der Tatsache, dass zwischen den beiden Befragungen der Privatklägerin rund 5 ¾ Jahre lagen und unter Berücksichtigung des Alters der Privatklägerin anlässlich der jeweiligen Befragung. Sodann legte die Vorinstanz zutreffend dar, dass die Privatklägerin gegenüber verschiedenen Personen von Schlägen mit dem Gürtel berichtet hatte, mithin gegenüber F. (Beiständin), I. (Z.), G. und H. (Kontakt- und Pflegemütter) und L. (Psycho- bzw. Spieltherapeutin; act. 2/2.12, 2.15, 2.13, 2.14, 2.31 Nr. 8 und 1.75). Und entgegen der Ansicht der Verteidigung bezogen sich die Aussagen nicht immer nur um Schläge in den Skiferien (vgl. act. 2/2.12, S. 4; 2.15, S. 7; 1.75, S. 2 und 4; 2.13, S. 6). Zu einem früheren Zeitpunkt äusserte sich die Privatklägerin auch gegenüber ihrer leiblichen Mutter (act. 2/1.76), wobei aufgrund der Akten der damalige Vorfall offensichtlich nicht weiter behandelt wurde (act. 2/1.54; S. 282, 281, 280, 279 und 276; vgl. auch act. 1.63, Mail E. vom 1. April 2013, Mail I. vom 8. April 2013, Mail I. vom 16. April 2013). Die Tochter des Beschuldigten stellte in Abrede, dass ihr Vater die Privatklägerin geschlagen bzw. mit dem Gurt geschlagen habe und die Ehefrau gab in der ersten Befragung auf Vorhalt, wonach der Beschuldigte die Privatklägerin geschlagen bzw. wiederholt mit einem Gurt geschlagen habe, an, sie habe nichts mitbekommen bzw. sie habe nichts gesehen (act. 2/209, S. 4 und 8 und 2.5, S. 12). Anlässlich der zweiten Befragung gab sie zu Protokoll, der Vorwurf betreffend Schläge mit dem Gurt stimme nicht. Ihr Ehemann habe den Mädchen auf Nachfrage von seiner Kindheit erzählt und darin sei das Thema mit dem Gürtel auch vorgekommen (act. 2/1.20, S.9). Die Frage der Übernahme der Erlebnisse des Pflegevaters durch die Privatklägerin wurde von der Gutachterin aufgegriffen und dahingehend beurteilt, dass wenn die Aussage der leiblichen Mutter der Privatklägerin durch das Gericht als glaubhaft beurteilt würde, es dann ausgeschlossen wäre, dass die Privatklägerin zu einer Falschaussage inspiriert worden wäre (act. 2/133, S. 51 und 229, S. 7f). In der Folge stellte die Vorinstanz mit überzeugender Begründung fest, dass die Aussage der leiblichen Mutter der Privatklägerin, wonach die damals etwa fünf oder sechs Jahre alte Privatklägerin bei einem Besuch auf Nachfrage Schläge mit dem Gurt erwähnte, als glaubhaft zu beurteilen ist. Die Vorinstanz verwies in diesem Zusammenhang auf die Erinnerungslücken aufweisende, aber auch Entlastungen und Relativierungen zugunsten der Pflegeeltern beinhaltende Schilderung der leiblichen Mutter. Im Übrigen wird die Schilderung der leiblichen Mutter auch durch die Akten gestützt (act. 2/1.54; S. 282, 281, 280, 279 und 276; vgl. auch act. 1.63, Mail E. vom 1. April 2013, Mail I. vom 8. April 2013, Mail I. vom 16. April 2013). Daher ist die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach eine Inspiration der Privatklägerin ausgeschlossen ist, nicht zu beanstanden. Auch die von der Vorinstanz dargelegte Zurückhaltung bei der Würdigung der entlastenden Aussagen der leiblichen Tochter der Beschuldigten erachtet das Obergericht als korrekt. Die Kritik der Verteidigung bezüglich der zeitlichen Verhältnisse und der Häufigkeit der Schläge ist unter Berücksichtigung der Fehleranfälligkeit kindlicher Erinnerungen nach langem Zeitablauf zu betrachten. Jedoch geht es so oder anders nicht an, sich seitens der Verteidigung einerseits auf gewisse Aussagen in der Einvernahme zu berufen, gleichzeitig andere Aussagen in der gleichen

Einvernahme als wirr zu bezeichnen (act. 43, S. 30). Vorzubemerken gilt, dass sich die Privatklägerin in der ersten Befragung – soweit ersichtlich – nicht zu den zeitlichen Verhältnissen äusserte bzw. diesbezüglich nicht befragt wurde. Ebenso in Bezug auf die Häufigkeit der Schläge mit dem Gurt; dies im Gegensatz zur Häufigkeit des Kochlöffels (act. 2/1.215, S. 7, 29 und 33) und der "Kopfnüsse" (act. 2/1.215, S. 10 und 29). Insofern ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz bezüglich der Zeitspanne der Schläge auf die Aussagen der Privatklägerin anlässlich der zweiten Einvernahme abstellte und gestützt darauf von einem Zeitraum ab Dezember 2012 bis November 2015 ausging. Angesprochen auf die Dauer, wie lange sie mit dem Gurt geschlagen worden sei, erklärte die Privatklägerin zunächst, immer wieder. Auf die Nachfrage, ob es irgendwann aufgehört habe, dass sie mit dem Gurt geschlagen worden sei, sagte die Privatklägerin, es habe etwa, sie wisse es nicht mehr genau, aber irgendwie so ungefähr fünf Monate bevor sie zur Kontakt- und Pflegefamilie gekommen sei, aufgehört. Nachgefragt, ob sie wisse, wieso nicht mehr, sagte sie, sie wisse es nicht (act. 2/1.216, S. 13). Auf die Ergänzungsfrage hin, in welchem Zeitraum das alles passiert sei, gab die Privatklägerin an, seit sie fünf Jahre alt gewesen sei bis zu ihrem Weggang (act. 2/1.216, S. 38). Der Beginn der Zeitspanne korrespondiert im Übrigen im Wesentlichen mit dem in den Akten festgehaltenen Vorfall (act. 2/1.54; S. 282, 281, 280, 279 und 276; vgl. auch act. 1.63, Mail E. vom 1. April 2013, Mail I. vom 8. April 2013, Mail I. vom 16. April 2013). Bezüglich Häufigkeit der Schläge nahm die Vorinstanz an, dass der Beschuldigte die Privatklägerin zweimal pro Woche mit dem Gurt auf das nackte Gesäss geschlagen hat. Diese Annahme beruht massgeblich auf den Angaben der Privatklägerin, welche erklärte, sie sei, wenn sie jetzt alles zusammenrechne, in den etwa 3 Jahren etwa ein ganzes Jahr regelmässig geschlagen worden (act. 2/1.216, S. 13 und 33). Auf Nachfrage, wie häufig, wenn sie jetzt dies in dem Jahr zusammenrechne, erklärte die Privatklägerin, keine Ahnung, schon viele Male (act. 2/1.216, S. 14). Die Verteidigung erachtet die Aussagen der Privatklägerin als bemerkenswert, da sie plötzlich – nach 6 Jahren und zahllosen Therapiestunden und Gesprächen – auf ein ganzes Jahr Schläge komme und dies konträr zur Aussage stehe, wonach hälftig Schläge mit dem Gurt und Kochlöffel ergangen seien (act. 43, S. 31). Diesem Widerspruch ist entgegenzuhalten, dass einem Kind respektive einem Jugendlichen die zeitliche Einordnung schwerfällt, wenn sich diese auf eine Zeit im jungen Kindesalter bezieht. In der ersten Einvernahme – und damit zeitnah zum Erlebten – gab die Privatklägerin an, am meisten mit dem Gürtel geschlagen worden zu sein (act. 2/1.215, S. 29; vgl. auch 1.216, S. 4 und 17). In der zweiten Einvernahme, d.h. rund 5 ¾ Jahre später, erklärte sie, das Schlagen habe mit dem Gürtel angefangen (act. 2/1.216, S. 4). Die Aussage, wonach die Schläge hälftig ergingen, erging erst anlässlich der zweiten Einvernahme im Rahmen der Ergänzungsfragen (act. 2/1.216, S. 37ff). Diese Ungereimtheiten betreffend zeitliche Verortung und Häufigkeit sind aufgrund des Alters der Privatklägerin anlässlich der Befragungen erklärbar und dürfen deshalb nicht überbewertet werden. Zusammenfassend geht somit das Obergericht

ebenfalls davon aus, dass der Beschuldigte die Privatklägerin während einer Zeitspanne von fast drei Jahren ungefähr zweimal pro Woche mit dem Gurt auf das nackte Gesäss geschlagen hat.

Zwei Kopfnüsse

Während die Privatklägerin in der ersten Befragung noch von zwei Kopfnüssen sprach, gab sie in der späteren zweiten Befragung an, Kopfnüsse sehr selten, einmal oder ein/zwei Mal erhalten zu haben (act. 2/1.215, S. 10 und 29 und 1.216, S. 4, 17 und 38). Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz von einem Vorfall ausging und diesen gestützt auf die Aussage der Privatklägerin zeitlich auf Dezember 2012 – damals war die Privatklägerin fünf Jahre alt – einordnete (act. 2/1.215, S. 10 und 1.216, S. 38). Dass die Vorinstanz hierbei auch auf die Aussagen von F. (Beiständin) sowie von G. und H. (Kontakt- und Pflegemütter) Bezug nahm, erachtet das Obergericht als stimmig. Ebenso wird die von der Vorinstanz dargelegte Zurückhaltung bei der Würdigung der entlastenden Aussagen der leiblichen Tochter der Beschuldigten als korrekt erachtet. In der ersten Befragung gab die Ehefrau auf Vorhalt, wonach gemäss der Privatklägerin sie Kopfnüsse erhalten habe, wenn sie zum Beispiel ein Puzzle nicht in der vorgegebenen Zeit geschafft habe, an, das stimme nicht. Weiter sagte sie auf die Frage, ob sie gesehen habe, wie der Beschuldigte der Privatklägerin eine Kopfnuss gegeben habe, nicht dass sie wisse. Sie habe keine Kopfnuss gesehen (act. 2/2.5, S. 12). Anlässlich der zweiten Befragung gab sie an, die Puzzle-Aufgaben habe die Privatklägerin gemacht, um sich zu konzentrieren. Sie sei natürlich auch nicht immer die ganze Zeit neben ihr gestanden, während sie diese gelöst habe. Sie habe es im Protokoll gelesen mit der Kopfnuss (act. 2/1.20, S. 9). In der ersten Befragung erklärte der Beschuldigte, er habe seine Vorgeschichte mit den Kindern besprochen. Sein Vater habe ihn und seine Geschwister auf den Kopf geschlagen (act. 2/2.7, S. 8). Die Frage, ob körperliche Bestrafungen ausgeführt worden seien, verneinte der Beschuldigte (act. 2/2.7, S. 9). Auf Vorhalt, wonach die Privatklägerin ihn bezichtige, ihr Kopfnüsse gegeben zu haben, erklärte er, es könne sein, dass er ihr mal einen Klapps auf den Kopf gegeben und gefragt habe, ob sie auch studiert habe. Eine richtige Kopfnuss habe er ihr nie gegeben. Etwas weiter in der Befragung gab er an, es sei ihm in den Sinn gekommen, dass die Privatklägerin von ihm einmal eine leichte Kopfnuss erhalten habe. Sie habe damals die Katze am Schwanz gezogen. Die Kopfnuss sei aus dem Affekt passiert (act. 2/2.7, S. 10f). Letztere Aussage wurde vom Beschuldigten in der zweiten Befragung insofern bestätigt, als er angab, der Privatklägerin auf den Kopf geschlagen zu haben wegen des Ziehens am Schwanz der Katze (act. 2/1.21, S. 5). Mit Verweis auf seine eigenen Erfahrungen mit Kopfnüssen bestritt der Beschuldigte, dass die Privatklägerin von ihm eine Kopfnuss erhalten habe, das stimme einfach nicht (act. 2/1.21, S. 6). Die Vorinstanz erachtete jedoch mit Hinweis auf die Ausführungen der Gutachterin, wonach keine suggestiven Einflüsse zu erkennen und die Darstellung der Privatklägerin in diesem Punkt wahrscheinlich sei, den Vorwurf als erstellt, zumal der Beschuldigte die Ausführungen

mindestens in Teilen bestätigt habe. Dem ist beizupflichten und somit ist erstellt, dass die Privatklägerin im Dezember 2012 eine Kopfnuss vom Beschuldigten erhielt.

Mindestens zwanzigmal mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen

Der Kritik der Verteidigung hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Aussage der Privatklägerin, wonach die Pflegeeltern mit der Hand geschlagen hätten, ist die Aussage der Gutachterin entgegenzuhalten, wonach diese einen Erlebnisbezug des infragestehenden Sachverhaltes als wahrscheinlich einstufe (act. 43, S. 32; act. 2/133, S. 79). In der ersten Befragung gab die Privatklägerin auf die Nachfrage, ob es noch andere Körperstellen gegeben habe, wohin sie geschlagen worden sei, an, sie sei mit der Hand auf die linke Backe geschlagen worden (act. 2/1.215, S. 9). Auf die Frage, wie sie in der Regel geschlagen worden sei, antwortete sie, eben mit der Hand oder mit dem Gürtel (act. 2/1.215, S. 29). Somit richtete die Privatklägerin entgegen der Verteidigung diese Vorwürfe in der ersten Befragung nicht nur gegen die Beschuldigte. Befragt, was das sonst noch für Schläge gewesen seien, antwortete die Privatklägerin in der zweiten Befragung mit "Hand" (act. 2/1.216, S. 15). Auf die Frage, wer sie mit der Hand geschlagen habe, gab die Privatklägerin an, beide. Aber sie hätten sie nicht wirklich sehr viel mit der Hand geschlagen, es sei auch sonst wenig vorgekommen. Befragt, was dies für Situationen gewesen seien, wo sie mit der Hand geschlagen worden sei, sagte die Privatklägerin, wenn sie was Blödes gesagt oder sich gegen irgendetwas gesträubt habe (act. 2/1.216, S. 16). Insofern konnte die Privatklägerin zwar kein Beispiel oder eine konkrete Situation bezeichnen, jedoch den Hergang erklären, in welchen Situationen es zu Schlägen kam. Auf Vorhalt, sie habe gesagt, der Beschuldigte habe sie auch mit der Hand geschlagen, erklärte die Privatklägerin, ja, er habe es wie die Beschuldigte gemacht. Halt auch nur so Ohrfeigen. Nachgefragt, in welchen Situationen er ihr Ohrfeigen gegeben habe, sagte sie, wenn er gerade keinen Gegenstand gehabt habe, mit welchen er sie habe schlagen können. Befragt, wie häufig sie Ohrfeigen von den Beschuldigten erhalten habe, erklärte die Privatklägerin, wenig, also nicht viel. Eher mit Gurt und Kochlöffel (act. 2/1.216, S. 17). Auf die Ergänzungsfrage, wie oft sie insgesamt mit Ohrfeigen geschlagen worden sei, antwortete die Privatklägerin, nicht viele Male so. Insgesamt ungefähr zwanzig Mal etwa. Nachgefragt, in welchem Zeittraum dies alles passiert sei, gab sie den Zeitraum ab fünf Jahren bis sie weggekommen sei an (act. 2/1.216, S. 38). Was die Kritik der Verteidigung bezüglich der Häufigkeit der Ohrfeigen angeht, ist ihr entgegenzuhalten, dass es aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung, wonach Erinnerungen an gewöhnliche oder alltägliche Geschehnisse mit zunehmendem Zeitablauf verblassen, als nachvollziehbar erscheint, dass die Privatklägerin anlässlich der zweiten Befragung nur noch eine ungefähre Anzahl angeben kann. Zumal der Privatklägerin diese Vorkommnisse als normal erschienen (act. 2/1.216, S. 4). Zuzustimmen ist der Verteidigung insofern, als dass die Vorinstanz nicht hätte auf das Explorationsgespräch abstellen dürfen (act. 5, Erwägung II, 2.1.1.5). So oder anders ist jedoch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin

von einer Mehrzahl von Schlägen – ungefähr zwanzig Mal – seitens der Beschuldigten ausging. Den (verwertbaren) Aussagen lässt sich nicht entnehmen, wie sich die Anzahl dieser Übergriffe auf die Beschuldigten verteilt. Daher geht das Obergericht davon aus, dass der Beschuldigte die Privatklägerin ab Dezember 2012 bis 8. April 2016 ungefähr zehnmal mit der flachen Hand ins Gesicht schlug.

Nahrungsentzug

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass gestützt auf den von der Gutachterin als wahrscheinlich festgestellten Erlebnisbezug der Aussagen der Privatklägerin davon auszugehen ist, dass "im Hause von A. und B." Regelverstösse mit Nahrungsentzug sanktioniert wurden. Dies wurde im Grundsatz auch von den Pflegeeltern bestätigt (act. 2/2.5, S. 10f und 1.20, S. 4; 2.7, S. 13 und 1.21, S. 3). Die Vorfälle berichtete Privatklägerin auch den Kontakt- und Pflegemüttern (act. 2/2.13, S. 5 und 2.14, S. 3). Hinsichtlich der Häufigkeit der Vorfälle variieren die Angaben der Privatklägerin von fünf Mal oder weniger oder mehr bzw. es sei selten vorgekommen im Sinne von ungefähr zwanzig Mal in den 3 Jahren bzw. in der ganzen Zeit, als sie dort gewesen sei (act. 2/1.215, S. 13 und 1.216, S. 35). Die von der Vorinstanz getroffene Annahme, dass die Privatklägerin unter dem Nahrungsentzug gelitten hat, ist zutreffend. Der Umstand, dass die Privatklägerin nachher jeweils noch etwas Kleines zum Essen erhielt, vermag die Annahme nicht zu entkräften (act. 2/1.216, S. 35). Demnach ist nicht zu beanstanden, dass unter Berücksichtigung der Aussagen der Privatklägerin sowie der Aussagen der Pflegeeltern von mehrmaligen Vorkommnissen auszugehen ist. Mithin geht das Obergericht übereinstimmend mit der Vorinstanz zugunsten des Beschuldigten davon aus, dass der Beschuldigte die Privatklägerin in der Zeitspanne vom 20. Dezember 2011 bis 8. April 2016 zwei Mal mit Nahrungsentzug sanktionierte.

Drohung nicht mit in die Skiferien zu fahren, sondern zu jemand Fremdem zum müssen

Der Kritik der Verteidigung, wonach die Vorinstanz unkritisch auf die Aussagen der Privatklägerin in der ersten Einvernahme abstelle, ist entgegenzuhalten, dass diese Befragung zeitnah zum Erlebten stattfand. Im Übrigen gereicht es nicht der Privatklägerin zum Vorwurf, dass in der zweiten Einvernahme dieses Vorkommnis nicht mehr thematisiert worden war. Dass sich die Privatklägerin auch nach längerer Zeit an diesen Vorgang erinnern kann, ist darauf zurückzuführen, dass sie diese Drohung nachhaltig beeindruckt haben muss. Sonst hätte sie diesen einmaligen Vorgang kaum gegenüber der Kontakt- und Pflegemutter erwähnt (act. 2/2.13, S. 5). Der Vorinstanz ist auch insofern zuzustimmen, dass die Schilderung der Privatklägerin mindestens in Teilen in den Akten eine Stütze findet und dass die Gutachterin den Aussagen der Privatklägerin einen Erlebnisbezug attestierte. Somit stimmt das Obergericht der Vorinstanz zu, wonach die Pflegeeltern der Privatklägerin einmalig gedroht haben, sie nicht mit in die Skiferien zu nehmen, sondern zu jemandem Fremden zu schicken.

Keller einsperren

Der Kritik der Verteidigung an den Aussagen der Privatklägerin ist einmal mehr entgegenzuhalten, dass die Gutachterin den Schilderungen einen Erlebnisbezug attestierte. Unter Berücksichtigung der Zeitspanne zwischen der ersten und zweiten Befragung der Privatklägerin ist bemerkenswert, dass sie in beiden Einvernahmen berichtete, ihr Entkommen aus dem Keller habe sie einmal unter Zuhilfenahme von Blumentöpfen erreicht (act. 2/1.215, S. 18 und 1.216, S. 18). Ihr Vorgehen muss die Privatklägerin derart nachhaltig beeindruckt haben, dass sie sich auch nach längerer Zeit daran zu erinnern vermag. Die leibliche Mutter der Privatklägerin gab an, sie habe ihr vom im Keller schlafen müssen erzählt (act. 2/176, S. 2). Übereinstimmend mit der Vorinstanz stuft auch das Obergericht diese Aussage der leiblichen Mutter als glaubhaft ein. Der Vorwurf der Verteidigung, die Privatklägerin habe in einem Zustand des sich emotional zurückversetzt Fühlens diese Offenbarung gegenüber ihrer leiblichen Mutter getätigt und später wieder relativiert oder zurückgenommen, trifft in Bezug auf die geltend gemachte Relativierung oder Zurücknahme nicht zu. Aus den Aussagen der Privatklägerin geht – diesbezüglich ist der Verteidigung zu folgen – nicht klar hervor, ob sie tatsächlich mal im Keller hat schlafen müssen (act. 2/1.215, S. 19 und act. 2/1.216, S. 27). Jedoch wird mehr als deutlich, dass die Privatklägerin von den Beschuldigten am Abend in den Keller gesperrt wurde und sie annahm, sie solle dort die Nacht verbringen, woraufhin sie aus dem Keller zu entfliehen versuchte. Gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin wird zudem offenkundig, dass es sich hierbei nicht um einen einmaligen Vorfall handelte (act. 2/1.215, S. 19 und 1.216, S. 4, 18, 19 und 20). Die Schilderung des Kerngeschehens ist daher entgegen der Ansicht der Verteidigung konsistent. In tatsächlicher Hinsicht ist somit nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz von zwei Kelleraufenthalten der Privatklägerin ausging und diese gestützt auf ihre Aussage zeitlich zwischen Dezember 2012 und Dezember 2014 einordnete (act. 2/1.216, S. 21).

Plüschtiere verbrannt bzw. entsorgt

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass im Kern die Darstellung der Privatklägerin stimmig ist, indem sie in beiden Befragungen von Wegnahme und Entsorgen von Plüschtieren bzw. Verbrennen eines Plüschtieres als Strafe auf ungebührliches Verhalten sprach. Entgegen der Ansicht der Verteidigung richtete die Privatklägerin den Vorwurf des Wegnehmens sowie des Verbrennens der "Susi" dem Wortlaut nach gegen beide Pflegeeltern (act. 2/1.215, S. 18 und 1.216, S. 24). Dem Vorwurf der Verteidigung, die Privatklägerin könne sich an kein einziges konkretes Ereignis erinnern und sie gebe lediglich die bekannte stereotype Antwort, wonach sie sich nicht an die Regeln gehalten oder nicht gefolgt habe, ist entgegenzuhalten, dass die Verteidigung eine beträchtliche Erwartungshaltung in Bezug auf die Detailliertheit sowie die Differenziertheit der Aussagen der Privatklägerin hat. Dabei lässt sie das Alter der Privatklägerin anlässlich der beiden Befragungen und den Zeitablauf seit den Vorfällen völlig ausser Acht. Die Vorinstanz legte zutreffend dar, dass die Privatklägerin gegenüber verschiedenen Personen von

Wegnehmen bzw. Verbrennen von Plüschtieren berichtet hatte, mithin gegenüber ihrer leiblichen Mutter, G. und H. (Kontakt- und Pflegemütter) und L. (Psycho- bzw. Spieltherapeutin; act. 2/2.13, S. 4; 2.14, S. 3; 1.76, S. 2 und 1.75, S. 2 und 3). Ferner ging auch die Gutachterin von einem Erlebnisbezug der Aussagen der Privatklägerin aus. Somit ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass ein Plüschtier verbrannt und verschiedene Plüschtiere weggenommen und entsorgt wurden.

Bei "Einnässen" bestrafen, anstatt Gewährung seelischer Unterstützung

Die Vorinstanz legte zutreffend dar, dass die Pflegeeltern nicht in Abrede stellten, dass es in den Skiferien nach dem Einnässen zu Sanktionen kam (act. 2/1.21, S. 6 und 2.5, S. 14). Die Bestrafungen im Zusammenhang mit dem Einnässen erfolgten jedoch gemäss den Aussagen der Privatklägerin auch daheim – wenn sie eingenässt von der Schule heimkam – mit dem Gürtel oder Kochlöffel (act. 2/1.216, S. S. 5f., 9, 15). F. (Beiständin) sowie G. und H. (Kontakt- und Pflegemütter) berichteten ebenfalls über Strafen im Zusammenhang mit dem Einnässen (act. 2/2.12, S. 4; 2.13, S. 4f; 2.14, S. 3) und auch die Gutachterin ging von einem Erlebnisbezug der Aussagen der Privatklägerin aus. Insofern ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz feststellte, dass die Privatklägerin nach dem Einnässen von den Pflegeeltern bestraft wurde, anstatt dass ihr die notwendige seelische Unterstützung gewährt worden war.

Verweigerung körperlicher Nähe

Die Privatklägerin gab in der zweiten Befragung auf die Frage, ob es in der Beziehung zu den Pflegeeltern auch körperliche Nähe gegeben habe, an, es habe so Umarmungen so gegeben. Sie habe mit beiden ungefähr die gleiche körperliche Beziehung gehabt (act. 2/1.216, S. 22). Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass der Beschuldigte die Schwierigkeit der Pflegeeltern, der Privatklägerin körperliche Nähe zu geben, nicht in Abrede stellte (act. 2/1.215, S. 5 und 6; 1.216, S. 4 und 8). Er erklärte zudem entgegen der Verteidigung, mit Ausnahme des Jahres 2015 eigentlich mehrheitlich an den Standortgesprächen teilgenommen zu haben (act. 2/1.21, S. 8; vgl. auch 2.15, S. 4f). Sodann ist der Verteidigung, welche geltend machte, die Aufforderungen an den Standortgesprächen durch die Fachpersonen hätten sich nie gegen den Beschuldigten gerichtet, entgegenzuhalten, dass beide Beschuldigten das Pflegeverhältnis eingegangen sind. Ferner hatten die Pflegeeltern eine gemeinsame E-Mail Adresse, so dass die Rückmeldungen der Z. betreffend den Bedürfnissen der Privatklägerin auch dem Beschuldigten zur Kenntnis gelangten (vgl. dazu act. 2/1.54, S. 170: E-Mail von Leiterin Fachstelle Z.; S. 136f. Besprechung V./I./Pflegeeltern A.+B.). Zutreffend ist, dass die Beschuldigte nicht das Gefühl hatte, dass die Privatklägerin emotional zu kurz gekommen war (act. 2/1.215, S. 7, 19 und 20; 1.20, S. 4f). Dieser Ansicht stehen jedoch die von der Vorinstanz erwähnten Aussagen von L. (Psycho- bzw. Spieltherapeutin), G. (Kontakt- und Pflegemutter), I. (Z.) und J. (vormalige Beiständin) entgegen, welche auf die regelmässigen Schwierigkeiten der Beschuldigten verwies, der Privatklägerin

körperliche bzw. emotionale Zuwendung zu geben (act. 2/1.75, S. 2; 2.13, S. 7f; 2.15, S. 3ff, 6f und 2.16, S. 4f, 6 und 8). Ferner belegen zahlreiche Berichte, E-Mails und Aktennotizen der involvierten Personen diese Schwierigkeiten der Pflegeeltern. Soweit die Verteidigung geltend macht, die Privatklägerin sei falsch platziert worden, es werde nun nachträglich den Pflegeeltern der schwarze Peter zugeschoben und der Vorhalt beruhe letztlich nur auf Beobachtungen von seltenen Besuchen, wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung darauf eingegangen (Erwägung 2.2.7). Zusammenfassend ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Vorwurf der Verweigerung von körperlicher Nähe erstellt ist.

Mangelhafte Körperhygiene und Folgen daraus

Der Kritik der Verteidigung bezüglich des Vorwurfs an den Beschuldigten ist entgegenzuhalten, dass – wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt – die Körperpflege der Privatklägerin bei den Pflegeeltern ein Thema gewesen war. Insofern kann sich der Beschuldigte nicht mit Verweis auf seine Ernährerrolle von diesem Teil der Kindererziehung distanzieren. Dem weiteren Vorwurf, wonach dieser Aspekt erst anlässlich der von langer Hand geplanten Umplatzierung der Privatklägerin aufgeworfen worden sei, ist entgegenzuhalten, dass beide Pflegeeltern die Ansicht vertraten, bei der Privatklägerin sei das Duschen und das Zähneputzen regelmässig problematisch gewesen und sie habe hierzu angeleitet werden müssen; in Bezug auf Kleidung sei die Privatklägerin eher gleichgültig gewesen (act. 2/2.7, S. 8 und 14; 1.21, S. 3 und 5; 2.5, S. 8 und 11 sowie 1.20, S. 5f und 10). Diese Ansicht wird durch die Privatklägerin bestätigt, welche zugab, entgegen der Regelung meistens nur am Abend die Zähne geputzt und nicht gerne geduscht zu haben (act. 2/1.216, S. 22). Damit bestand offenbar in Sachen Körperhygiene ein gewisses Defizit, welches sich mit zunehmenden Alter der Privatklägerin akzentuierte. Dieses Defizit wurde von weiteren Personen, welche in Kontakt mit der Privatklägerin standen, ebenfalls teilweise bemerkt, so von L. (Psycho- bzw. Spieltherapeutin), F. (Beiständin), G. und H. (Kontakt- und Pflegemutter) und I. (Z.; act. 2/1.75, S. 3f und 6; 2.12, S. 3 und 5; 2.13, S. 5f; 2.14, S. 5f.; 2.15, S. 6). Insofern geht es fehl, den Kontakt- und Pflegemüttern einen ausgesprochenen Belastungseifer und Ausschmückungen zuzuschreiben. Zutreffend ist auch die Feststellung der Vorinstanz, wonach auch die Akten – unter anderem von der Schule – Berichte enthalten, in denen die mangelhafte Hygiene sowie die ungepflegte Kleidung der Privatklägerin Thema waren (act. 2/2.28, Beilage 10; 2.31; 1.54, S. 90, 69 und 44). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist damit der Vorwurf der mangelnden Hygiene – verschmutzte Kleidung, Körpergeruch (Intimgeruch, fettige Haare und ungeschnittene Nägel) – in tatsächlicher Hinsicht erstellt.

2.2.5.2 Fazit

Zusammenfassend erachtet das Obergericht somit in Bezug auf den Sachverhalt als erstellt, dass der Beschuldigte A. die Privatklägerin von Dezember 2012 bis November 2015, mithin während einer Zeitspanne von fast drei Jahren, regelmässig, d.h. ungefähr zweimal pro Woche, mit dem Gurt auf das nackte Gesäss geschlagen hat. Im Dezember 2012 erhielt die Privatklägerin eine Kopfnuss vom Beschuldigten. Sodann hat der Beschuldigte die Privatklägerin ab Dezember 2012 bis 8. April 2016 ungefähr zehnmal mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen.

In Bezug auf die in Mittäterschaft mit seiner Ehefrau begangenen Vorfälle erachtet es das Obergericht in tatsächlicher Hinsicht als erstellt, dass der Beschuldigte und seine Ehefrau die Privatklägerin in der Zeitspanne vom 20. Dezember 2011 bis 8. April 2016 zwei Mal mit Nahrungsentzug sanktionierten. Weiter haben die Pflegeeltern der Privatklägerin einmalig gedroht, sie nicht mit in die Skiferien zu nehmen, sondern zu jemandem Fremden zu schicken. Erstellt ist zudem, dass die Privatklägerin zwischen Dezember 2012 und Dezember 2014 zweimal mit einem Kelleraufenthalt bestraft wurde. Ferner wurde seitens der Pflegeeltern ein Plüschtier verbrannt und verschiedene Plüschtiere weggenommen und entsorgt. Erwiesen ist sodann, dass die Privatklägerin nach dem Einnässen von den Pflegeeltern bestraft, anstatt dass ihr die notwendige seelische Unterstützung gewährt worden war. Ebenso wurde der Privatklägerin seitens der Pflegeeltern trotz Hinweisen und Aufforderungen von Fachpersonen, die körperliche Nähe verweigert. Schliesslich ist auch erstellt, dass die Pflegeeltern die Körperhygiene der Privatklägerin und deren Erscheinungsbild nicht ausreichend beachteten (vgl. auch Erwägung 2.3.5.2).

2.2.6 Rechtliche Grundlagen

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer minderjährigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 219 Abs. 1 StGB). Das geschützte Rechtsgut ist die körperliche und geistige Integrität der minderjährigen Person (BGE 126 IV 136 E. 1b; Urteil des Bundesgerichts 6B_542/2024 vom 12. November 2025 E. 2.2). Der Handelnde muss von Gesetzes wegen eine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer minderjährigen Person innehaben und sodann seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht verletzen oder vernachlässigen. Als Fürsorge ist die Befriedigung verschiedenster Bedürfnisse, darunter Nahrung, Kleider, Unterkunft, Zuneigung, Liebe usw. zu verstehen (ANDREAS ECKERT, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N. 8 zu Art. 219 StGB). Als Erziehung ist die Förderung der Entwicklung in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht zu betrachten (Urteil des Bundesgerichts 6B_993/2008 vom 20. März 2009 E. 2.1). Die Gefährdung der körperlichen und seelischen Entwicklung der minderjährigen Person dient als Leitlinie. Erfasst werden jene Pflichtverletzungen, die über einen gewissen Zeitraum betrachtet dazu führen können, dass eine

Gefährdung eintritt (ANDREAS ECKERT, a.a.O., N. 9 zu Art. 219 StGB; BGE 125 IV 64 E. 1d). Bei der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht handelt es sich um ein konkretes Gefährdungsdelikt. Eine tatsächliche Beeinträchtigung muss nicht nachgewiesen werden (BGE 126 IV 136 E. 1b, Urteil des Bundesgerichts 6B_993/2008 vom 20. März 2009 E. 2.1). Der Tatbestand ist restriktiv auszulegen und auf eindeutige Fälle zu beschränken (Urteil des Bundesgerichts 6B_457/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 1.2). Bezüglich des elterlichen Züchtigungs- bzw. Erziehungsrechts (vgl. dazu BGE 141 IV 10 E. 4.5.5; BGE 129 IV 216 E. 2) sind die Grenzen unklar. Einzelne Überschreitungen können noch nicht tatbestandsmässig sein und von den Delikten gegen Leib und Leben abgedeckt werden. Ab einer gewissen Häufigkeit und Intensität wird ein allfälliges Erziehungsrecht überschritten und der Gefährdungserfolg ist gegeben bzw. ein Angstregime wird aufgebaut (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_669/2011 vom 23. Februar 2012 E. 3.1; 6B_149/2017 vom 16. Februar 2018 E. 7.3 mit Hinweis auf BGE 129 IV 216 E. 2).

2.2.7 Subsumtion

Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass der Beschuldigte als Pflegevater von Gesetzes wegen eine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber der damals minderjährigen Privatklägerin innehatte. Dies ist – soweit ersichtlich – auch von Seiten der Verteidigung unbestritten. Der Verteidigung kann insofern zugestimmt werden, als Art. 219 StGB kein Auffangtatbestand für jede als ungenügend oder problematisch empfundene Erziehung ist. Vielmehr braucht es für eine strafrechtliche Relevanz ein schweres und systematisches Vorgehen, das von einem Vorsatz getragen wird. Diese Konstellation liegt hier vor. Es waren entgegen der Ansicht der Verteidigung eben keine alle möglichen voneinander unabhängigen Erziehungsfehler, die vom Beschuldigten begangen wurden, sondern häufige und intensive physische Übergriffe. Die Schläge mit dem Gurt auf das nackte Gesäss ungefähr zweimal pro Woche während einer Zeitspanne von fast drei Jahren, die Kopfnuss im Dezember 2012 sowie die Schläge mit der flachen Hand ins Gesicht ungefähr 10 Mal ab Dezember 2012 bilden eine Gesamtheit von Handlungen. Sie verursachten bei der Privatklägerin Schmerzen – Beule bzw. blaue Flecken –, brachten sie zum Weinen und riefen bei ihr Angst vor Schlägen hervor (act. 2/1.215, S. 5, 11, 13 und 37; act. 2/1.216, S. 4, 7f, 14f, 18 und 23). Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Rechtsprechung, insbesondere jener zur Abgrenzung zum elterlichem Züchtigungs- bzw. Erziehungsrecht, wonach bei etwa zehn Ohrfeigen und Tritten in das Gesäss eines Kindes innert drei Jahren jenes in jedem Fall überschritten sei (BGE 129 IV 216 E. 2.5), legte der Beschuldigte somit über einen längeren Zeitraum ein Verhalten an den Tag, welches geeignet war, neben der Verletzung der physischen Integrität auch die ungestörte seelische Entwicklung der Privatklägerin zu beeinträchtigen. Zur Beeinträchtigung der ungestörten seelischen Entwicklung trugen auch die zusammen mit seiner Ehefrau begangenen Übergriffe – in der Zeitspanne von 20. Dezember 2011 bis 8. April 2016 zwei Vorfälle betreffend Nahrungsentzug, eine Drohung an die Privatklägerin, sie nicht mit in die

Skiferien zu nehmen, sondern zu jemandem Fremden zu schicken, zwischen Dezember 2012 und Dezember 2014 zwei Vorfälle, bei welchen die Privatklägerin mit einem Kelleraufenthalt bestraft wurde, das Verbrennen eines Plüschtieres und die Wegnahme und Entsorgung verschiedener Plüschtiere, die Nichtgewährung notwendiger seelischer Unterstützung, die Verweigerung von körperlicher Nähe und die nicht ausreichende Beachtung bzw. Anleitung betreffend Körperhygiene der Privatklägerin – bei. Hinweise darauf, dass die physischen Übergriffe bei der Privatklägerin nicht nur vorübergehende körperliche Spuren hinterlassen haben, sondern auch seelische, liefert nicht nur der Bericht vom 11. Januar 2017 der dipl. Psychologin und Fachpsychologin für Psychotherapie SBAP Q. (act. 2/1.19, Beilage), sondern auch die Hinweise weiterer damals involvierter Fachpersonen sowie in gewissen Umfang auch die Privatklägerin selber. Letztere erklärte, Angst vor Schlägen und Angst vor dem Dunkeln und vor Leuten, die laut sind oder werden, zu haben (act. 2/1.215, S. 37 und 1.216, S. 19 und 29). Zudem berichtete sie in der zweiten späteren Befragung von Situationen, in denen ihre Erinnerungen sie bedrängen (act. 2/1.216, S. 19 und 28). Dass die Privatklägerin hinsichtlich ihrer emotionalen Bedürfnisse nicht hinreichend unterstützt bzw. trotz erfolgter Hinweise diesbezüglich vernachlässigt wurde, ergibt sich aus den Akten. Bereits im Oktober 2012 wurden die Pflegeeltern im Zusammenhang mit Abklärungen bezüglich POS vom Facharzt Dr. med. W. darauf hingewiesen, dass positive Beziehungserfahrungen in der Pflegefamilie, der Aufbau eines gesunden Selbstvertrauens und Bestätigung, Erfolgserlebnisse und verlässliche Beziehungen für die Privatklägerin sehr wichtig seien (act. 2/1.54, gelber Ordner, Register 7). Im Jahr 2015 erfolgten aus der Schule diverse Rückmeldungen, dass die Privatklägerin in emotionaler Hinsicht von den Pflegeeltern zu wenig Rückhalt im Sinne von Anerkennung erhält bzw. abgewertet wird (act. 2/2.30, Runder Tisch an der Schule vom 10. Juni 2015; Standortgespräch Schule vom 12. Januar 2016; 1.63, Mail von X. vom 7. September 2015; 1.54, Aktennotiz vom 21. April 2015). Gleiche Feststellungen – abwertende Äusserungen und kühle Haltung – bemängelte auch die Psycho- bzw. Spieltherapeutin L. (act. 2/1.44, 10). Die Wichtigkeit der seelischen Unterstützung wurde von Seiten der Z. gegenüber den Beschuldigten je älter die Privatklägerin wurde wiederholt betont (act. 2/1.63, Mail von I. vom 20. März 2014; Mail von I. vom 2. Juli 2015, Mail von V. vom 18. Juni 2015; vgl. zusammenfassend act. 1.44, 1: Bericht der Z.) und war auch immer wieder Thema zwischen der Z. und der Beiständin (act. 2/1.63, Mail von I. vom 20. März 2014; Mail von I. vom 25. März 2014; Mail von I. vom 4. August 2014; Mail von J. vom 22. April 2015; Mail von I. vom 22. April 2015; Mail von V. vom 23. April 2015; Mail von I. vom 27. April 2015; Mail von I. vom 27. Mai 2015; Mail von J. vom 28. Mai 2015; Mail von V. vom 15. Juni 2015; Mail von I. vom 2. Juli 2015 und Mail von I. vom 3. März 2016). Soweit von Seiten der Verteidigung der Vorwurf erhoben wird, die Beschuldigten seien in ihren Bemühungen allein gelassen bzw. nicht hinreichend unterstützt worden, lässt sich dieser Vorwurf anhand der Akten nicht belegen. Gemäss den Akten haben regelmässig Standortgespräche im Beisein der Pflegeeltern stattgefunden, an welchen ein Austausch über die Privatklägerin unter anderem in Bezug auf

Gesundheit, Schule, Soziales oder Besuche der leiblichen Eltern erfolgte. Diesen Notizen bzw. Protokollen lässt sich entnehmen, dass unter anderem seitens der Schulbehörden therapeutische Unterstützung seit dem Kindergarten aufgegleist wurde und die Privatklägerin eine Psycho- bzw. Spieltherapie bei L. besuchte. Zusätzliche Unterstützungsanliegen der Beschuldigten, welche sie aktiv einforderten, finden sich – soweit ersichtlich – keine in den Akten. Vielmehr liegen Hinweise vor, dass zwischen der Z. und den Beschuldigten die Kontaktpflege zuweilen zögerlich verlief (act. 2/1.63, Mail von I. vom 16. April 2013, Mail von I. vom 17. April 2013,) und insbesondere die Terminabsprachen der Beschuldigten bzw. der Ehefrau mit der Psycho- bzw. Spieltherapeutin L. nicht zufriedenstellend abliefen (vgl. act. 2/1.54, Aktennotiz vom 16. April 2013, vom 29. April 2014, vom 22. September 2014, vom 24. September 2014; Standortgespräch vom 16. Dezember 2014; 1.54, Aktennotiz vom 21. April 2015, vom 27. April 2015; Koordinationsgespräch Schule Y. vom 11. Juni 2015). Zusammenfassend wird aus den Akten deutlich, dass die Z. sowie die Beiständin – auch aufgrund von Hinweisen aus der Schule – insbesondere im Jahr 2015 zunehmend zur Einsicht kamen, dass die Privatklägerin in ihrer seelischen Entwicklung gefährdet war, da ihr der emotionale Halt durch die Pflegeeltern nicht gewährt wurde. Diese Entwicklung führte dazu, dass zunächst ein Platz bei den Kontakt- und Pflegemüttern G.+H. installiert wurde und dann nach Bekanntwerden der physischen Misshandlungen eine Umplatzierung erfolgte. Die Vorinstanz ist beim Beschuldigten von Vorsatz ausgegangen, da ihm aufgrund der gesamten Umstände, d.h. auch unter Berücksichtigung der eigenen Erfahrungen als Kind mit Züchtigungen durch seinen Vater, bewusst gewesen sein müsse, dass die von ihm über einen längeren Zeitraum angewandten Sanktionen bzw. sein Erziehungsstil die körperliche und seelische Entwicklung der Privatklägerin beeinträchtigen könnte. Dem ist vollumfänglich zuzustimmen, zumal wie erwähnt die diesbezüglichen Aufforderungen oder Hinweise der Fachpersonen an die Beschuldigten ausreichend deutlich waren. Zusammenfassend ist damit in Übereinstimmung mit der Vorinstanz der Straftatbestand der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB objektiv und subjektiv erfüllt.

2.3 Tatvorwurf gegenüber B.

2.3.1 Angeklagter Sachverhalt

In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden vom 9. August 2022 wird der Beschuldigten vorgeworfen, die Privatklägerin am gemeinsamen Wohnort in der Zeit von Dezember 2011 bis 8. April 2016 mindestens zwanzigmal mit der flachen Hand ins Gesicht, regelmässig auf die Finger, mindestens zweimal mit einem hölzernen Kochlöffel auf das nackte Gesäss sowie fünfmal mit der Hand auf das bekleidete Gesäss geschlagen zu haben. Zudem habe sie die seelische und körperliche Entwicklung der Privatklägerin in Gefahr gebracht, indem sie der Privatklägerin einmal auf dem Heimweg nach einem Einkauf gedroht habe, sie auf der Strasse auszuladen und dort alleine zu lassen, indem sie die Privatklägerin mindestens einmal aus dem Haus ausgesperrt und sie regelmässig im Zimmer eingesperrt habe. In Mittäterschaft

mit ihrem Ehemann A. habe sie in der Zeit von Dezember 2011 bis 8. April 2016 am gemeinsamen Wohnort dies getan, indem sie die Privatklägerin für "regelwidriges" Verhalten mindestens zwanzigmal mit Nahrungsentzug bestraft haben; regelmässig gedroht haben, die Privatklägerin dürfe nicht mit in die Skiferien und müsse zu jemandem Fremden; die Privatklägerin am Abend ungefähr fünfzehnmal im Keller eingesperrt haben (einmal über Nacht); die persönliche Plüschtierkatze verbrannt haben; verschiedene Plüschtiere weggenommen und in den Kehricht geworfen haben; die Privatklägerin bei Einnässen regelmässig bestraft und sie dadurch abgewertet haben, anstatt ihr die notwendige seelische Unterstützung zukommen zu lassen; der Privatklägerin regelmässig die körperliche Nähe verweigert habe trotz wiederholten Hinweisen und Aufforderungen von Fachpersonen sowie die Privatklägerin beim Erlernen und Pflege der eigenen Köperhygiene nicht angemessen unterstützt haben. Die Beschuldigte sei sich der Gefährdung der Entwicklung bzw. der psychischen Folgen, die ihre Handlungen verursachen könnten, bewusst gewesen (act. 2/4).

2.3.2 Vorinstanzliches Urteil

Die Vorinstanz setzte sich mit den Einwänden gegen das Gutachten der Sachverständigen differenziert auseinander und kam zum Schluss, dass keine stichhaltigen Gründe für eine Neubegutachtung erkennbar seien (act. 5, Erwägung II 2.1.1.5). Bezüglich Sachverhalt erachtete die Vorinstanz als erstellt, dass die Beschuldigte die Privatklägerin während der Zeitspanne von Dezember 2012 bis 8. April 2016, mithin während dreieinhalb Jahren, achtmal mit der flachen Hand ins Gesicht und zweimal mit der flachen Hand auf die Finger geschlagen habe. Darüber hinaus sei erwiesen, dass die Beschuldigte der Privatklägerin in der Zeitspanne zwischen Dezember 2013 und 2016 zweimal mit einem hölzernen Kochlöffel auf das Gesäss geschlagen habe, wobei in einem Fall das Gesäss der Privatklägerin entblösst gewesen sei. Gestützt auf die Ausführungen der Beschuldigten sei ferner anzunehmen, dass die Beschuldigte der Privatklägerin in der Zeitspanne von Dezember 2011 bis April 2016 einmal mit der Hand auf das bekleidete Gesäss geschlagen habe. Es sei auch erwiesen, dass die Beschuldigte nach einem Streit auf der Heimfahrt mit dem Auto nach einem Einkauf angehalten habe, ausgestiegen sei, bei der Privatklägerin die Autotüre aufgemacht und ihr gesagt habe, sie müsse zu Fuss nach Hause, wenn es sich jetzt nicht an die Regeln halte, wobei die Privatklägerin nach einem zehnminütigen Gespräch die Fahrt trotzdem habe fortsetzen dürfen. Erstellt sei auch, dass die Privatklägerin im Jahr 2013 oder 2014 von der Beschuldigten für kurze Zeit mit dem Koffer vor die Türe gesetzt worden sei. Schliesslich habe die Beschuldigte eingeräumt, dass die Privatklägerin als Strafe regelmässig ihr Zimmer habe aufsuchen müssen. In Mittäterschaft mit ihrem Ehemann A. habe in der Zeitspanne vom 20. Dezember 2011 bis 8. April 2016 zwei Mal ein Nahrungsentzug stattgefunden. Ausserdem hätten die Pflegeeltern der Privatklägerin damit gedroht, sie dürfe nicht in die Skiferien mit und müsse zu jemandem Fremden. Zwischen dem fünften und siebten Lebensjahr habe die Privatklägerin sich als Strafe zwei Mal kurzzeitig im

Keller aufhalten müssen. Als Sanktion für regelwidriges Verhalten sei ein Plüschtier verbrannt sowie verschiedene Plüschtiere weggenommen und anschliessend entsorgt worden. Erwiesen sei ferner, dass die Privatklägerin von den Pflegeeltern nach dem Einnässen bestraft worden sei, anstatt ihr die notwendige seelische Unterstützung zukommen zu lassen und es sei ihr trotz Hinweisen von Fachpersonen durch die Pflegeeltern die körperliche Nähe verweigert worden. Schliesslich habe es mit der Hygiene und dem Erscheinungsbild der Privatklägerin nicht zum Besten gestanden (act. 5, Erwägungen II 3.1.1.6).

2.3.3 Parteivorbringen im Berufungsverfahren

2.3.3.1

Der Verteidiger der Beschuldigten erklärte anlässlich der Berufungsverhandlung, dass kaum zu ermitteln sei, wo die Grenzen der Pflicht zur Fürsorge oder Erziehung verlaufe. Art. 219 StGB sei daher restriktiv anzuwenden (act. 44, S. 3f und act. 53, S. 26). Die Vorinstanz vermische unterschiedliche Schwellen; die Überschreitung des Züchtigungsrechts möge eine Tätlichkeit sein, aber noch nicht strafwürdig im Sinne von Art. 219 StGB. Der Entscheid der Vorinstanz, die Beschuldigte habe die Privatklägerin acht Mal mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen, beruhe auf einer unhaltbaren Beweiswürdigung. Es werde hierzu auf das Referat im Zusammenhang mit den Vorfragen verwiesen (act. 44, S. 5 und act. 53, S. 18). Bezüglich Art. 219 StGB sei weder die Intensität noch die systematische Vorgehensweise belegt (act. 53, S. 26). Es sei auf unverwertbare Einvernahmen abgestellt worden und die suggestive Beeinflussung der Privatklägerin sei unberücksichtigt geblieben (act. 44, S. 6ff.). In dubio pro reo sei höchstens von einer Ohrfeige am 8. April 2016 auszugehen (act. 44, S. 8). Betreffend der Häufigkeit der Schläge sei überhaupt keine Konstanz gegeben. Bei der Beurteilung von Art. 219 StGB mache es jedoch einen Unterschied, wie intensiv etwas gewesen sei (act. 53, S. 26). Bezüglich der regelmässigen Schläge mit der flachen Hand auf die Finger sei die Vorinstanz von insgesamt zwei Mal zwischen 2011 und 2016 ausgegangen. Unberücksichtigt geblieben sei, dass die Schläge stets in erzieherischer Absicht erfolgten. Selbst wenn es sich dabei um Tätlichkeiten handeln würde, wären diese durch das Erziehungsrecht bzw. Züchtigungsrecht gerechtfertigt (act. 44, S. 8). Der Vorwurf der mindestens zwei Schläge mit hölzernem Kochlöffel auf das nackte Gesäss beruhe auf den unter starken suggestiven Einflüssen erfolgten Aussagen der Privatklägerin, welche im Kerngeschehen völlig widersprüchlich und damit unglaubhaft seien. Die Privatklägerin sage, wie schon betreffend Gurt, betreffend Anzahl der Schläge mit dem Kochlöffel im Widerspruch zur ersten Aussage aus. Die Vorrednerin habe die suggestive Beeinflussung detailliert dargelegt. Der Erlebnisbezug sei zweifelhaft sowie der Anklagesachverhalt nicht rechtsgenüglich erstellt, weshalb die Beschuldigte freizusprechen sei (act. 44, S. 11 und act. 53, S. 18, Ziff. 11ff). Die Privatklägerin habe keine Präzisierungen vorgebracht, sondern immer wieder neue Versionen. Beim Kochlöffel handle der Vorwurf von zwei Schlägen. Daher könne erwartet werden, dass man ziemlich konstant sage, wie es gewesen war. Dies sei hier nicht der

Fall. Das sei ein sehr salopper Umgang mit Widersprüchen (act. 53, S. 26). Die Vorinstanz sei von einem Schlag auf das bekleidete Gesäss ausgegangen und dieser wäre, wenn dieser Klaps die Intensität einer Tätlichkeit erreicht hätte, vom Züchtigungsrecht ohne weiteres gedeckt (act. 44, S. 11). Zum Vorwurf der Drohung auf der Heimfahrt vom Einkaufen sei festzuhalten, dass nicht erstellt und bestritten werde, was Inhalt des Gesprächs zwischen der Beschuldigten und der Privatklägerin auf dem Heimweg vom Einkauf gewesen sei und ob es dabei überhaupt zu Drohungen gekommen sei. Selbst wenn die Drohung so ausgesprochen worden wäre, wäre diese vom Erziehungsrecht gedeckt bzw. als geringfügige Überschreitung des Erziehungsrechts nicht strafwürdig (act. 44, S 12). Der Vorwurf des mindestens einmaligen Aussperrens aus dem Haus werde bestritten und sei nicht rechtsgenüglich erstellt. Selbst wenn die Privatklägerin in einem Fall für kurze Zeit mit dem Koffer vor die Tür gesetzt worden sei, sei auch dieser Vorfall vom Erziehungsrecht gedeckt. Allenfalls liege eine einmalige geringfügige Überschreitung vor, was jedoch nicht strafwürdig wäre (act. 44, S. 12). Bezüglich des Vorwurfs des regelmässigen Einsperrens im Zimmer habe die Privatklägerin dies nie selber erwähnt. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, wie häufig und wie lange sie jeweils eingesperrt worden sei. In dubio pro reo sei zugunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass sie stets in erzieherischer Absicht gehandelt habe und dies damit vom Erziehungsrecht ohne weiteres gerechtfertigt sei (act. 44, S. 13 und act. 53, S. 18, Ziff. 14). Betreffend Nahrungsentzug sei die Vorinstanz von zwei Vorfällen innerhalb von fünf Jahren ausgegangen, wobei die Privatklägerin immer noch etwas zum Essen bekommen habe. Von einem die körperliche Entwicklung gefährdenden Nahrungsentzug könne somit nicht die Rede sein und es sei schwer nachvollziehbar, dass bei einem verweigerten Abendessen oder Dessert eine Gefährdung der seelischen Entwicklung vorliege. Im Übrigen würden die beiden Vorfälle unter das Erziehungsrecht fallen und seien durch den Erziehungszweck rechtmässig (act. 44, S. 13). Zum Vorwurf, die Privatklägerin dürfe nicht mit in die Skiferien und müsse zu jemandem Fremden, sei festzuhalten, dass die Privatklägerin hierzu nur in der ersten, mithin nicht verwertbaren, Einvernahme Aussagen gemacht habe. Die Gutachterin habe sich zum Erlebnisbezug zu diesem konkreten Sachverhalt nicht geäussert und eine zuverlässige Glaubhaftigkeitsbeurteilung sei aufgrund einer einzigen Aussage gar nicht möglich, da die Aussagen der Kontaktfamilie G.+H. nur vom Hörensagen stammen. Mithin sei die Beschuldigte aufgrund unüberwindbarer Zweifel an der behaupteten Drohung freizusprechen. Im Übrigen wäre die Drohung ohnehin nicht tatbestandsmässig und in der Gesamtwürdigung von Art. 219 StGB nicht zu berücksichtigen (act. 44, S. 14). Hinsichtlich des Einsperrens in den Keller seien die Aussagen derart widersprüchlich und im Kerngeschehen inkonsistent, dass der Erlebnisbezug höchst zweifelhaft sei. Selbst wenn die Privatklägerin zweimal für kurze Zeit aus erzieherischen Zwecken hätte in den Keller müssen, wäre damit die Tatbestandsmässigkeit nicht erfüllt oder vom Züchtigungsrecht gedeckt. Auch die Mittäterschaft sei nicht rechtsgenüglich erstellt, da die einzelnen Tatbeiträge nicht dargelegt worden seien (act. 44, S. 15ff.). Weiter sei aufgrund der Aussage der Privatklägerin zweifelhaft, ob überhaupt ein Plüschtier verbrannt

worden sei. Nicht einmal wo es um das Verbrennen gehe, seien konkrete Aussagen vorhanden. Selbst wenn dem so wäre, habe die Privatklägerin offensichtlich nicht darunter gelitten, sondern sei froh gewesen, dass die Plüschtiere weg gewesen seien und sie wieder Platz im Bett gehabt habe. Inwiefern die Privatklägerin dadurch in ihrer seelischen Entwicklung konkret gefährdet gewesen wäre, sei nicht dargelegt und nicht ersichtlich. Damit sei die Tatbestandsmässigkeit nicht gegeben (act. 44, S. 18 und act. 53, S. 18, Ziff. 17). Bezüglich Wegnahme und Entsorgen von verschiedenen Plüschtieren vermische die Privatklägerin in ihrer Erinnerung verschiedene Dinge und es sei weder dargelegt noch ersichtlich, dass die Entsorgung der Plüschtiere die Privatklägerin in ihrer seelischen Entwicklung konkret gefährdet habe. Die Tatbestandsmässigkeit sei damit nicht gegeben (act. 44, S. 19). Das Verfahren zum Vorwurf der regelmässigen Bestrafung beim Einnässen sei einzustellen, da die Vorinstanz den Vorwurf im Zusammenhang mit den Skiferien begründet habe und somit vom Anklageprinzip nicht mehr gedeckt sei (act. 44, S. 20). Hinsichtlich des Vorwurfs der Verweigerung der körperlichen Nähe sei das Anklageprinzip verletzt, zumal es sich hierbei wie auch bei der liebevollen Zuwendung um keine justitiablen Werte handle. Die Vorinstanz berufe sich einseitig auf Berichte und Notizen von Fachpersonen von einigen wenigen Standortgesprächen und auf Momentaufnahmen von speziellen Situationen, könne als Beleg aber nur eine einzige Aktennotiz angeben. Den Beschuldigten sei es nicht immer leichtgefallen, die Vorgaben umzusetzen bzw. seien überfordert gewesen, den Hunger der seit Geburt schwer traumatisierten Privatklägerin nach Anerkennung und Aufmerksamkeit zu stillen. Die Privatklägerin sei falsch platziert gewesen, was von den zahlreichen involvierten Fachpersonen verkannt worden sei. Es sei ein Versagen der Fachpersonen und anstatt der Privatklägerin und der Beschuldigten wirklich zu helfen, sei letztere mit psychologischer Fachliteratur eingedeckt worden. Bei der Würdigung weiterer Beweismittel zeige sich, dass der Beschuldigten gute Kompetenzen als Pflegemutter attestiert worden sei und sie auch körperliche Nähe zugelassen habe. Dieses andere Bild hätte auch die Befragung der Nachbarn ergeben. Der Beschuldigten könne kein Vorwurf gemacht werden, dass sie mit der schwer traumatisierten Privatklägerin an ihre Grenzen und teilweise darüber hinaus überfordert gewesen sei. Dies sehe auch die Vorinstanz durchaus ein. Es fehle somit auch schlicht am erforderlichen Vorsatz (act. 44, S. 20ff. und act. 53, S. 18f., Ziff. 18ff). Seine Mandantin habe Unterstützung geholt und probiert, was man ihr aufgetragen habe. Die Privatklägerin sei falsch platziert gewesen und die Fachpersonen hätten dies erkennen müssen (act. 53, S. 27). Der Vorwurf der fehlenden Körperhygiene beruhe allein auf den unverwertbaren Berichten der Kontaktfamilie G.+H., ansonsten lasse sich nirgends ein Hinweis in den Akten finden. Die Privatklägerin habe regelmässig und ausreichend Möglichkeiten zur Körperpflege gehabt und sei hierzu auch angeleitet worden. Die Tatbestandsmässigkeit sei nicht gegeben und selbst wenn zweimal an Besuchswochenenden schmutzige Kleidung bzw. mangelnde Körperpflege vorgelegen hätte, hätte dies die Privatklägerin nicht in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung konkret gefährdet (act. 44, S. 24ff). Zudem sei nur in zwei Berichten der Kontakt- und Pflegemütter die

Vernachlässigung der Körperpflege erwähnt. Die weitergehenden Bezichtigungen in den Einvernahmen seien nicht verwertbar (act. 53, S. 27). Art. 219 StGB erfordere eine Tatbestandseinheit von systematischen schweren Verfehlungen, was hier offensichtlich nicht der Fall sei (act. 44, S. 27f und act. 53, S. 19, Ziff. 23). Es sei eine Genugtuung für die Beschuldigte nach richterlichem Ermessen auszusprechen (act. 44, S. 28 und act. 53, Ziff. 24). Es stimme nicht, dass der Aufenthalt der Privatklägerin bei der Pflegefamilie bei Q. nicht therapiert worden sei. Dies sei noch vor der zweiten Einvernahme passiert. Die Genugtuungsforderung sei unbegründet, weil man nicht sagen könne, was kausal sei und zudem aktuelle Berichte fehlen (act. 53, S. 27).

2.3.3.2
Hinsichtlich der Ausführungen der Vertreterin der Privatklägerin im Rahmen der Berufungsverhandlung kann auf das vorherig Gesagte verwiesen werden (Erwägung 2.2.3.2).

2.3.4 Tatsächliche Würdigung
2.3.4.1
Die Erwägungen der Vorinstanz zu den Beweiserhebungen sind ausführlich und überzeugen (act. 5, Erwägung II 3.1.1.5 und 3.1.1.6), weshalb diese im vorliegenden Urteil übernommen werden. Teilweise werden die Ausführungen der Vorinstanz zu den Beweisergebnissen ergänzt bzw. gekürzt.

2.3.4.2 Aussagen
2.3.4.2.1 Aussagen der Beschuldigten
2.3.4.2.1.1 Am 28. Juni 2016 gegenüber der Polizei
B. brachte auf den Vorhalt der Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht vor, es gebe in jeder Familie Regeln wie zuhören, nicht hässig tun, miteinander spielen und essen. Wenn man nicht folge, müsse man mal ins Zimmer. Aber sie denke, das sei ganz normal (act. 2/2.5, S. 2). Angesprochen auf die Fragen im Mail der Z. vom Sommer 2015, wonach C. möglicherweise in der Pflegefamilie zu kurz komme, antwortete die Beschuldigte, das stimme gar nicht. Sie habe dann auch mit C. über die Sachen gesprochen. Auf Nachfrage, woher denn der Verdacht komme, sagte die Beschuldigte, sie wisse es nicht. I. habe ihnen gesagt, C. sei bei einem Hausbesuch umgefallen und habe geweint und sei dann von ihr nicht sofort in den Arm genommen worden (act. 2/2.5, S. 7). Bezüglich Regeln in der Familie habe es normale Sachen gegeben. Man habe C. die Regeln manchmal mehrmals sagen müssen und es ihr auch erklärt. Auf die Frage, wie sie als Pflegeeltern reagiert haben, wenn sich C. nicht an die Regeln gehalten habe, erklärte B., man habe vielleicht "gschnorret" und sei laut geworden. Aber sie denke, das sei auch etwas Normales. Sie hätten C. auch mal ins Zimmer geschickt oder ihr nichts Süsses gegeben. Hinsichtlich der Frage, ob sie C. körperlich angegangen seien, antwortete sie, sie habe C. vielleicht mal auf die

Finger "getäscht". Dies nachdem sie C. mehrmals gesagt habe, dass sie etwas sein lassen solle. Sie denke aber, dass sei nicht nur bei ihnen, andere Eltern würden das auch so machen. Die Frage, ob es weitere Arten der körperlichen Bestrafung gegeben habe, beantwortete die Beschuldigte, nicht dass sie wüsste (act. 2/2.5, S. 8). Aufgefordert zu schildern, wie das auf die Finger "tätschen" erfolgt sei, antwortete sie, das sei nicht so oft vorgekommen. Dies sei eher gewesen, als C. noch kleiner gewesen sei. Die Frage, ob sie C. mit Gegenständen geschlagen habe, verneinte B. Wenn dem so gewesen wäre, hätte man das ja sehen müssen. Dann wäre das ja auch in der Schule aufgefallen. Auf Vorhalt, wonach C. angegeben habe, dass sie mit dem Kochlöffel geschlagen worden sei, wenn sie sich nicht an die Regeln gehalten habe, führte B. aus, das stimme nicht. Es gebe aber natürlich in jeder Küche Kochlöffel. Auf Vorhalt, wonach C. angegeben habe, sie sei auch mit der Hand geschlagen worden, antwortete B., sie habe – wie gesagt – nur auf die Finger geschlagen. Vielleicht einmal noch "aufs Füdli". Sicher nicht täglich. Auf Nachfrage, wonach C. geltend gemacht habe, sie sei von ihr wiederholt "aufs Füdli" geschlagen worden, sagte die Beschuldigte, das stimme nicht. Als man ihr entgegnete, die Polizei habe selbst mit C. gesprochen, gab die Beschuldigte zur Antwort, C. habe teilweise auch geschummelt (act. 2/2.5, S. 10). Die Frage, wie oft sie C. "aufs Füdli" geschlagen habe, beantwortete B. mit selten. Auf die Folgefrage, was das für sie heisse, gab sie an, sie könne nicht mehr sagen, ob es ein-, drei- oder fünfmal in fünfeinhalb Jahren vorgekommen sei. Auf Vorhalt, dass gemäss C. sie sie auf die Wange geschlagen habe, gab die Beschuldigte nach einer langen Überlegungszeit zu Protokoll, sie wisse nicht, was noch alles komme, was sie gemacht haben sollen. Auf die Ergänzung, dass der letzte Vorfall am Sonntagmorgen vor den Ferien bei der Kontaktfamilie gewesen sein solle, gab B. an, sie sei da laut geworden, aber zu körperlicher Gewalt sei es nicht gekommen. Zum Vorwurf, wonach es als Bestrafung teilweise kein Mittag- oder Abendessen für C. gegeben habe, antwortete die Beschuldigte, es habe vielleicht schon mal keinen "zNacht" gegeben; K. habe das auch schon gehabt. Sie erachte das nicht als wahnsinnig schlimm, wenn man einmal keinen "zNacht" bekomme. Auf Nachfrage gab die Beschuldigte an, es sei nicht viel vorgekommen und der Grund dafür sei gewesen, weil C. nicht gehört habe (act. 2/2.5, S. 10). Gebeten, eine solche Situation zu schildern, gab B. als Beispiel an, wenn C. sie angelogen habe und es ganz offensichtlich gewesen sei, C. es einfach nicht zugegeben und lauter Ausreden gehabt habe. Auf den Vorhalt, wonach C. gemäss ihrer Aussage dreckige Unterhosen zum Teil habe mehrfach anziehen müssen, antwortete die Beschuldigte, dass stimme nicht. C. habe genügend frische Unterhosen gehabt. Der Aufforderung, jeden Tag frische Unterhosen anzuziehen, sei sie nicht immer nachgekommen. Angesprochen auf die Handhabung der Körperpflege gab B. an, C. habe sicher zwei- bis dreimal pro Woche geduscht. Dass C. nur am Sonntag habe duschen dürfen, stimme nicht. Sie habe aber schon den Eindruck gehabt, dass C. nicht so gerne geduscht habe. Auf die Vorwürfe, C. habe oft gestunken und fettige Haare gehabt und ungepflegt ausgesehen, antwortete die Beschuldigte, ersteres stimme nicht. Frisur und Kleidung seien C. gleichgültig gewesen. Auf die Bemerkung, wonach sie, B., relativ ruhig auf

die Vorwürfe reagiere, sagte sie, sie höre diese zum ersten Mal. Man hätte ja auch mit ihnen reden können. Bezüglich der Vorwürfe wegen der Hygiene komme es ihr vor, als hätten sie C. verlottern lassen (act. 2/2.5, S. 11). In Bezug auf die Vorwürfe gegen ihren Ehemann hielt B. fest, sie habe nichts gesehen bzw. mitbekommen (act. 2/2.5, S. 12). Auf die Frage, ob C. sich verändert habe seit dem Kontakt mit den Kontakt- und Pflegemüttern, antwortete die Beschuldigte, sie sei schon frecher gewesen und habe mehr gemault. Man habe auch gemerkt, dass es ihr dort gefalle, aber das sei ganz natürlich gewesen. C. habe bis ca. 3.5 Jahre Windeln getragen. Auf die Frage nach dem Einnässen gab B. an, danach habe sie zwischendurch mal eingenässt. Befragt ob in gewissen Situationen oder an gewissen Orten antwortete die Beschuldigte, sie seien dann mal beim Arzt gewesen, der ihnen Tabletten gegeben habe. Dann sei es wieder gut gewesen. Nachgefragt bezüglich des Alters von C. damals gab sie an, sie schätze zwischen 4 oder 5 Jahren (act. 2/2.5, S. 13). Auf die Frage, ob C. später auch noch eingenässt habe, antwortete die Beschuldigte, ja, zwischendurch. In den Skiferien habe sie auch eingenässt. Gefragt nach ihrer und der Reaktion ihres Mannes, wenn C. eingenässt habe, gab sie an gesagt zu haben, dass C. was anderes anziehen solle. Auch die Nachfrage, ob C. für das Einnässen bestraft worden sei, antwortete sie, vielleicht dass sie in den Skiferien nicht ins Hallenbad habe dürfen. Auf Vorhalt der Aussage von C., wonach sie von A. mit dem Gurt auf das "Füdli" geschlagen worden sei, wenn sie eingenässt habe, schwieg die Beschuldigte lange und fragte, ob sie etwas sagen müsse. Sie möchte nichts dazu sagen (act. 2/2.5, S. 14).

2.3.4.2.1.2 Am 10. Januar 2018 vor der Staatsanwaltschaft

B., deren Einvernahme in Anwesenheit ihres Verteidigers und der Verteidigerin ihres Ehemannes stattfand, gab an, ihre vor der Polizei gemachten Aussagen weder berichtigen noch ergänzen zu wollen. Zur Frage, was sie zu den erhobenen Vorwürfen sagen möchte, antwortete sie, sie habe nicht das Gefühl, dass sie diese verletzt habe (act. 2/1.20, S. 2). Auf Vorhalt, wonach C. als Strafe bei Nichteinhalten der Regeln kein Abendessen erhalten habe, sagte die Beschuldigte, dass sie halt ins Bett habe gehen müssen, wenn sie mal kein Abendessen bekommen habe. Aber die Küche sei offen gewesen. Sie hätte gut wieder runterkommen und selbst etwas holen können. Weiter brachte B. auf Nachfrage vor, es stimme sicher nicht, dass C. als Strafe vor die Haustüre gesperrt worden sei. Aber sie habe ins Zimmer gehen müssen. Befragt bezüglich der Häufigkeit der Bestrafungen sagte sie, nicht viel, sicher nicht täglich oder jede Woche, vielleicht einmal im Monat, wenn es hoch komme. Angesprochen auf das ihr vorgeworfene lieblose Verhältnis antwortete B., das habe sie nicht das Gefühl. Auf Vorhalt, wonach sie C. abgewertet, mit ihr geschimpft habe bei Einnässen und es ihr schwergefallen sei, wenn C. ihre körperliche Nähe gesucht habe, gab die Beschuldigte an, sie habe nicht das Gefühl. Wenn C. eingenässt habe, habe man ihr frische Unterhosen angezogen und sie anders angezogen, wenn sie nicht gerade unterwegs gewesen seien. Sie habe C. auch in den Arm genommen (act. 2/1.20, S. 4). Bezüglich des Vorwurfs von I., wonach die Beschuldigte C. emotional vernachlässigt habe, sagte sie, doch

sicher hätten sie sich für C. interessiert. Sie hätten ja auch mit der Psychologin geschaut. Es habe mal einen Vorfall in Anwesenheit von I. gegeben, als C. umgeflogen sei und sie sie dann nicht grad in den Arm genommen habe. Aber sie würden C. kennen, sie könne da gut "schauspielern", indem sie weine und kurz danach sei es wieder gut. C. habe im Mittelpunkt stehen wollen. Konfrontiert mit der Aussage der Psycho- bzw. Spieltherapeutin L., wonach C. zu mehreren Terminen schmutzig und ungepflegt erschienen und der Umgang mit C. kühl und ablehnend gewesen sei, antwortete B., sie habe nicht das Gefühl, dass sie ungepflegt gewesen sei (act. 2/1.20, S. 5). Auf Vorhalt, wonach C. erzählt habe, sie sei nach einem Einkauf im Rheinpark – auf der Fahrt nach Hause – einmal ausgeladen worden, gab die Beschuldigte zu Protokoll, sie könne sich an diese Episode erinnern. Es sei nicht so gewesen, wie C. gesagt habe. Es sei jedenfalls nicht darum gegangen, dass C. nicht durch den Rheinpark habe laufen wollen. Sie möge sich daran erinnern, dass sie gestritten hätten und auf dem Heimweg sei sie dann "rausgefahren" und sie hätten miteinander geredet. Als sie das geklärt haben, seien sie nach Hause gefahren. Sie wisse aber nicht mehr, was sie geredet hätten. Auf Vorhalt, wonach C. erzählt habe, dass sie aufgefordert worden sei auszusteigen, wobei man ihr gedroht habe, ohne sie nach Hause zu fahren, gab B. an, dass das sicher nicht stimme. Auf Vorhalt, wonach C. ausgesagt habe, dass sie von beiden Pflegeeltern Gewalt erlebt habe, liess B. festhalten, sie sei aus allen Wolken gefallen, als sie dies gehört habe. Konfrontiert mit den Aussagen von C., wonach sie geschlagen worden sei, u.a. mit einem Kochlöffel, gab die Beschuldigte an, dass das nicht stimme (act. 2/1.20, S. 6). Es stimme auch nicht, dass sie C. beim Packen für die Frühlingsferien bei den Kontakt- und Pflegemüttern geohrfeigt habe. Sie, B., sei einfach laut geworden. Auf Vorhalt, wonach sogar ihre Tochter K. bestätigt habe, dass C. auf den Kopf geschlagen worden sei, gab die Beschuldigte zu Protokoll, das stimme nicht. Sie habe C. auf die Finger gehauen, das habe es schon gegeben. Auf die Bitte hin dies auszuführen, erklärte B., C. habe die Mode gehabt, im Laden alles anzufassen. Dass sie ihr dann auf die Finger geschlagen habe, das sei vorgekommen. Nachgefragt, ob sie C. mit der offenen Hand an den Kopf geschlagen habe, wie es ihre Tochter ausgesagt habe, schwieg die Beschuldigte und sagte, sie möchte nichts dazu sagen. Die Frage, ob sie C. mal geohrfeigt habe, verneinte B. Die Frage, ob sie mit der Hand an den Kopf geschlagen habe, beantwortete die Beschuldigte dahingehend, dass sie vielleicht mal so mit der flachen Hand auf den Kopf, also auf die Haare einen "kleinen Tatsch" gegeben habe. Dies sei aber nicht oft vorgekommen und sie könne auch nicht mehr sagen in welchen Situationen (act. 2/1.20, S. 7). Auf die Frage, ob sie C. sonst noch irgendwo am Körper geschlagen habe, gab die Beschuldigte an, sie habe ihr ein- oder zweimal aufs "Füdli" geschlagen. Aber nicht fest und es sei auch schon lange her. Die Folgefrage, wie genau sie aufs "Füdli" geschlagen habe, beantwortete B. dahingehend, indem sie C. gehalten habe und ein bzw. zwei Mal aufs "Füdli" geschlagen habe. Sie habe C. so auf den linken Arm gelegt und mit der rechten flachen Hand dann aufs "Füdli" geschlagen. Die Frage ob auf das nackte Gesäss, verneinte die Beschuldigte. Ebenso die Frage, ob sie auch mit einem Kochlöffel aufs "Füdli"

geschlagen habe. Befragt, warum sie C. auf die Finger "getätscht", auf den Kopf oder das Gesäss geschlagen habe, beantwortete B., nachdem sie überlegt hatte, damit, dass C. merke, dass sie etwas falsch gemacht habe, nachdem man es ihr schon x-mal gesagt habe. Auf die Folgefrage, ob sie dies als geeignete Erziehungsmethode ansehe, gab B. an, nein, eigentlich nicht. Sie wisse, dass man das eigentlich nicht mache. Die Anschlussfrage, wieso es wiederholt zu solchen Situationen gekommen sei, beantwortete die Beschuldigte mit, dies sei vielleicht ein Reflex gewesen, nachdem C. sie so hässig gemacht und man es schon hundertmal gesagt habe (act. 2/1.29, S. 8). Die Frage, ob sie je erlebt habe, dass ihr Ehemann physische Gewalt gegenüber C. angewandt habe, verneinte die Beschuldigte (act. 2/1.20, S. 8). Die Vorwürfe gegenüber ihrem Ehemann betreffend den Schlägen mit einem Gurt wegen des Einnässens in den Skiferien träfen nicht zu (act. 2/1.20, S. 9).

2.3.4.2.1.3
Die Beschuldigte machte anlässlich der erst- und zweitinstanzlichen richterlichen Befragung vor Schranken jeweils keine Aussagen zur Sache (act. 2/226 und act. 53).

2.3.4.2.2 Aussagen der Privatklägerin
Die Aussagen wurden bereits mit Blick auf die gegen A. erhobenen Vorwürfe detailliert wiedergegeben. Diese sind soweit erforderlich auch für die Würdigung der gegen B. ins Feld geführten Vorwürfe heranzuziehen (Erwägung 2.2.4.1.2). Ergänzt wird die Beweismittelerhebung hinsichtlich der spezifisch B. betreffenden Vorwürfe (act. 2/4).

<u>Schläge mit der flachen Hand</u>
C. liess in der ersten Einvernahme festhalten, die Beschuldigte habe ihr daheim eine Ohrfeige gegeben, weil sie gespielt habe, anstatt für ihre Frühlingsferien bei den Kontakt- und Pflegemüttern zu packen (act. 2/1.215, S. 6). Weiter gab sie an, sie sei mit der Hand auf ihre linke Backe geschlagen worden (act. 2/1.215, S. 9). Nachgefragt, wie fest die Beschuldigte jeweils geschlagen habe, sagte C., sehr fest und sie sei ein wenig rot gewesen (act. 2/1.215, S. 11). Auf die Frage, wie sie jeweils geschlagen worden sei, antwortete C. mit der Hand und mit dem Gürtel (act. 2/1.215, S. 29). An der zweiten Einvernahme sagte C. aus, sie glaube, dass die erste körperliche Gewalt in Form einer "Ohrflatter" erfolgt sei. Für sie sei es nicht wirklich sehr schlimm gewesen. Sie glaube, sie habe damals irgendetwas "Blödes" gesagt, aber sei sich nicht mehr sicher (act. 2/1.216, S. 5). C. gab an, beide Pflegeeltern hätten mit der Hand geschlagen. Aber nicht sehr viel mit der Hand; also, es sei auch sonst wenig vorgekommen. Auf die Frage, in welchen Situationen sie mit der Hand geschlagen worden sei, liess sie festhalten, wenn sie etwas "Blödes" gesagt oder sich gegen etwas gesträubt habe. Sie könne sich nicht mehr an eine konkrete Situation erinnern. Befragt, wohin die Beschuldigte, wenn sie sie mit der Hand geschlagen habe, geschlagen habe, antwortete C. ins Gesicht. Auf Nachfrage dies zu zeigen

sagte C., halt eine Ohrfeige. Die Folgefrage, ob die Beschuldigte sie noch an eine andere Stelle mit der Hand geschlagen habe, verneinte C. (act. 2/1.216, S. 16). Auf die Frage, ob sie Verletzungen davongetragen habe, gab sie an, sie habe keine körperlichen, aber innerliche Verletzungen erlitten. Sie sei viel schreckhafter geworden und habe richtige Albträume gehabt. Auf die Frage, wie oft sie eine Ohrfeige erhalten habe, gab C. an, wenig, also nicht viel (act. 2/1.216, S. 17). Später in der Befragung gab sie auf die Frage an, ungefähr so zwanzigmal (act. 2/1.216, S. 38).

Schläge mit dem hölzernen Kochlöffel

C. brachte in der ersten Einvernahme vor, sie sei auch mit dem Kochlöffel geschlagen worden. Dies habe noch mehr gefitzt als mit dem Gürtel. Es sei passiert, wenn sie sich nicht an die Regeln gehalten habe (act. 2/1.215, S. 6). Auf die Frage, wer das gewesen sei mit dem Kochlöffel, sagte C., B. Es sei dreimal vorgekommen. Sie sei auf das "Füdli" geschlagen worden. Sie habe keine Hose getragen. B. habe ihr die Hose runtergezogen (act. 2/1.215, S. 7). C. gab auf Nachfrage an, dass der Kochlöffel aus Holz gewesen sei. Er sei oben gerade und unten rund gewesen (act. 2/1.215, S. 9). Davon habe sie keine Beulen bekommen (act. 2/1.215, S. 12). Auf Frage hin erklärte C., sie habe sich jeweils auch beim Kochlöffel auf das Bett legen müssen, danach sei ihr die Hose runtergezogen und dann sei sie geschlagen worden (act. 2/1.215, S. 15). Auf die Frage, das Schlagen habe sich also immer etwas abgewechselt, antwortete C., B. habe sie eigentlich nur zwei Mal mit dem Kochlöffel geschlagen (act. 2/1.215, S. 29 und S. 33). Gefragt nach einer Situation, wo sie mit dem Kochlöffel geschlagen worden sei, gab C. zu Protokoll, manchmal wenn sie hässig von der Schule gekommen sei, dann sei die Beschuldigte auch hässig gewesen und habe sie dann auch mit dem Kochlöffel geschlagen (act. 2/1.215, S. 31). Zum Ablauf gefragt bei Streit zwischen ihr und der Beschuldigten bejahte C., dass es jeweils schnell gegangen sei, bis die Beschuldigte den Kochlöffel geholt habe. Manchmal sei er auch schon parat gewesen (act. 2/1.215, S. 32). Gefragt, wo der Kochlöffel gewesen sei und ob die Beschuldigte immer den gleichen Kochlöffel genommen habe, sagte C., diese seien in einer Schublade gewesen und sie hätten zwei gleiche Kochlöffel gehabt (act. 2/1.215, S. 33). Ab dem siebten Altersjahr sei sie eigentlich nicht mehr geschlagen worden; es habe nur noch "Ohrflättere" gegeben. Gefragt nach ihrem damaligen Alter wusste es C. nicht mehr (act. 2/1.215, S. 34). In der zweiten Befragung gab C. an, so ab fünf oder sechs hätten die Beschuldigten angefangen sie zu schlagen, zuerst mit dem Gürtel und später mit dem Kochlöffel (act. 2/1.216, S. 4). Befragt nach den Regeln erklärte C., es seien normale Haushaltsregeln gewesen. Wenn sie dazu keine Lust gehabt und gesagt habe, sie mache es nicht, sei sie eher mit dem Kochlöffel geschlagen worden bzw. dem, was sie gerade in den Händen gehabt haben. Oder auch wenn sie von der Schule heimgekommen sei und eingenässt habe, dann einfach dies, was die Beschuldigte in den Händen gehabt habe (act. 2/1.216, S. 5). Auf Nachfrage betreffend den Situationen, in denen sie geschlagen worden sei, sagte C., wenn sie in der Schule in die Hose gemacht oder etwas

Falsches gesagt habe. Sie hätten ihr einfach die Hose runtergezogen und ihr auf das "Füdli" geschlagen, meistens mit der Unterhose, manchmal jedoch auch ohne. Mit dem Kochlöffel meistens mit Unterhose. Auf Folgefragen erklärte C., es sei eigentlich immer in der Küche daheim passiert. Die Beschuldigte habe ihr die Hosen heruntergezogen und sie dann über das Knie gelegt (act. 2/1.216, S. 6). Befragt, wer mit dem Kochlöffel geschlagen habe, gab C. an, nur B. Auf Nachfrage ergänzte sie, dass sie mit dem Kochlöffel nur geschlagen worden sei, wenn sie eingenässt habe. Sie habe dann jeweils einen oder mehrere Schläge erhalten, je nachdem wie viel sie eingenässt habe (act. 2/1.216, S. 7). Sie habe blaue Flecken davongetragen, welche aber nicht irgendwie sichtbar gewesen seien. Auf Nachfrage hin führte sie aus, dass die blauen Flecken mehr von der Gürtelschnalle gekommen seien. Der Kochlöffel sei halt aus Plastik oder Holz; es fitze dann mehr. Die Schläge mit dem Kochlöffel hätten zwischen ihrem sechsten Lebensjahr bis 2016 stattgefunden (act. 2/1.216, S. 8). Gefragt, wie oft sie mit dem Kochlöffel geschlagen worden sei, antwortete C. mit "50/50" im Vergleich zum Gürtel (act. 2/1.216, S. 38).

Strafen bei Einnässen

Während C. in der ersten Befragung – soweit ersichtlich – nichts von einer Bestrafung im Zusammenhang mit dem Einnässen zu Protokoll gab, liess sie in der zweiten Einvernahme in Bezug auf die Beschuldige festhalten, sie sei mit dem Kochlöffel geschlagen worden, wenn sie von der Schule heimgekommen sei und in die Hose gemacht habe (act. 2/1.216, S. 6 und S. 9).

Drohung auf dem Heimweg nach einem Einkauf

C. brachte in der ersten Einvernahme vor, sie sei einmal mit der Beschuldigten im Rheinpark einkaufen gewesen. Weil sie im Rheinpark nicht habe umherlaufen wollen, habe sie geweint. Auf dem Heimweg habe die Beschuldigte auf einem Parkplatz angehalten, sei ausgestiegen, habe bei ihr die Türe aufgemacht und gesagt, sie müsse nach Hause laufen. Sie habe geweint und dann habe die Beschuldigte gesagt, wenn sie sich jetzt nicht an die Regeln halte, müsse sie heimlaufen. Sie habe C. dann ins Auto getan und sie habe wieder mitfahren dürfen. Sie hätten dort etwa 10 Minuten geredet (act. 2/1.215, S. 7f). In der zweiten Befragung vermochte sich C. an den Vorfall im Rheinpark nicht zu erinnern (act. 2/1.215, S. 37).

Aus dem Haus sperren

Anlässlich der ersten Einvernahme brachte C. vor, dass sie einmal den Koffer habe packen müssen und sie dann für eine halbe Stunde oder eine Viertelstunde nach draussen gesperrt worden sei, während die anderen zu Abend gegessen hätten. Sie habe dann kein Essen mehr bekommen (act. 2/1.215, S. 14). Anlässlich der zweiten Befragung wurde C. auf den Vorfall mit dem Koffer angesprochen, woraufhin sie angab, dass sie einen pinken M&M-Koffer gehabt habe. Die Beschuldigte habe gesagt, es reiche, jetzt pack deine Sachen und geh. Sie habe nicht gehen wollen, jedoch habe die Beschuldigte den Koffer geholt, die Sachen eingepackt und sie, C., vor

die Türe gestellt. Dann sei sie den Berg hinuntergelaufen, anschliessend wieder hochgelaufen und dann habe man sie wieder reingelassen. Dazu sei es gekommen, weil sie "blöd getan" habe. In den Augen der Pflegeeltern sei dies viel passiert. Sie seien eh nicht gut gelaunt gewesen und so sei es halt dazu gekommen. Auf die Frage, wohin sie denn habe gehen sollen, meinte C., das wisse sie nicht. Sie habe einfach gesagt, geh, wir wollen dich nicht mehr (act. 2/1.216, S. 26). Auf die Folgefrage, wie das für sie gewesen sei, erklärte C., sie habe nirgends hingehen können und sei dann einfach nachher wieder heimgelaufen. Sie wisse nicht mehr, wie alt sie damals gewesen sei (act. 2/1.216, S. 27).

2.3.4.2.3 Weitere Aussagen und Akten

Die weiteren Aussagen und Akten wurden bereits mit Blick auf die gegen A. erhobenen Vorwürfe detailliert wiedergegeben. Diese sind soweit erforderlich auch für die Würdigung der gegen B. ins Feld geführten Vorwürfe heranzuziehen (vgl. Erwägung 2.2.4.1.2 bis 2.2.4.1.11 und Erwägung 2.2.4.2).

2.3.5 Würdigung des Sachverhalts

2.3.5.1 Beurteilung

Auf die Kritik der Verteidigung in Bezug auf die Verjährung, den Anklagegrundsatz, die Vorfragen betreffend Zeitpunkt der Eröffnung der Strafuntersuchung bzw. Verwertbarkeit der Aussagen, die beantragte Verfahrenseinstellung sowie die Beweisanträge wurde bereits vorgängig eingegangen (Erwägungen 1.5 bis 1.9). Soweit daher im Zusammenhang mit den einzelnen Vorwürfen an die Beschuldigte nochmals diese Rügen erhoben werden, gilt bezüglich dieser Vorbringen das bereits Gesagte.

<u>Mindestens zwanzig Schläge mit der flachen Hand ins Gesicht</u>

Die Beschuldigte gab anlässlich der ersten Befragung an, sie habe die Privatklägerin nur auf die Finger, vielleicht einmal noch auf das Gesäss geschlagen (act. 2/2.5, S. 9). Auf Vorhalt, wonach die Privatklägerin ausgesagt habe, dass sie sie auf die Wange geschlagen habe, erklärte die Beschuldigte nach langem Überlegen, sie wisse nicht, was noch alles komme, was sie gemacht haben sollen. Auf die erneute Frage nach Schlägen auf die Wange antwortete sie, nein, sie wisse auch nicht, woher die Privatklägerin das habe (act. 2/2.5, S. 10). In der zweiten Befragung erklärte die Beschuldigte auf die Frage, ob sie die Privatklägerin mit der Hand an den Kopf geschlagen habe, dass sie vielleicht mal so mit der flachen Hand auf den Kopf, also auf die Haare, einen kleinen "Tätsch" gegeben habe. Auf Nachfrage, wie oft und in welchen Situationen, erklärte sie, nicht oft und sie könne auch nicht mehr sagen, in welchen Situationen (act. 2/1.20, S. 7). Dass die Vorinstanz in diesem Zusammenhang auch auf die Aussagen der Kontakt- und Pflegemütter verwies, ist nicht zu beanstanden. Im Übrigen berichtete auch F. (Beiständin), dass ihr die Privatklägerin von Ohrfeigen der Pflegemutter erzählt habe, wobei der letzte Vorfall beim Tasche

packen vor den Ferien passiert sei (act. 2/2.12, S. 4). Somit ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Vorwurf des Schlagens mit der flachen Hand ins Gesicht rechtsgenüglich erstellt ist. Der Kritik der Verteidigung, es sei ein Lehrstück der suggestiven Beeinflussung durch die Befragende, welche sich mit den Antworten nicht zufriedengebe und weiterbohre, bis sie eine Zahl habe, ist entgegenzuhalten, dass dieses Nachfragen nach Anzahl der Vorfälle auf den von der Verteidigung gestellten Ergänzungsfragen beruht (act. 2/1.216, S. 37f). Die Befragende fragte, wie oft die Privatklägerin insgesamt mit Ohrfeigen geschlagen worden sei und fügte an, sie, mithin die Beschuldigten bzw. deren Verteidiger, möchten dies wissen (act. 2/1.216, S. 38). Es mutet befremdend an, wenn der Privatklägerin aufgrund der Ergänzungsfragen der Verteidigung nach Anzahl der Vorfälle vorgeworfen wird, sie sei unter hohem Erwartungsdruck gestanden, habe die Anzahl einfach geraten, sei dabei in einen regelrechten Belastungseifer verfallen und das Ergebnis dieses suggestiven Ratespiels hätte irgendeine beliebige Anzahl Schläge sein können, wobei die Zahl Zwanzig zudem ihre Lieblingszahl zu sein scheine (act. 44, S. 6f). Aus der ersten – zeitnahen – Befragung der Privatklägerin ergibt sich, dass es sich insgesamt um mehr als nur einen Schlag ins Gesicht gehandelt haben muss, dass sie sich konkret an den letzten Vorfall vor den Frühlingsferien erinnern kann und dass sie sehr fest geschlagen worden ist (act. 2/1.215, S. 6, 9 und 11). Rund 5 ¾ Jahre später gab sie an, sie glaube, die erste körperliche Gewalt sei in Form einer "Ohrflatter" erfolgt; ungefähr mit fünf (act. 2/1.216, S. 5). Auf die Ergänzungsfrage der Verteidigung nach der Häufigkeit der Ohrfeigen antwortete sie, nicht viele Male. Insgesamt so ungefähr zwanzig Mal etwa (act. 2/1.216, S. 38). Dass die Privatklägerin anlässlich der zweiten Befragung nur noch eine ungefähre Anzahl angeben kann und diese Ungenauigkeit klar zum Ausdruck bringt, schadet der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage nicht, zumal die Gutachterin die Aussagen der Privatklägerin als erlebnisbasiert einstuft. Im Übrigen verwies auch die Beschuldigte in ihren Befragungen wiederholt darauf hin, sie könne nicht mehr sagen wie oft etwas vorgekommen sei bzw. in welchen Situationen (vgl. Erwägung 2.3.4.2.1.1 und 2.3.4.2.1.2), obwohl die erste Befragung zeitnah und die zweite Befragung rund 1 1/2 Jahre später stattgefunden hat. Der von der Verteidigung an die Aussagen der Privatklägerin gelegte Massstab ist insofern zu hinterfragen. Der Vorinstanz, welche die Schläge mit der flachen Hand in der Zeitspanne ab Dezember 2012 bis 8. April 2016 einordnete, ist daher zuzustimmen. Was die Häufigkeit betrifft, ist aufgrund der Aussagen der Privatklägerin und unter Berücksichtigung dessen, dass beide mit der Hand geschlagen haben, von mindestens 2 und maximal 10 Schlägen der Beschuldigten auszugehen. Die Vorinstanz stützte sich bei ihrer Beurteilung, wonach die Beschuldigte die Privatklägerin achtmal mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen habe, auf das Explorationsgespräch. Letzteres kann bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt werden, weshalb das Obergericht von mindestens 2 Schlägen der Beschuldigten während dreieinhalb Jahren ausgeht.

Regelmässige Schläge mit der flachen Hand auf die Finger

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass die Privatklägerin der Beschuldigten nicht vorwarf, sie auf die Finger geschlagen zu haben. Das Schlagen auf die Finger wurde von der Beschuldigten sowie deren leiblichen Tochter bestätigt, wobei keine konkreten Angaben zur Häufigkeit vorliegen, jedoch beide bezüglich dieser Übergriffe in Mehrzahl sprachen. Daher ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz in tatsächlicher Hinsicht festhielt, dass von zwei Schlägen mit der flachen Hand auf die Finger der Privatklägerin auszugehen ist.

Mindestens zwei Schläge mit dem hölzernen Kochlöffel auf das nackte Gesäss

Der Kritik der Verteidigung ist entgegenzuhalten, dass auch sie – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – davon ausgeht, dass die Aussagen der Privatklägerin mindestens hinsichtlich des zweimaligen Schlagens mit dem Kochlöffel konsistent sind. Mithin wurde damit das Kerngeschehen "Schlagen mit dem Kochlöffel" stimmig geschildert. Bezüglich der Häufigkeit der Schläge mit dem Kochlöffel und der Zeitspanne ist gestützt auf die erste – zeitnahe – Befragung der Privatklägerin davon auszugehen, dass sie mindestens zweimal mit dem Kochlöffel auf das "Füdli" geschlagen worden war (act. 2/1.215, S. 29 und S. 33). In der zweiten Befragung gab sie an, so ab fünf oder sechs hätten die Beschuldigten angefangen sie zu schlagen, zuerst mit dem Gürtel und später mit dem Kochlöffel (act. 2/1.216, S. 4). Die Schläge mit dem Kochlöffel hätten ab dem sechsten Altersjahr bis 2016 stattgefunden (act. 2/1.216, S. 8). Somit ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz von einer Zeitspanne zwischen Dezember 2013 und 2016 ausging. Ebenfalls zutreffend sind ihre Ausführungen, dass die Privatklägerin in einem Fall auf das nackte Gesäss geschlagen worden war (vgl. act. 2/1.216, S. 6). Zuzustimmen ist der Vorinstanz auch insofern, als F. (Beiständin) und G. und H. (Kontakt- und Pflegemütter) von Aussagen der Privatklägerin über Schläge der Beschuldigten mit dem Kochlöffel berichteten (act. 2/2.12, S. 4; 2.13, S. 5 und 6; 2.14, S. 3). Die Beschuldigte sowie deren leibliche Tochter bestritten diese Übergriffe, jedoch ist – wie bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen wurde – Zurückhaltung bei der Würdigung der entlastenden Aussagen der leiblichen Tochter der Beschuldigten anzunehmen. Im Übrigen attestierte die Gutachterin den Aussagen der Privatklägerin einen Erlebnisbezug. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist somit erstellt, dass die Beschuldigte die Privatklägerin in der Zeitspanne zwischen Dezember 2013 und 2016 zweimal mit einem Kochlöffel auf das Gesäss schlug; einmal davon auf das nackte Gesäss.

Fünfmal mit der Hand auf das bekleidete Gesäss geschlagen

Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass gestützt auf die Aussagen der Beschuldigten davon auszugehen ist, dass die Beschuldigte der Privatklägerin in der Zeitspanne von Dezember 2011 bis April 2016 einmal mit der Hand auf das bekleidete Gesäss schlug.

Drohung auf der Heimfahrt vom Einkauf

Aufgrund der Aussagen der Beschuldigten sowie jener der Privatklägerin anlässlich deren ersten Befragung ist unbestritten, dass es im Zusammenhang mit einem Einkauf zu einem Streit kam, dass auf der Heimfahrt die Beschuldigte das Auto anhielt und es zu einer Diskussion zwischen ihr und der Privatklägerin gekommen war (act. 2/1.20, S. 6 und 1.215, S. 7f). Insofern ist die Feststellung der Vorinstanz, wonach die Beschuldigte den Rahmen der Drohung anerkannt habe, nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz verwies in diesem Zusammenhang auch auf eine Mail von G. (Kontakt- und Pflegemutter) an F. (Beiständin) mit dem Hinweis auf eben jenen Streit (act. 2/2.28, Beilage 20, Mail vom 30. Mai 2016). Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist auch der Umstand der Drohung erstellt. Ein maximal 8 ½ jähriges Kind auf die Strasse zu stellen bzw. dessen Autotüre zu öffnen mit der Ankündigung, es müsse nach Hause laufen, ist in den Augen eines Kindes sehr wohl als bedrohlich zu werten. Es hat dann auch eine Diskussion stattgefunden und anschliessend sei die Heimfahrt fortgesetzt worden. Dass die Privatklägerin ausgesagt hat, sie habe geweint und dann habe die Beschuldigte gesagt, wenn sie sich jetzt nicht an die Regeln halte, müsse sie heimlaufen, hat bei der Privatklägerin zu Angst und Schrecken geführt, so dass sie durch diesen Vorfall so sehr beeindruckt war, dass sie sich noch daran zu erinnern vermochte. Im Übrigen attestierte auch die Gutachterin einen Erlebnisbezug der Aussagen der Privatklägerin. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist in tatsächlicher Hinsicht festzustellen, dass es während der Dauer des Pflegeverhältnisses auf der Heimfahrt vom Einkauf zu einer Drohung kam.

Mindestens einmal aus dem Haus sperren

Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass die Beschuldigte bestritt, die Privatklägerin vor die Haustüre gesperrt zu haben (act.2/1.20, S. 4). Demgegenüber erhob die Privatklägerin in beiden Einvernahmen diesen Vorwurf, wobei sie darauf hinwies, dass der Vorgang des Aussperrens relativ kurz gewesen sei und eine nähere Beschreibung des Koffers liefern konnte (act. 2/1.215, S. 14 und 1.216, S. 26f). Von widersprüchlichen Aussagen kann entgegen dem Vorhalt der Verteidigung keine Rede sein. Zudem äusserte sich die Privatklägerin dahingehend auch gegenüber G. (Kontakt- und Pflegemutter), welche dies in einer Mail an F. (Beiständin) festhielt (act. 2/2.28, Beilage 20, Mail vom 30. Mai 2016). Ferner ist auch in diesem Zusammenhang auf die Gutachterin zu verweisen, welche den Aussagen der Privatklägerin einen Erlebnisbezug attestierte. Aufgrund der Unverwertbarkeit des Explorationsgesprächs ist in tatsächlicher Hinsicht festzustellen, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses die Privatklägerin einmal von der Beschuldigten mit dem Koffer vor die Tür gesetzt hat.

Regelmässig ins Zimmer sperren

Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass die Beschuldigte zugab, dass die Privatklägerin habe ins Zimmer gehen müssen (act. 2/1.20, S. 4). Ergänzend ist auf die erste Befragung hinzuweisen, in welcher sie angab, dass wenn man nicht folge, man mal ins Zimmer müsse. Aber sie denke,

dass sei ganz normal (act. 2/2.5, S. 2 und 8). Die leibliche Tochter der Beschuldigten erklärte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, vielleicht sei die Privatklägerin mal nach oben geschickt worden (act. 2/209, S. 4). Die Privatklägerin selber hat – soweit ersichtlich – nie den Vorwurf erhoben, ins Zimmer gesperrt worden zu sein. Dass die Privatkläger bei Regelverstössen als Sanktion ins Zimmer geschickt worden war, trifft zu. Jedoch ist damit in tatsächlicher Hinsicht nicht erstellt, dass sie ins Zimmer gesperrt worden war. Gestützt auf die vorliegenden Aussagen erachtet das Obergericht den von der Staatsanwaltschaft erhobenen Vorwurf des regelmässigen ins Zimmer sperren somit als nicht erfüllt.

2.3.5.2 Fazit

Übereinstimmend mit der Vorinstanz ist erstellt, dass die Beschuldigte die Privatklägerin mindestens zweimal während der Zeitspanne ab Dezember 2012 bis 8. April 2016 mit der flachen Hand ins Gesicht schlug, zweimal mit der flachen Hand auf die Finger sowie in der Zeitspanne zwischen Dezember 2013 und 2016 zweimal mit einem Kochlöffel auf das Gesäss, einmal davon auf das nackte Gesäss. Sodann ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte der Privatklägerin in der Zeitspanne von Dezember 2011 bis April 2016 einmal mit der Hand auf das bekleidete Gesäss schlug. Während der Dauer des Pflegeverhältnisses kam es auf der Heimfahrt vom Einkauf zu einer Drohung in dem Sinne, als die Beschuldigte mit dem Auto anhielt und die Privatklägerin hiess, zu Fuss nach Hause zu laufen. Ebenfalls während der Dauer des Pflegeverhältnisses setzte die Beschuldigte die Privatklägerin einmal mit dem Koffer vor die Tür.

In Bezug auf die in Mittäterschaft mit ihrem Ehemann begangenen Vorfälle erachtet es das Obergericht in tatsächlicher Hinsicht als erstellt, dass die Beschuldigte und ihr Ehemann die Privatklägerin in der Zeitspanne vom 20. Dezember 2011 bis 8. April 2016 zwei Mal mit Nahrungsentzug sanktionierten. Weiter haben die Pflegeeltern der Privatklägerin einmalig gedroht, sie nicht mit in die Skiferien zu nehmen, sondern zu jemandem Fremden zu schicken. Erstellt ist zudem, dass die Privatklägerin zwischen Dezember 2012 und Dezember 2014 zweimal mit einem Kelleraufenthalt bestraft wurde. Ferner wurde seitens der Pflegeeltern ein Plüschtier verbrannt und verschiedene Plüschtiere weggenommen und entsorgt. Erwiesen ist sodann, dass die Privatklägerin nach dem Einnässen von den Pflegeeltern bestraft, anstatt dass ihr die notwendige seelische Unterstützung gewährt worden war. Ebenso wurde der Privatklägerin seitens der Pflegeeltern trotz Hinweisen und Aufforderungen von Fachpersonen, die körperliche Nähe verweigert. Schliesslich ist auch erstellt, dass die Pflegeeltern die Körperhygiene der Privatklägerin und deren Erscheinungsbild nicht ausreichend beachteten (vgl. auch Erwägung 2.2.5.1 und 2.2.5.2).

2.3.6 Rechtliche Würdigung und Subsumtion

Hinsichtlich der rechtlichen Ausführungen kann vollumfänglich auf das zum Beschuldigten Gesagte verwiesen werden (Erwägung 2.2.6). Der Verteidigung ist mit Blick auf das Ausgeführte zuzustimmen, dass die Überschreitung des Züchtigungsrechts eine Tätlichkeit sein mag, aber noch nicht strafwürdig im Sinne von Art. 219 StGB. Jedoch geht ihr Vorwurf, wonach die Vorinstanz die unterschiedlichen Schwellen vermische, fehl (act. 44, S. 5). Die Verteidigung brachte hinsichtlich der Beschuldigten in Bezug auf den Vorwurf der Schläge mit der flachen Hand auf die Finger, der Schläge mit der Hand auf das bekleidete Gesäss, der Drohung auf der Heimfahrt vom Einkaufen sowie des Aussperrens aus dem Haus vor, dass dies in erzieherischer Absicht erfolgt sei. Und selbst wenn es sich hierbei um Tätlichkeiten handeln würde, was bestritten werde, wären diese durch das Erziehungsrecht beziehungsweise Züchtigungsrecht gedeckt bzw. gerechtfertigt (act. 44, S. 8ff). Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Die Rechtsprechung sagt unmissverständlich, dass ab einer gewissen Häufigkeit und Intensität – gemäss einem Urteil bei etwa zehn Ohrfeigen und Tritten in das Gesäss eines Kindes innert drei Jahren – ein allfälliges Erziehungsrecht überschritten werde und der Gefährdungserfolg gegeben sei. Vorliegend hat die Beschuldigte gesamthaft gesehen diese Schwelle deutlich überschritten, zumal die Situation während des angeklagten Zeitraums, mithin das Verhalten über einen längeren Zeitraum, zu würdigen ist. Erfasst werden gemäss Rechtsprechung all jene Pflichtverletzungen, die über einen gewissen Zeitraum betrachtet dazu führen können, dass eine Gefährdung eintritt. Daher geht es entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht an, die von der Beschuldigten während des Pflegeverhältnisses begangenen Übergriffe als Einzelvorfälle zu betrachten. Nebst den durch die Beschuldigte während des Pflegeverhältnisses begangenen physischen Übergriffen – den Ohrfeigen, den Schlägen mit der flachen Hand, mit dem Kochlöffel und auf das Gesäss – ist auch ihr übriges Verhalten – Drohung auf der Heimfahrt bzw. Aussperren – gegenüber der Privatklägerin zu berücksichtigen. Gerade das letztere Verhalten fällt umso stärker ins Gewicht, als die Beschuldigte dieses Verhalten in Kenntnis der besonderen Verletzlichkeit der Privatklägerin in Bezug auf verlässliche Beziehungen bzw. stabile Bindungen an den Tag legte. Die Beschuldigte wusste um die traumatische Vorgeschichte der Privatklägerin mit zahlreichen Beziehungsabbrüchen und legte dennoch ein Erziehungsverhalten an den Tag, welches geeignet war, das Vertrauen der Privatklägerin in die Beziehung zu ihren Pflegeeltern zu erschüttern. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung führt die Häufigkeit der Übergriffe vorliegend nur knapp dazu, dass das Erziehungsrecht als überschritten zu betrachten ist. Aber die Intensität der durch die Beschuldigten begangenen Übergriffe führen in ihrer Gesamtheit zu einer Überschreitung des Erziehungsrechts. Somit war das Verhalten der Beschuldigten gesamthaft gesehen geeignet, die ungestörte seelische Entwicklung der Privatklägerin zu beeinträchtigen. Zur Beeinträchtigung der ungestörten seelischen Entwicklung der Privatklägerin trugen auch die zusammen mit ihrem Ehemann begangenen Übergriffe – in der Zeitspanne von 20. Dezember 2011 bis 8. April 2016 zwei Vorfälle betreffend Nahrungsentzug, eine Drohung an

die Privatklägerin, sie nicht mit in die Skiferien zu nehmen, sondern zu jemandem Fremden zu schicken, zwischen Dezember 2012 und Dezember 2014 zwei Vorfälle, bei welchen die Privatklägerin mit einem Kelleraufenthalt bestraft wurde, das Verbrennen eines Plüschtieres und die Wegnahme und Entsorgung verschiedener Plüschtiere, die Nichtgewährung notwendiger seelischer Unterstützung, die Verweigerung von körperlicher Nähe und die nicht ausreichende Beachtung bzw. Anleitung betreffend Körperhygiene der Privatklägerin – bei (vgl. Erwägung 2.2.7). Die Vorinstanz ist bei der Beschuldigten von Vorsatz ausgegangen, da ihr aufgrund der gesamten Umstände bewusst gewesen sein müsse, dass ihr Erziehungsstil die körperliche und seelische Entwicklung der Privatklägerin beeinträchtigen könnte. Angesichts dessen, dass verschiedene Fachpersonen Rückmeldungen zum Verhalten gaben, ist dem vollumfänglich zuzustimmen. Der Straftatbestand der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 Abs. 1 StGB ist demnach objektiv und subjektiv erfüllt.

3. Strafe

3.1 Vorinstanzliche Erwägungen

Die Vorinstanz macht in Bezug auf A. geltend, dass aufgrund der Tatumstände (noch) von einem leichten Verschulden auszugehen sei und unter Berücksichtigung der Täterkomponenten bzw. des Verhaltens des Staates eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen als angemessen erscheine. Ausgehend von einem – infolge Wechsel von einer angestellten zu einer selbständigen Tätigkeit – "potentiellen" Nettoeinkommen von CHF 15'000.00 pro Monat sowie unter Berücksichtigung eines Abzugs von 30% bzw. CHF 4'500.00 für die Krankenkasse und die Steuern sowie von 15% bzw. CHF 2'250.00 für Unterstützungsleistungen zuhanden der leiblichen Tochter ergebe sich ein massgebliches Nettoeinkommen von CHF 8'250.00, woraus ein Tagessatz von CHF 275.00 resultiere (act. 5, Erwägung 4.2). Der Vollzug der Geldstrafe sei bei einer Probezeit von zwei Jahren zur Bewährung auszusetzen (act. 5, Erwägung 5.2).

In Bezug auf B. machte die Vorinstanz geltend, auch hier sei aufgrund der Tatumstände (noch) von einem leichten Verschulden auszugehen und es erscheine unter Berücksichtigung der Täterkomponenten bzw. des Verhaltens des Staates eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen als angemessen. Ausgehend von einem Nettoeinkommen von insgesamt CHF 5'848.33 pro Monat sowie unter Berücksichtigung eines Abzugs von 30% bzw. CHF 1'754.49 für die Krankenkasse und die Steuern sowie von 15% bzw. CHF 877.24 für Unterstützungsleistungen zuhanden der leiblichen Tochter ergebe sich ein massgeblicher Tagessatz von CHF 107.00 (act. 5, Erwägung 4.3). Der Vollzug der Geldstrafe sei bei einer Probezeit von zwei Jahren zur Bewährung auszusetzen (act. 5, Erwägung 5.3).

3.2 Ausführungen der Berufungskläger

Die Berufungskläger nahmen an Schranken hierzu keine Stellung.

3.3 Würdigung

Auf die zutreffende Strafzumessung der Vorinstanz kann, was die Anzahl der Tagessätze sowie die Vollzugsform angeht, vollumfänglich verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; act. 5, Erwägung 4.2, 4.3, 5.2 und 5.3). Zu prüfen bleibt, ob seitens der Beschuldigten veränderte finanzielle Verhältnisse vorliegen (Urteil des Bundesgerichts 6B_451/2025 vom 3. September 2025 E. 2.1; JONAS ACHERMANN, in: Damian K. Graf [Hrsg.], Annotierter Kommentar StGB, 2. Aufl. 2025, N. 16 zu Art. 34 StGB).

Gemäss den vom Beschuldigten eingereichten Unterlagen und seinen Angaben an Schranken ist er seit April 2024 selbständig erwerbstätig im Bereich "Heizung/Lüftung/Klima". Der Abschluss 2025 liege noch nicht vor, er habe jedoch einen Verlust gemacht (act. 53, S. 7f). Im Jahr 2024 resultierte aus seinem Einzelunternehmen ein Verlust in Höhe von CHF 32'391.00. Dieser Verlust wurde in der Steuererklärung 2024 als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit deklariert, daneben erzielte der Beschuldigte aus einer Nebenerwerbstätigkeit ein Einkommen von CHF 800.00 (act. 35). Für die Feststellung des massgeblichen Einkommens sind auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Urteils abzustellen (Art. 34 Abs. 2 ZGB). Zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils lebte der Beschuldigte von seinen Ersparnissen und vom Einkommen seiner Ehefrau (act. 5, Erwägung 4.2.4). Faktisch hat sich daran bis heute nichts geändert. Somit liegen unveränderte finanzielle Verhältnisse vor, zumal der Beschuldigte selber keine Verschlechterung der finanziellen Lage geltend machte. Gemäss Bundesgericht ist von einem potentiellen Einkommen auszugehen, wenn die Einkünfte hinter den Beträgen zurückbleiben, die der Täter in zumutbarer Weise erzielen könnte. Bei der Frage nach der Zumutbarkeit ist die persönlich gewählte Lebensführung zu berücksichtigen (BGE 134 IV 60 E. 6.1). Die Vorinstanz ging von einem potentiellen Nettoeinkommen von CHF 15'000.00 aus, da anzunehmen sei, dass der in einer gefragten Branche tätigte Beschuldigte rasch mindestens das frühere Einkommen als Arbeitnehmer erzielen werde (act. 5, Erwägung 4.2.4). An Schranken erklärte der Beschuldigte, dass gemäss seiner Einschätzung von einer Aufbauphase für ein Unternehmen von in der Regel drei Jahren auszugehen sei (act. 53, S. 8). Angesichts dessen, dass mittlerweile rund 2/3 dieser Aufbauphase verstrichen sind und unter Berücksichtigung der von der Vorinstanz erwähnten übrigen Umstände erscheint das von der Vorinstanz angenommene potentielle monatliche Einkommen von CHF 15'000.00 als angemessen, zumal hierzu an der Berufungsverhandlung keine Ausführungen erfolgten. Die Vorinstanz hat davon pauschal 30% für die Krankenkasse und Steuern subtrahiert sowie unter dem Titel Unterstützungspflicht von Mündigen bis Abschluss einer angemessenen Ausbildung weitere 15%. Die leibliche Tochter hat mittlerweile ihre Ausbildung (Berufsmittelschule) abgeschlossen (act. 53, S. 7), weshalb der entsprechende Abzug entfällt. Auch in der Steuererklärung machen die Beschuldigten keinen Abzug für in beruflicher Erstausbildung stehende Kinder geltend (act. 35). Damit beträgt das massgebliche Nettoeinkommen CHF 10'500.00, woraus sich ein Tagessatz von CHF 350.00

errechnen lässt (vgl. Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz SSK, Berechnungsformular Tagessatz, <https://www.ssk-cmp.ch/de/dienstleistungen/empfehlungen-der-ssk/kategorie/327>, abgerufen am 8. Juli 2026).

Die Beschuldigte erzielte 2024 gemäss den eingereichten Unterlagen und ihren Angaben an Schranken aus ihrer unselbständigen Erwerbstätigkeit Einkünfte von CHF 31'612.00 und aus ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit von CHF 24'621.00 (act. 37/1, 2, 5, 6 und 11). Den Geschäftsverlauf 2025 hinsichtlich ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit bezeichnete die Beschuldigte als etwa ähnlich wie im 2024 (act. 53, S. 8). Mithin ist somit von Einkünften von CHF 56'233.00 bzw. einem massgeblichen Monatseinkommen von CHF 4'686.10 auszugehen. Damit haben sich die finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten sei dem vorinstanzlichen Urteil, in welchem von einem Monatseinkommen von CHF 5'848.33 ausgegangen wurde, verändert. Wie oben ausgeführt, entfällt der Unterstützungsabzug für K., jedoch ist ein Abzug von pauschal 30% für die Krankenkasse und Steuern berücksichtigen. Damit resultiert eine Tagessatzhöhe von gerundet CHF 100.00.

Im Ergebnis ist der Beschuldigte A. mit 90 Tagessätzen Geldstrafe zu CHF 350.00, entsprechend CHF 31'500.00 und die Beschuldigte B. zu 90 Tagessätzen zu CHF 100.00, entsprechend CHF 9'000.00 zu verurteilen. Beiden ist der bedingte Strafvollzug bei einer Probezeit von 2 Jahren zu gewähren.

4. Genugtuung

4.1 Vorinstanzliche Erwägungen

Die Vorinstanz führte in Bezug auf jene Sachverhalte, welche in Mittäterschaft begangen wurden aus, dass unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, namentlich die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der Privatklägerin sowie den Verschuldensgrad der Beschuldigten – je vorsätzliche Begehungsweise – eine Genugtuung in solidarischer Haftbarkeit von CHF 2'000.00 nebst Zins zu 5% seit dem 8. April 2016 als angemessen erscheine. Hinsichtlich der vom Beschuldigten allein begangenen Sachverhalte erachtete die Vorinstanz eine Genugtuung von CHF 1'500.00 nebst Zins zu 5% seit dem 8. April 2016 als angemessen. Auch in Bezug auf die von der Beschuldigten allein begangenen Sachverhalte erachtete die Vorinstanz eine Genugtuung von CHF 1'500.00 nebst Zins zu 5% seit dem 8. April 2016 als angemessen (act. 5, Erwägung 6.1).

4.2 Anlässlich der Berufungsverhandlung

Die Vertreterin der Privatklägerin stellt sich auf den Standpunkt, dass die von der Vorinstanz zugesprochenen Genugtuungssummen auf jeden Fall und mindestens gerechtfertigt seien (act. 45, S. 21). Die Verteidigerin des Beschuldigten führte in der Replik aus, die in den

Therapieberichten der Privatklägerin festgestellten Beeinträchtigungen der körperlichen und seelischen Entwicklung seien nicht kausal zu der angeblichen erzieherischen Auffassung der Beschuldigten oder zu den gemachten Vorwürfen. Aufgrund fehlender aktueller Berichte bestehe keine Grundlage für die Geltendmachung einer Genugtuung (act. 53, S. 24ff). Der Verteidiger der Beschuldigten erachtet die Genugtuungsforderung ebenfalls als unbegründet, da man nicht sagen könne, was kausal sei und zudem aktuelle Berichte fehlen würden (act. 53, S. 27).

4.3 Würdigung

Die Vorinstanz hat zutreffend erwogen, dass es für die Zusprechung einer Genugtuung neben der immateriellen Unbill einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung bedarf, die natürlich und adäquat zum haftungsbegründenden Tatbestand ist. Mit Blick auf den Bericht von Q. vom 11. Januar 2017 hat die Vorinstanz sodann die Kausalität bejaht. Sie hat hierbei die Vorgeschichte der Privatklägerin berücksichtigt, jedoch aufgrund der zeitlichen Nähe des oben erwähnten Berichts erwogen, dass die heute zu beurteilenden Ereignisse kausal für jenen Bericht bzw. den dort enthaltenen Befund waren. Dem ist nichts beizufügen und insofern ist nicht ersichtlich, inwiefern aktuelle Berichte daran etwas zu ändern vermöchten (Art. 82 Abs. 4 StPO; act. 5, Erwägung 6.1). Die Privatklägerin erlitt durch die von den Beschuldigten gemeinsam sowie einzeln begangenen Übergriffe schweres seelisches Leid, wobei aufgrund der Akten andere Mitursachen ausgeschlossen werden können. Demzufolge haben die Beschuldigten der Privatklägerin eine Genugtuung in solidarischer Haftbarkeit von CHF 2'000.00 nebst Zins zu 5% seit dem 8. April 2016 zu bezahlen. Weiter hat der Beschuldigte der Privatklägerin eine Genugtuung von CHF 1'500.00 nebst Zins zu 5% seit dem 8. April 2016 zu bezahlen. Und schliesslich hat auch die Beschuldigte der Privatklägerin eine Genugtuung von CHF 1'500.00 nebst Zins zu 5% seit dem 8. April 2016 zu bezahlen.

5. Beschlagnahme

Die Verteidigung focht unter anderem auch Ziff. 9 des Dispositivs der Vorinstanz an, in welcher über die von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten bzw. edierten Gegenstände entschieden wurde (act. 5, S. 175). Die Vorinstanz erwog, die Staatsanwaltschaft habe Gegenstände der Beschuldigten sowie die Akten "Soziale Dienste Stadt N." beschlagnahmt sowie Akten der Z. ediert. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils seien die beschlagnahmten Gegenstände den Beschuldigten herauszugeben sowie die Akten an die jeweiligen berechtigten Behörden – "Soziale Dienste Stadt N." bzw. Z. – zu retournieren (act. 5, Erwägung 7.3). Die Beschuldigten äusserten sich im Berufungsverfahren dahingehend, dass über diese Gegenstände zu befinden sei. Somit lässt es das Obergericht bei den nachvollziehbaren Anordnungen der Vorinstanz bewenden.

6. Kosten und Entschädigung

6.1 Verfahrenskosten

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO), wobei diese Fragen für jede Verfahrensstufe separat zu prüfen sind und demgemäss Kostenauflagen und Entschädigungspflichten für diese durchaus unterschiedlich ausfallen können (JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., N. 1 zu Art. 428 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Das Obsiegen oder Unterliegen beurteilt sich grundsätzlich nach den Anträgen der rechtsmittelführenden Partei (YVONA GRIESSER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 1 zu Art. 428 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Auslagen sind namentlich Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung oder Kosten für Gutachten (Art. 422 Abs. 2 StPO).

Hinsichtlich der erstinstanzlichen Verfahrenskosten kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, wonach mit Blick auf die zum Teil infolge Verjährung eingestellten Straftatbestände die Verfahrenskosten zur Hälfte auf die Staatskasse mit CHF 28'259.84 und zur Hälfte den Beschuldigten zu gleichen Teilen oder im Umfang von je CHF 14'129.92 aufzuerlegen sind. Die Vorinstanz hat die Entscheidgebühr auf CHF 2'000.00 festgelegt und die Auslagen – Kosten der Voruntersuchung von CHF 5'320.00, Kosten der Staatsanwaltschaft für die Vertretung der Anklage vor erster Instanz von CHF 2'000.00, Kosten der Gutachterin von CHF 24'106.08, Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin von CHF 22'815.05, Auslagen der Privatklägerin von CHF 116.55, Kosten der Zeugenentschädigungen für die Hauptverhandlungen von CHF 162.00 – bis zum vorinstanzlichen Urteil dargelegt (act. 5, Erwägung 8).

Die Berufung der Beschuldigten wird abgewiesen. Die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten sind daher zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung den Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 418 Abs. 1 und Abs. 2 StPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf CHF 4'000.00 festgesetzt (Art. 29 lit. b Gebührenordnung, bGS 233.3).

Der Privatklägerin wurde mit Wirkung ab 12. August 2025 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (act. 12). Die Rechtsvertreterin macht in ihrer Honorarnote einen Aufwand von 40 Stunden geltend inklusive die Anwesenheitszeit an der Berufungsverhandlung (act. 48). Dies ist angemessen, ebenso der Stundenansatz von CHF 200.00 sowie die geltend gemachten Spesen

von Total CHF 147.90. Dementsprechend ergibt sich ein Honorar von CHF 8'807.90 (40 Stunden à CHF 200.00 = CHF 8'000.00 plus Spesen CHF 147.90 = CHF 8'147.90 plus MWSt 8.1% (CHF 660.00)).

6.2 Entschädigungen

Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Entschädigungs- und Genugtuungsanspruch der Beschuldigten (Art. 429 Abs. 1 StPO).

Dispositiv:

1. Es wird Vormerk genommen, dass das erstinstanzliche Urteil

   - in Dispositiv Ziff. 1 (Einstellung des Strafverfahrens gegen A. wegen mehrfacher qualifizierter Tätlichkeit)
   - in Dispositiv Ziff. 2 (Einstellung des Strafverfahrens gegen B. wegen Drohung und mehrfacher qualifizierter Tätlichkeit)
   - in Dispositiv Ziff. 8 (Vormerknahme des Rückzugs der unbezifferten Schadenersatzforderung)

   mangels Berufung in Rechtskraft erwachsen ist.

2. A. wird der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gemäss Art. 219 Abs. 1 StGB (begangen zwischen 20. Dezember 2011 bis 8. April 2016) schuldig gesprochen.

3. B. wird der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht gemäss Art. 219 Abs. 1 StGB (begangen zwischen 20. Dezember 2011 bis 8. April 2016) schuldig gesprochen.

4. a) A. wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 350.00, entsprechend CHF 31'500.00.

   b) Der Vollzug der Geldstrafe wird bedingt aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

5. a) B. wird verurteilt zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 100.00, entsprechend CHF 9'000.00.

   b) Der Vollzug der Geldstrafe wird bedingt aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

6. a) A. wird verpflichtet, C. eine Genugtuung von CHF 1'500.00 zuzüglich Zins zu 5% seit 1. November 2015 zu bezahlen.

   b) B. wird verpflichtet, C. eine Genugtuung von CHF 1'500.00 zuzüglich Zins zu 5% seit 1. November 2015 zu bezahlen.

   c) A. und B. werden unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, C. eine Genugtuung von CHF 2'0000.00 zuzüglich Zins zu 5% seit 1. November 2015 zu bezahlen.

7. Die beschlagnahmten 5 Holzlöffel, 4 Ledergurte sowie 1 Stoffgurt sind an A. und B. herauszugeben.

   Die beschlagnahmten Akten der "Sozialen Dienste Stadt N." in Sachen C. (gelber Ordner/roter Ordner/zwei gelbe Mäppchen) sind an diese Behörde herauszugeben.

   Die edierten Akten der Z. (zwei grüne Ordner) sind an diese Organisation zu retournieren.

8. Die erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten setzen sich wie folgt zusammen:

CHF 5'320.00	Kosten der Voruntersuchung
CHF 2'000.00	Kosten der Staatsanwaltschaft für die Vertretung der Anklage vor erster Instanz
CHF 24'106.08	Kosten Gutachten von lic. phil. M.
CHF 22'815.05	Kosten unentgeltliche Rechtsverbeiständung C. vor erster Instanz
CHF 8'807.90	Kosten unentgeltliche Rechtsverbeiständung C. vor zweiter Instanz
CHF 116.55	erstinstanzliche Auslagen
CHF 162.00	erstinstanzliche Zeugenentschädigungen
CHF 2'000.00	erstinstanzliche Gerichtsgebühr
CHF 4'000.00	zweitinstanzliche Gerichtsgebühr
CHF 69'327.58	insgesamt.

Die Kosten für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung werden im Betrag von CHF 11'407.53 definitiv auf die Staatskasse genommen. Der restliche Betrag für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung in der Höhe von CHF 20'215.43 wird vorläufig auf die Staatskasse genommen. A. und B. sind je hälftig zur Rückzahlung verpflichtet, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Die übrigen Kosten in der Höhe von CHF 37'704.62 werden im Umfang von CHF 10'426.15 A. und im Umfang von CHF 10'426.15 B. unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt und im Umfang von CHF 16'852.32 auf die Staatskasse genommen.

9. Rechtsanwältin Dr. iur. CC. wird für ihre Bemühungen als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin vor beiden Instanzen mit CHF 31'622.96 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse entschädigt.

10. Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde richtet sich nach Art. 78 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist beim Schweizerischen Bundesgericht, Avenue du Tribunal Fédéral 29, 1000 Lausanne 14, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).

11. Mitteilung an:
- RA MLaw AA., mit Gerichtsurkunde
- RA lic. iur. BB., mit Gerichtsurkunde
- RA Dr. iur. CC., mit Gerichtsurkunde
- Staatsanwalt lic. iur. Michael Friedli, mit Gerichtsurkunde
- Kantonsgericht Appenzell Ausserrhoden, kantonaler Postdienst

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
- Kantonale Koordinationsstelle für das Strafregister, kantonaler Postdienst
- Amt für Finanzen (separates Formular), kantonaler Postdienst

Der Gerichtspräsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Dr. iur. M. Hüsser	lic. iur. M. Epprecht Härtling

versandt am: